



CO₂ PERFORMANCE LADDER

BESCHAFFUNGS- LEITFADEN 4.0

WERTUNGSKRITERIUM
CO₂ PERFORMANCE
LADDER 4.0

NOVEMBER 2025

Stichting Klimaatvriendelijk
Aanbesteden & Ondernemen

DEUTSCHLAND

BESCHAFFUNGS- LEITFADEN 4.0

WERTUNGSKRITERIUM CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

NOVEMBER 2025



co2performanceladder.com/de/dokumente

INHALTSÜBERSICHT

1	Zusammenfassung	04
1.1	4 Schritte zur Anwendung der CO ₂ Performance Ladder auf eine Beschaffung	05
2	Einführung	08
3	Die CO₂ Performance Ladder als Beschaffungsinstrument	10
3.1	Kurz gesagt: Wie funktioniert es?	10
3.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für Beschaffungen mit der CO ₂ Performance Ladder als Wertungskriterium	11
3.3	Wie funktioniert das Wertungskriterium CO ₂ Performance Ladder 4.0?	12
3.4	Welche Auswirkungen hat die CO ₂ Performance Ladder auf Aufträge?	17
4	Wie wird die CO₂ Performance Ladder bei Beschaffungen angewendet?	19
4.1	Politischer Rahmen für nachhaltiges Einkaufen	19
4.2	Fahrplan für die Anwendung der CO ₂ Performance Ladder als Beschaffungsinstrument	21
5	Nach der Vergabe: Durchführung von Aufträgen mit Vergabevorteil	27
5.1	Die dokumentierten Informationen	27
5.2	Dialog zur CO ₂ -Reduzierung bei der Durchführung von CO ₂ Performance Ladder-Aufträgen	28
6	Links zu relevanten Informationen	30

ANHÄNGE

A	Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0	32
3	Begriffe und Definitionen	34
B	Texte für die Beschaffungsleitlinie	75
C	Beispiel eines Angebotsformulars	79
D	Mustertexte Vertrag	80
	Kolophon	81

ZUSAMMENFASSUNG

Die CO₂ Performance Ladder ist sowohl ein Energie- und CO₂-Managementsystem als auch ein Beschaffungsinstrument. Dieser Leitfaden befasst sich mit der Verwendung der CO₂ Performance Ladder als Beschaffungsinstrument.

Wenn ein öffentlicher *Auftraggeber* einen *Auftrag* ausschreibt, muss der *Auftraggeber* die Anforderungen der europäischen Beschaffungsrichtlinien erfüllen (siehe Abschnitt 3.1). Die CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis steht im Einklang mit diesen Richtlinien, sofern die in diesem Leitfaden beschriebene Vorgehensweise eingehalten wird.

Ein *Auftraggeber* kann die CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium in einer Beschaffung auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses verwenden. Mit dem *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* kann der *Auftraggeber* wählen, ob er die Parteien mit einem fiktiven Rabatt oder Punkten auf der Grundlage ihres CO₂-*Anspruchsniveaus* belohnt. Der *Auftraggeber* muss dann in den Beschaffungsunterlagen das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* und den zugehörigen Vorteil je CO₂-*Anspruchsniveau* festlegen.

Dieser Beschaffungsleitfaden erläutert, wie der *Auftraggeber* das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* anwenden kann und welche Textbausteine er in die Beschaffungsunterlagen aufnehmen muss.

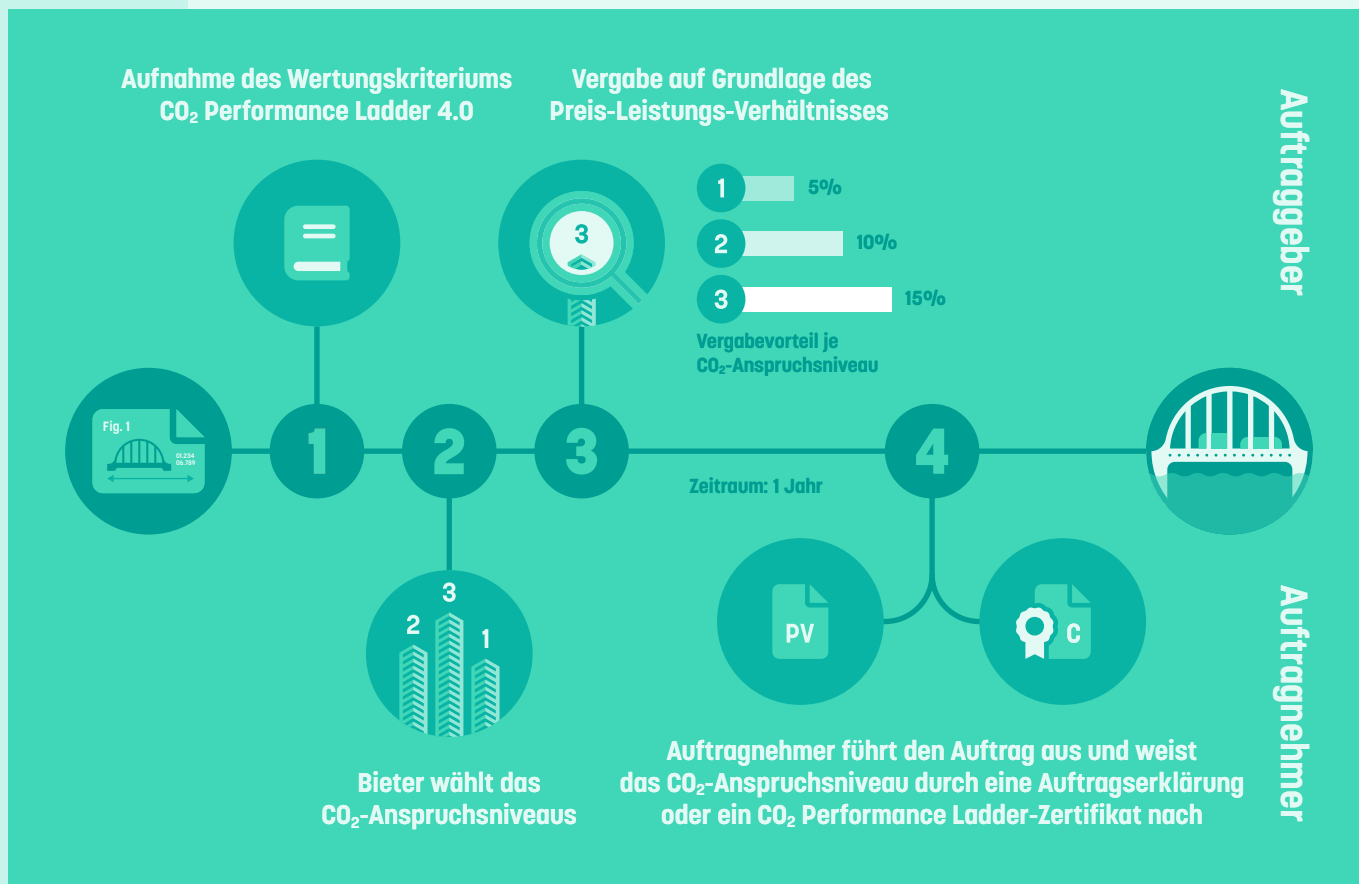


Abbildung 1 Beschaffung in vier Schritten mit dem Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0

4 SCHRITTE ZUR ANWENDUNG DER CO₂ PERFORMANCE LADDER AUF EINE BESCHAFFUNG

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der *Auftraggeber* das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 in Beschaffungen in den folgenden vier Schritten anwenden kann. Diese Schritte werden im Kapitel 4 näher erläutert.



AUFNAHME DES WERTUNGSKRITERIUMS CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

Wägen Sie bei jeder Beschaffung ab, ob die Verwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 zu dem politischen Rahmen des *Auftraggebers* passt und für den konkreten *Auftrag* sinnvoll ist.

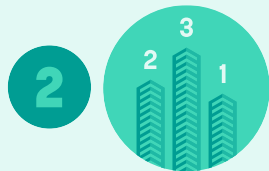
Entscheidet sich der *Auftraggeber* für die Aufnahme des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0, muss er die folgenden Teile in die Beschaffungsleitlinie und den Vertrag aufnehmen:

- Nehmen Sie das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* in die Beschaffungsleitlinie auf. Beschreiben Sie die Wertungsmethode, den Vergabevorteil

und die Staffelung für den Qualitätswert je *CO₂-Anspruchsniveau*. Beschreiben Sie auch die Methode und die Frist für den Nachweis, dass der *Auftragnehmer* die Anforderungen des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0* sowie eine Sanktionsklausel erfüllt. Mustertexte finden Sie in Anhang B.

- b. Fügen Sie der Beschaffungsleitlinie die folgenden zwei Anhänge hinzu:
- **Die Anforderungen des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0***
Diese stehen in Anhang A.
 - **Das Angebotsformular mit der Erklärung des Bieters**
welches *CO₂-Anspruchsniveau* für die Ausführung des *Auftrags* angeboten wird (siehe Anhang C), einschließlich der Art des Nachweises (*Auftragserklärung* oder *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat*), und welche *Zertifizierungsstelle* die Überprüfung durchführen wird.
- c. In den (Entwurf des) Vertrags aufnehmen (falls zutreffend, siehe Anhang D):
- Einen Hinweis auf das *CO₂-Anspruchsniveau*, mit dem der *Bieter* sein Angebot abgibt, Vereinbarungen darüber, auf welche Weise und mit welcher Frist der *Auftragnehmer* die Einhaltung der Anforderungen nachweisen muss, und – falls gewünscht – das Führen eines Dialogs und der Weitergabe von Auftragsinformationen.

Dann kann der *Auftraggeber* die Beschaffung veröffentlichen.



EINREICHUNG DER ANGEBOTE SEITENS DER BIETER, EINSCHLIEßLICH DES ANGESTREBTEN *CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS*

Der *Auftraggeber* erhält die Beschaffungsunterlagen und das Angebot des Bieters, einschließlich des *CO₂-Anspruchsniveaus*, auf dem er den *Auftrag* durchführen wird. Bei der Angebotsabgabe müssen die *Bieter* angeben, ob sie das gewählte *CO₂-Anspruchsniveau* mit einem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* oder mit einer *Auftragserklärung* nachweisen werden. Er muss dann während der Ausführung des *Auftrags* mit einem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* oder einer *Auftragserklärung* nachweisen, dass er die Anforderungen des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0* auf dem gewählten *CO₂-Anspruchsniveau* erfüllt. (Der *Auftraggeber* muss die Anforderungen der verschiedenen *CO₂-Anspruchsniveaus* als Anhang zu der Beschaffungsleitlinie hinzufügen, siehe Schritt 1.)



VERGABE AUF GRUNDLAGE DES PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNISSSES UND VERTRAGLICHE FESTLEGUNG DES *CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS*

Der *Auftraggeber* ermittelt den Vergabevorteil für die verschiedenen Angebote auf der Grundlage des gestaffelten Qualitätswerts für jedes *CO₂-Anspruchsniveau* (wie in der Beschaffungsleitlinie dargelegt). Den Zuschlag für den *Auftrag* erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Der *Bieter* muss bei der Angebotsabgabe noch keine *Auftragserklärung* bzw. *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* vorlegen, die inhaltliche Bewertung erfolgt in Schritt 4.

Das vom *Bieter* (ab jetzt: *Auftragnehmer*) angebotene *CO₂-Anspruchsniveau* wird in den Vertrag aufgenommen, ebenso wie Vereinbarungen über die Art und Weise und die Frist für die Verantwortlichkeit, eine Sanktionsklausel und gegebenenfalls Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der Auftragsunterlagen und das Führen eines Dialogs. Siehe hierzu Schritt 1 und die Textbeispiele in Anhang D.



DER AUFTRAGNEHMER FÜHRT DEN AUFTRAG AUS UND WEIST DIE EINHALTUNG DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS NACH

Die Beschaffungsleitlinie sieht vor, dass der *Auftragnehmer* innerhalb eines Jahres nach Vergabe nachweisen muss, dass er die Anforderungen des *CO₂-Anspruchsniveaus* erfüllt hat. Der *Auftraggeber* kann ggf. eine andere Frist wählen. Der *Auftragnehmer* muss dies dann für die Dauer des *Auftrags* jährlich wiederholen. Bei *Aufträgen* mit einer Dauer von weniger als einem Jahr muss der *Auftragnehmer* bei der Übergabe das vereinbarte Ausführungsniveau nachweisen (sofern nicht anders vereinbart).

Der *Auftraggeber* erhält die *Auftragserklärung* oder ein *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat*, das von einer für die *CO₂ Performance Ladder* akkreditierten *Zertifizierungsstelle* ausgestellt wurde. Damit weist der *Auftragnehmer* die Einhaltung des angebotenen *CO₂-Anspruchsniveaus* nach. Erbringt der *Auftragnehmer* den Nachweis nicht (rechtzeitig), verhängt der *Auftraggeber* die in den Beschaffungsunterlagen oder im Vertrag vorgesehene Sanktion.

Dieser Beschaffungsleitfaden *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* beschreibt die Verwendung der CO₂ Performance Ladder als Beschaffungsinstrument. Der Leitfaden richtet sich an *Auftraggeber* und erläutert, wie die CO₂ Performance Ladder als Preis-Leistungs-Verhältnis-Wertungskriterium (Bestes Preis-Qualitäts-Verhältnis) bei Einkauf oder Beschaffung verwendet werden kann. Kapitel 3 zeigt, wie der *Auftraggeber* die CO₂ Performance Ladder in Beschaffungen anwendet, und Kapitel 4 enthält vier klare Schritte, wie ein *Auftraggeber* das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* in einer Beschaffung aufnehmen kann. Darüber hinaus gibt Kapitel 5 einen Einblick in die Auswirkungen der CO₂ Performance Ladder bei der Ausführung von *Aufträgen*.

Wichtig sind die Anhänge zu diesem Leitfaden:

- Anhang A enthält die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Dieser Anhang muss der Beschaffungsleitlinie als Anhang beigelegt werden;
- Anhang B enthält Texte, die in die Beschaffungsleitlinie übernommen werden müssen;
- Anhang C enthält das Angebotsformular, das ebenfalls den Beschaffungsunterlagen beigelegt werden muss;
- Anhang D enthält Texte, die in den (Entwurf des) Vertrags übernommen werden müssen.

GRUND: HANDBUCH 4.0 UND DREI STUFEN

Ein unmittelbarer Grund für die Aktualisierung dieses Leitfadens ist die Veröffentlichung des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0. Damit wurde die Norm für zertifizierte Organisationen und *Auftraggeber* aktualisiert: Die CO₂ Performance Ladder besteht nun aus drei Stufen:

- Stufe 1: CO₂-Reduzierung in der eigenen Organisation,
- Stufe 2: CO₂-Reduzierung in der *Wertschöpfungskette*,
- Stufe 3: CO₂-Reduzierung auf null bis 2050.

ANWENDUNG DIESER LEITFADENS

Die Art und Weise der Beschaffung mit der CO₂ Performance Ladder hat sich mit der Veröffentlichung des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0 nicht geändert. Die in diesem Leitfaden beschriebene Art und Weise der Beschaffung mit der CO₂ Performance Ladder hat sich in der Praxis bewährt. Die Methodik steht im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung, doch können die Rechtsvorschriften oder die Praxis in bestimmten Ländern Anpassungen erfordern.

In diesem Leitfaden wird die Methodik beschrieben. Sie kann bei Beschaffungen auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie **2014/24/EU**  für öffentliche Ausschreibungen und der Europäischen Richtlinie **2014/25/EU**  für *Aufträge* von Unternehmen des Spezialsektors angewendet werden. Der Beschaffungsleitfaden *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* wurde vom Beschaffungsbeirat der SKAO geprüft und angenommen.

ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DEN ZEITRAUM VOM 14. JANUAR 2025 BIS ZUM 14. JANUAR 2027

Für den Zeitraum vom 14. Januar 2025 bis zum 14. Januar 2027 gibt es eine Übergangsregelung für den Übergang von der Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 3.1 zur Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Die wichtigsten Punkte dieser Übergangsregelung sind:

- Das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 3.1 kann in Beschaffungen **höchstens bis zum 14. Januar 2027** verwendet werden.
- Wird ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat verwendet, um die Einhaltung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 3.1 nachzuweisen, so ist dies mit einem Zertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0 möglich. Hierbei gilt Folgendes:
 - ein Zertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0 – Stufe 1 wird als Nachweis des CO₂-Anspruchsniveaus 1, 2 und 3 des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 3.1 akzeptiert.
 - ein Zertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0 – Stufe 2 oder 3 wird als Nachweis des CO₂-Anspruchsniveaus 4 und 5 des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 3.1 akzeptiert.
- ein Auftraggeber kann das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 **ab dem 14. Januar 2026** bei einer Beschaffung verwenden.
- ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 3.1 kann **nicht** verwendet werden, um nachzuweisen, dass der *Bieter* das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 erfüllt.
- der Einsatz des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 **vor dem 14. Januar 2027** ist möglich, wenn die Mehrheit der Marktteilnehmer, die sich möglicherweise bei der Beschaffung bieten, dazu bereit ist. Der Einsatz vor dem 14. Januar 2027 sollte **den (beabsichtigten) Bietern bewusst und umfassend mitgeteilt werden**. Im Rahmen einer Marktbefragung kann beispielsweise untersucht werden, ob die Mehrheit der potenziellen *Bbieter* bereits über ein Zertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0 verfügt oder sich darauf vorbereitet.

Die vollständige Übergangsregelung finden Sie auf der **Website der CO₂ Performance Ladder** .

GLOSSAR

Ein Glossar der verwendeten Begriffen finden Sie in Anhang A.

DIE CO₂ PERFORMANCE LADDER ALS BESCHAFFUNGS-INSTRUMENT

3.1

KURZ GESAGT: WIE FUNKTIONIERT ES?

Die CO₂ Performance Ladder ist:

- ein Beschaffungsinstrument. Das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* ermöglicht die Anwendung der Ladder bei Beschaffungen. Das Wertungskriterium umfasst drei verschiedene *CO₂-Anspruchsniveaus* und kann vom *Auftraggeber* genutzt werden, um die *Bieter* im Rahmen einer Beschaffung dazu anzuhalten, während der Ausführung des *Auftrags* Energie zu sparen und CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die Anforderungen hierfür sind in Anhang A aufgeführt. Dabei handelt es sich sowohl um allgemeine Anforderungen (Teil 1) als auch um Anforderungen für die einzelnen *CO₂-Anspruchsniveaus* (Teil 2).
- ein Energie- und CO₂ -managementsystem und ein *Zertifizierungssystem*, das im *Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0* für private Unternehmen und (öffentliche) Organisationen zu finden ist. Auf der Grundlage dieses Systems können Organisationen ein *Energiemanagementsystem* implementieren. Das System umfasst drei verschiedene Stufen, auf denen Organisationen zertifiziert werden können.

Der Kern der Verwendung der CO₂ Performance Ladder in Beschaffungen besteht darin, dass die Anbieter durch die Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 einen Vergabevorteil für die CO₂-Reduzierung auf Projektebene erhalten. Sie können dies auftragspezifisch mit einer *Auftragserklärung* oder mit dem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* nachweisen.

Schreibt ein *Auftraggeber* mit dem *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* aus? In diesem Fall ist der Besitz oder Erwerb eines *CO₂ Performance Ladder-Zertifikats* keine Voraussetzung, sondern eine Möglichkeit, zu belegen, dass eine Organisation ein bestimmtes *CO₂-Anspruchsniveau* erreicht.

VORTEIL: EXTERNE ÜBERPRÜFUNG

Der große Vorteil für den *Auftraggeber* bei der Berücksichtigung des *CO₂-Anspruchsniveaus* bei der Vergabe sind die Überprüfung und Sicherheit. Eine externe Partei prüft und verbürgt die Leistung des *Auftragnehmers* hinsichtlich des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Eine *Zertifizierungsstelle*, die zu diesem Zweck akkreditiert sein muss,

führt diese Überprüfung durch. Dadurch muss der *Auftraggeber* die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 während der Ausführung des *Auftrags* nicht prüfen. Eine Kontrolle der *Auftragserklärung* oder des von der *Zertifizierungsstelle* ausgestellten CO₂ Performance Ladder-Zertifikats ist für den *Auftraggeber* ausreichend.

3.2

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR BESCHAFFUNGEN MIT DER CO₂ PERFORMANCE LADDER ALS WERTUNGSKRITERIUM

EUROPÄISCHE BESCHAFFUNGSRICHTLINIEN

Den rechtlichen Rahmen für die Beschaffungen bilden die europäischen Beschaffungsrichtlinien (Richtlinie [2014/24/EU](#) für öffentliche Ausschreibungen und die europäische Richtlinie [2014/25/EU](#) für *Aufträge* von Unternehmen des Spezialsektors). Diese Richtlinien sind in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt worden. In Deutschland wird die öffentliche Auftragsvergabe durch das **Vergaberecht** geregelt, das sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und weiteren spezialgesetzlichen Regelungen zusammensetzt und die Umsetzung der europäischen Vergaberichtlinien sicherstellt.

Die europäischen Beschaffungsrichtlinien gehen davon aus, dass die Vergabe auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots (auf Englisch: Most Economically Advantageous Tender (MEAT)) erfolgt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann auf drei Arten angewendet werden: niedrigster Preis, Kosten über die Lebensdauer und bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Die CO₂ Performance Ladder ist für die Verwendung in einer Beschaffung auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses vorgesehen. Das bedeutet, dass der *Auftraggeber* neben dem Preis auch qualitative Kriterien in die Auftragsvergabe einbeziehen kann, z. B. die Lieferzeit, die Erfahrung eines Unternehmens und die Nachhaltigkeit. Diese Kriterien müssen im Vertrag oder in den Beschaffungsunterlagen klar definiert und beschrieben werden. Bei korrekter Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 entspricht diese Art der Beschaffung den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung, Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verhältnismäßigkeit in den europäischen Vergaberichtlinien.

Das Ziel der europäischen Beschaffungsrichtlinien ist, einen freien, offenen und fairen Markt zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu schaffen. Das bedeutet, dass alle Unternehmen, die den *Auftrag* ausführen könnten, eine Chance haben müssen, den *Auftrag* zu erhalten. Eine Beschaffung muss daher vier Grundsätze beachten:

1. **Gleiche Behandlung** Objektivität bedeutet, dass ein *Auftraggeber* ein Angebot nach objektiven und kontrollierbaren Kriterien bewerten sollte. Diese Kriterien müssen für alle Parteien gleich sein. In einer Beschaffung sollte es keine Kriterien geben, die einigen mehr Chancen einräumen als anderen. Jeder sollte objektiv und gleich behandelt werden, und jeder sollte die gleichen Informationen erhalten.
2. **Transparenz** Transparenz bedeutet, dass für alle ersichtlich sein muss, wie die Beschaffung abläuft und auf welchen Kriterien die Vergabe beruht. Vergabeentscheidungen müssen klar begründet werden.
3. **Keine Benachteiligung** Keine Benachteiligung bedeutet, dass es keine Anforderungen geben sollte, die Parteien beispielsweise aufgrund ihres Wohnsitzlandes oder ihrer Staatsangehörigkeit ausschließen.
4. **Verhältnismäßigkeit** Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass die in einer Beschaffung gestellten Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand stehen

sollten, der für die Durchführung eines *Auftrags* erforderlich ist. Die technischen Spezifikationen, die Ausschlussgründe, die Eignungsanforderungen sowie die Auswahl- und Wertungskriterien müssen relevant und der Art und dem Umfang des *Auftrags* angemessen sein.

DIE CO₂ PERFORMANCE LADDER ALS WERTUNGSKRITERIUM

Der *Auftraggeber* kann das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* in einer Beschaffung auf der Grundlage des Preis-Leistungs-Verhältnisses neben anderen Wertungskriterien verwenden. Das Instrument wirkt als ein positiver Anreiz, indem es die CO₂-Reduzierung mit einem Vergabevorteil belohnt und stimuliert. Dies ist oft wirksamer als Strafen oder Auflagen, um Unternehmen, Arbeitnehmer und Sektoren zum Handeln zu bewegen.

DIE CO₂ PERFORMANCE LADDER IST NICHT ALS EIGNUNGSANFORDERUNG ODER AUSWAHLKRITERIUM GEEIGNET

Hierfür gibt es verschiedene Gründe:

1. Wenn Sie als Eignungsanforderung oder Auswahlkriterium ein Zertifikat verwenden, können Parteien ohne das geforderte Zertifikat (oder Niveau davon) nicht teilnehmen oder haben geringere Chancen, ausgewählt zu werden. Dadurch werden zum Beispiel kleine Unternehmen oder ausländische Parteien benachteiligt. Das Vergaberecht lässt dies nicht zu.
2. Die Umsetzung der CO₂ Performance Ladder innerhalb einer Organisation erfordert Zeit und Mühe. In den meisten Fällen ist es unverhältnismäßig, von einer Organisation zu verlangen, dass sie sich als Ganzes zertifizieren lässt, bevor sie für einen bestimmten *Auftrag* ein Angebot abgeben kann. Eine solche Anforderung ist für einen *Auftrag*, das nur einen (kleinen) Teil des Umsatzes der Organisation ausmacht, nicht angemessen. Nach dem Vergaberecht besteht dann kein ausreichender Zusammenhang zwischen der Anforderung und dem Auftragsgegenstand. Auch aus diesem Grund ist eine solche Anforderung als Eignungsvoraussetzung oder Auswahlkriterium nicht zulässig.

Dieser Grundsatz gilt für alle Beschaffungen: Europäisch und national. Bei kleinen *Aufträgen* ist eine solche Eignungsanforderung ebenso diskriminierend.

3.3

WIE FUNKTIONIERT DAS WERTUNGSKRITERIUM CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0?

Wenn der *Auftraggeber* mit dem *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses ausschreibt, definiert der *Auftraggeber* ein Qualitätskriterium: das *CO₂-Anspruchsniveau*. Es ermöglicht den Bietern bei Beschaffungen, sich durch Qualität zu unterscheiden. Die *CO₂-Anspruchsniveaus* zeigen 2 Dinge an. Zum einen stehen sie für den Anspruch hinsichtlich der CO₂-Reduzierung im Rahmen des *Auftrags*. Andererseits geben sie den Reifegrad an, mit dem das Managementsystem für den *Auftrag* funktioniert, um dieses sicherzustellen. Die *Bbieter* müssen bei der Angebotsabgabe angeben, auf welchem *CO₂-Anspruchsniveau* sie den *Auftrag* ausführen werden.

Anhang B enthält Textklauseln, mit denen der *Auftraggeber* das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* in die Beschaffungsleitlinie aufnehmen kann.

Anhang A enthält die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 einschließlich der Anforderungen für die verschiedenen *CO₂-Anspruchsniveaus*. Dieser

Anhang muss als Anhang zu der Beschaffungsleitlinie hinzugefügt werden und darf nicht ergänzt oder geändert werden, da dadurch die direkte Beziehung zum *Zertifizierungssystem CO₂ Performance Ladder 4.0* verloren ginge. Der *Auftragnehmer* muss das gewählte *CO₂-Anspruchsniveau* während der Auftragsdurchführung konkretisieren, indem die Anforderungen des gewählten *CO₂-Anspruchsniveaus* erfüllt werden.

BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS UND STUFEN DER CO₂ PERFORMANCE LADDER

Bei Beschaffungen mit der CO₂ Performance Ladder verwendet der *Auftraggeber* die in Anhang A beschriebenen Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Anhang A enthält allgemeine Anforderungen (Teil 2) und Anforderungen für verschiedene *CO₂-Anspruchsniveaus* (Teil 2). Diese *CO₂-Anspruchsniveaus* entsprechen den verschiedenen Stufen der CO₂ Performance Ladder 4.0 (siehe Abbildung 2), die im Handbuch CO₂ Performance Ladder beschrieben sind.

Die Anforderungen für einen *Auftrag* aufgrund des Zertifikats gemäß dem *Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0* sind nicht identisch mit den Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Die Bedeutung dahinter ist jedoch vergleichbar und der *Auftraggeber* kann das *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* als Nachweis des *CO₂-Anspruchsniveaus* akzeptieren, mit dem auf das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* geboten wurde.

WERTUNGSKRITERIUM CO ₂ PERFORMANCE LADDER 4.0		HANDBUCH CO ₂ PERFORMANCE LADDER 4.0
CO ₂ -Anspruchsniveau	↔	Stufen der CO ₂ Performance Ladder 4.0
CO ₂ -Anspruchsniveau 1	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 1
CO ₂ -Anspruchsniveau 2	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 2
CO ₂ -Anspruchsniveau 3	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 3

Abbildung 2 Beziehung zwischen den CO₂-Anspruchsniveaus des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 und den Stufen der CO₂ Performance Ladder 4.0

Bei der Angebotsabgabe für eine Beschaffung entscheidet der *Bieter*, welches *CO₂-Anspruchsniveau* er anbieten möchte. Während der Auftragsdurchführung weist er/sie die Einhaltung der Anforderungen des gewählten *CO₂-Anspruchsniveaus* nach.

DER VERGABEVORTEIL

Der *Auftraggeber* bewertet das *CO₂-Anspruchsniveau* als einen qualitativen Teil des Angebots im Rahmen des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Der *Auftraggeber* legt auch die Höhe des Vergabevorteils (Qualitätswert) für die verschiedenen *CO₂-Anspruchsniveaus* fest und beschreibt sie in den Beschaffungsdokumenten. Bei der Angebotsabgabe entscheidet sich der Anbieter für ein *CO₂-Anspruchsniveau* und den dazugehörigen Vergabevorteil.

Es wird empfohlen, jedem angebotenen *CO₂-Anspruchsniveau* einen Vergabevorteil zuzuordnen. Dies wird z. B. so ausgedrückt:

- in einem prozentualen oder festen Betrag, der (fiktiv) von der Angebotssumme abgezogen wird. Dies ist das Prinzip der Vergabe nach dem Wert.
- in einer in Punkten ausgedrückten Bewertung. Dies ist die Methode der gewichteten Faktoren.

Der *Auftraggeber* legt auch die Staffelung des Qualitätswerts fest: die Höhe des Vergabevorteils je *CO₂-Anspruchsniveau*. Darüber hinaus bestimmt der *Auftraggeber* die Berechnungsmethode. Die Staffelung und die Berechnungsmethode müssen in den Beschaffungsunterlagen angegeben werden. Damit wird klargestellt, wie dieser Vorteil mit der Bewertung anderer qualitativer Elemente (Wertungskriterien) der Angebotsabgabe zusammenhängt.

Es liegt im Ermessen des *Auftraggebers*, zu entscheiden, welche Wertungsmethode und welcher Qualitätswert für eine bestimmte Ausschreibung am besten geeignet sind. Es wird empfohlen, den Vergabevorteil der CO₂ Performance Ladder anhand von Proheberechnungen zu bestimmen. Führen Sie Berechnungsbeispiele durch und sehen Sie, ob die Einstufung wünschenswert ist. Weitere Informationen zu den Wertungsmethoden finden Sie in dem **Vergabelexikon des Deutschen Vergabeportals** [\[7\]](#).

Das mit der Angebotsabgabe angebotene *CO₂-Anspruchsniveau* (einschließlich der darunter liegenden Niveaus) wird bei Vergabe ausdrücklich Vertragsbestandteil (falls zutreffend).

Die Verteilung dieser Werte muss nicht linear sein. Höheren *CO₂-Anspruchsniveaus* (z. B. 2 und 3) kann ein proportional größerer Vergabevorteil beigemessen werden. Aufgrund der größeren Anstrengungen, die die *Bieter* unternehmen müssen, um eine Zertifizierung in den höheren Stufen zu erhalten. Wenn die CO₂ Performance Ladder auf einem Markt noch relativ unbekannt ist, kann sich der *Auftraggeber* dazu entschließen, die CO₂ Performance Ladder einzuführen, indem er den *CO₂-Anspruchsniveaus* 1, 2 und 3 bei den ersten Beschaffungen den gleichen Vergabevorteil einräumt. Mit der Zeit, wenn die Marktteilnehmer mit der CO₂ Performance Ladder vertraut sind, können die Niveaus 2 und 3 einen größeren Vergabevorteil erzielen.

BEISPIELE: STAFFELUNG DES QUALITÄTSWERTS UND WERTUNGSMETHODEN

BEISPIEL: STAFFELUNG DES QUALITÄTSWERTS: BESCHAFFUNG MIT EINEM GESCHÄTZTEN WERT VON 1 MILLION EURO

CO ₂ -ANSPRUCHSNIVEAU	VERGABEVORTEIL				
Kein CO ₂ -Anspruchsniveau	0%	oder	0 €	oder	0 Punkte
CO ₂ -Anspruchsniveau 1	5%	oder	37.500 €	oder	50 Punkte
CO ₂ -Anspruchsniveau 2	10%	oder	75.000 €	oder	100 Punkte
CO ₂ -Anspruchsniveau 3	15%	oder	112.500 €	oder	150 Punkte

BEISPIEL: VERGABEVORTEIL AUSGEDRÜCKT ALS PROZENTUALER (FIKTIVER) NACHLASS:

BIETER	PREIS	CO ₂ -ANSPRUCHSNIVEAU	VERGABEVORTEIL CO ₂ -ANSPRUCH	FIKTIVER PREIS	RANGLISTE
A.	1.020.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 3	153.000 € (15%)	867.000 €	1
B.	1.050.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 2	105.000 € (10%)	945.000 €	3
C.	960.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 1	48.000 € (5%)	912.000 €	2

BEISPIEL: VERGABE NACH WERT (FESTER BETRAG JE STUFE):

BIETER	PREIS	CO ₂ -ANSPRUCHSNIVEAU	VERGABEVORTEIL CO ₂ -ANSPRUCH	FIKTIVER PREIS	RANGLISTE
A.	1.020.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 3	112.500 €	907.500 €	1
B.	1.050.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 2	75.000 €	975.000 €	3
C.	960.000 €	CO ₂ -Anspruchsniveau 1	37.500 €	922.500 €	2

Bei der Methode mit einer absoluten Punktzahl zwischen 800.000 und 1,1 Millionen

BEISPIEL: METHODE DER GEWICHTETEN FAKTOREN (PUNKTE):

BIETER	PREIS	PUNKTZAHL PREIS	CO ₂ -ANSPRUCHSNIVEAU	VERGABEVORTEIL CO ₂ -ANSPRUCH (PUNKTE)	GESAMT-PUNKTZAHL (PUNKTE)	RANGLISTE
A.	1.020.000 €	106,67	CO ₂ -Anspruchsniveau 3	150	256,67	1
B.	1.050.000 €	66,67	CO ₂ -Anspruchsniveau 2	100	166,67	3
C.	960.000 €	186,67	CO ₂ -Anspruchsniveau 1	50	236,67	2

Maximal 550 Punkte (Preis: 400 Punkte, CO₂-Anspruchsniveau: 150 Punkte), bei der Methode mit einer absoluten Punktzahl zwischen 800.000 und 1,1 Millionen

EINHALTUNG DES GEWÄHLTEN CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS: AUFTRAGSERKLÄRUNG ODER CO₂ PERFORMANCE LADDER-ZERTIFIKAT

Der Bieter muss bei der Auftragsdurchführung das gewählte CO₂-Anspruchsniveau erfüllen. Dies kann auf zwei Arten geschehen:

1. Die erste Möglichkeit besteht darin, dass der Bieter auf Auftragsebene mit einer Auftragserklärung nachweist, dass er/sie (auftragspezifisch) das CO₂-Anspruchsniveau, mit dem er/sie sein/ihr Angebot abgegeben hat, erfüllt,
2. Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass der Bieter über ein CO₂Performance Ladder-Zertifikat verfügt, dessen Stufe dem CO₂-Anspruchsniveau, mit dem er sein/ihr Angebot abgegeben hat, entspricht. Das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat ist ein Nachweis für die Zertifizierung auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0.

Damit weist der *Bieter* nach, dass die gesamte Organisation auch bei den von ihm durchgeführten *Aufträgen* CO₂-bewusst handelt.

Bei einer Beschaffung mit dem *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* ist die Erlangung eines *CO₂ Performance Ladder-Zertifikats* keine Voraussetzung, sondern eine der Möglichkeiten nachzuweisen, dass der Anbieter das angebotene *CO₂-Anspruchsniveau* erfüllt.

Wenn ein *Bieter* über das *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* verfügt, sagt dies etwas über das Betriebsmanagement einer Organisation und über die von ihr durchgeführten *Aufträge* aus. In dem Handbuch der *CO₂ Performance Ladder* stehen explizite Anforderungen für *Aufträge*, die über eine Beschaffung mit der *CO₂ Performance Ladder* an die Organisation vergeben werden. Diese werden als *CO₂ Performance Ladder-Auftrag* bezeichnet. Dies bedeutet, dass der *Auftrag* als „Auftragsgegenstand“ Teil des (Einhaltens des) *CO₂ Performance Ladder-Zertifikats* wird. Die Anforderungen an *CO₂ Performance Ladder-Aufträge*, Beschaffungen mit dem *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder*, sind Teil der jährlichen *Prüfung*, die von der zertifizierten Organisation wegen des *CO₂ Performance Ladder-Zertifikats* durchgeführt wird.

ANGEBOTE MIT MEHREREN PARTEIEN

Oft bieten die Parteien gemeinsam für einen *Auftrag*, als Kombination. Um das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* zu erfüllen, können diese Parteien *CO₂ Performance Ladder-Zertifikate* verwenden. Die Bedingung ist, dass jede Partei innerhalb der Zusammenarbeit rechtzeitig über das Zertifikat verfügt und die Organisation mit der niedrigsten Stufe der *CO₂ Performance Ladder* von allen Organisationen in der Kombination das *CO₂-Anspruchsniveau* bestimmt, mit dem die Bietergemeinschaft Angebote abgeben kann. Alternativ kann ein *CO₂-Anspruchsniveau* auftragspezifisch mit einer *Auftragserklärung* nachgewiesen werden.

SANKTION BEI NICHTERFÜLLUNG DES WERTUNGSKRITERIUMS CO₂ PERFORMANCE LADDER SEITENS DES BIETERS

Es kann vorkommen, dass es dem *Auftragnehmer* nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* und die Anforderungen je *CO₂-Anspruchsniveau* mit einer *Auftragserklärung* oder einem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* zu erfüllen. Für diesen Fall muss der *Auftraggeber* in den Beschaffungsunterlagen eine Sanktion vorsehen. Es wird empfohlen, eine Sanktion vorzusehen, die höher ist als der bei der Angebotsabgabe gewährte Vergabevorteil. Um die Höhe der Sanktion zu ermitteln, berechnen Sie die Differenz zwischen dem Vergabevorteil für das angebotene *CO₂-Anspruchsniveau* und das erreichte *CO₂-Anspruchsniveau*. Sie multiplizieren diesen Wert mit einem Faktor (z. B. 1,5), so dass die Sanktion größer ist als der gewährte Vergabevorteil. Anhang D enthält einen Mustertext für eine Sanktionsklausel.

BEISPIEL

Das *CO₂-Anspruchsniveau 2* hat bei der Abgabe des Angebots einen Qualitätswert von 75.000 € erbracht, wurde vom *Auftragnehmer* jedoch nicht erreicht. Er reicht ein *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* der Stufe 1 ein, das mit einem Qualitätswert von 37.500 € gekoppelt ist. Die Höhe der Sanktion beträgt dann $1,5 \times (75.000 \text{ €} - 37.500 \text{ €}) = 56.250 \text{ €}$.

BEISPIELE FÜR STRAFBESTIMMUNGEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN VERGABEVERFAHREN

BEISPIELSANKTION: VERGABEVORTEIL ALS PROZENTUALER NACHLASS AUSGEDRÜCKT (ÜBER 1 MIO. €):

Das CO₂-Anspruchsniveau 2 hat bei der Abgabe des Angebots einen Vergabevorteil von 100.000 € (10 % von 1 Million €) (fiktivem) Nachlass erbracht, wurde vom *Auftragnehmer* jedoch nicht erreicht. Er reicht ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat der Stufe 1 ein, das mit einem Vergabevorteil von 50.000 € (5 % von 1 Million €) gekoppelt ist. Die Höhe der Sanktion beträgt dann $1,5 \times (100.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €}) = 75.000 \text{ €}$.

BEISPIELSANKTION: VERGABE NACH WERT (FESTBETRAG: 37.500 € JE STUFE):

Das CO₂-Anspruchsniveau 2 hat bei der Abgabe des Angebots einen Vergabevorteil von 75.000 € (fiktivem) Nachlass erbracht, wurde vom *Auftragnehmer* jedoch nicht erreicht. Er reicht ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat der Stufe 1 ein, das mit einem Vergabevorteil von 37.500 € gekoppelt ist. Die Höhe der Sanktion beträgt dann $1,5 \times (75.000 \text{ €} - 37.500 \text{ €}) = 56.250 \text{ €}$.

BEISPIELSANKTION: METHODE DER GEWICHTETEN FAKTOREN (VON INSGESAMT 550 PUNKTEN: PREIS 400 PUNKTE, CO₂-ANSPRUCHSNIVEAU 150 PUNKTE)

Das CO₂-Anspruchsniveau 2 hat bei der Abgabe des Angebots einen Vergabevorteil von 100 Punkten erbracht, wurde vom *Auftragnehmer* jedoch nicht erreicht. Er reicht ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat der Stufe 1 ein, das mit einem Vergabevorteil von 50 Punkten gekoppelt ist. Die maximale Punktzahl für den Preis ist 400. Dies entspricht (siehe Beispiel der Bewertungsskala S. 11) $1.100.000 \text{ €} - 800.000 \text{ €} = 300.000 \text{ €}$, der Differenz zwischen dem geschätzten Mindest- und Höchstbetrag des *Auftrags*. $300.000 \text{ €} / 400 \text{ Punkte} = 750 \text{ € pro Punkt}$. Die Differenz zwischen dem angebotenen und dem erreichten CO₂-Anspruchsniveau beträgt $100 - 50 = 50 \text{ Punkte}$. Die Höhe der Sanktion beträgt dann $1,5 \times (50 \text{ Punkte} \times 750 \text{ €}) = 56.250 \text{ €}$.

Ein Auftraggeber ist bei der Wahl von Sanktionsbestimmungen grundsätzlich frei. Einige andere Vorschläge:

- Pauschalbetrag (z. B. 20 000 € je nicht erreichtem CO₂-Anspruchsniveau pro Jahr – festzusetzen im Verhältnis zum Auftragswert und dem Gewicht des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder)
- Ein Prozentsatz des in einem bestimmten Jahr erzielten Auftragsumsatzes (z.B. 2 oder 4%)

3.4

WELCHE AUSWIRKUNGEN HAT DIE CO₂ PERFORMANCE LADDER AUF AUFTRÄGE?

Wenn die CO₂ Performance Ladder bei der Beschaffung eines *Auftrags* verwendet wurde, bedeutet dies, dass der *Auftragnehmer* bei der Durchführung des *Auftrags* die Anforderungen des angebotenen CO₂-Anspruchsniveaus erfüllen muss. Wenn von einem Vergabevorteil die Rede ist, ist es unerheblich, ob dieser für die Erteilung des *Auftrags* ausschlaggebend war oder nicht oder auf welche Weise die CO₂ Performance Ladder in der Beschaffung gefordert wurde.

Die Anforderungen an den *Auftrag* unterscheiden sich für jedes *CO₂-Anspruchsniveau* der CO₂ Performance Ladder und beziehen sich auf die folgenden Punkte:

- Gewährleistung eines Einblicks in die *Energienutzung* und den CO₂-Emissionen, die durch den *Auftrag* verursacht werden,
- Die vom *Auftragnehmer* selbst zu definierenden Verringerungszielvorgaben des *Auftrags*,
- Reduzierungsmaßnahmen im Rahmen des *Auftrags*,
- Benennen der *Stakeholder*,
- Kommunikation zur CO₂-Reduzierung, intern und mit dem *Auftraggeber*,
- Zusammenarbeit und Wissensaufbau.

Die genauen Anforderungen für jedes *CO₂-Anspruchsniveau* sind in Anhang A ausgearbeitet.

- Auf dem *CO₂-Anspruchsniveau 1* konzentrieren sich die Anforderungen hauptsächlich auf die *Energienutzung* und den Einsatz von Ausrüstung, Transport und Personenbeförderung.
- Auf dem *CO₂-Anspruchsniveau 2* oder 3 werden auch die CO₂-Auswirkungen von Materialien, Unterauftragnehmern und anderen Effekten der Lieferkette einbezogen.
- Das *CO₂-Anspruchsniveau 2* beschränkt sich auf die Hauptaktivitäten im Rahmen des *Auftrags*.
- Das *CO₂-Anspruchsniveau 3* bezieht sich auf alle Aktivitäten im Rahmen des *Auftrags* und erfordert auch die Berücksichtigung sonstiger beeinflussbarer Emissionen, wie biogener CO₂-Emissionen, *CO₂-Entnahmen* und vermiedener Emissionen.

4

WIE WIRD DIE CO₂ PERFORMANCE LADDER BEI BESCHAFFUNGEN ANGEWENDET?

4.1

POLITISCHER RAHMEN FÜR NACHHALTIGES EINKAUFEN

In diesem Leitfaden gehen wir davon aus, dass der *Auftraggeber* über einen politischen Rahmen für nachhaltiges Einkaufen verfügt, in dem der *Auftraggeber* angibt, dass er/sie die CO₂ Performance Ladder als Beschaffungsinstrument einsetzt.

Im Idealfall hat der *Auftraggeber*:

1. das Bestreben, CO₂ zu reduzieren,
2. eine politische Zielsetzung, die den Anspruch mit konkreten Zielen koppelt und
3. eine Strategie, wie die Organisation diese Ziele erreichen will.

Die CO₂ Performance Ladder kann dabei einen strukturellen Bestandteil der nachhaltigen Einkaufspolitik und -strategie bilden. Damit wird die Ambition, CO₂ zu verringern, konkretisiert und sowohl intern als auch für den Markt Klarheit geschaffen. Wendet der *Auftraggeber* das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* an, fordert dies von den Bietern einen Aufwand und eine Investition. Wenn der *Auftraggeber* für bestimmte Einkaufskategorien die CO₂ Performance Ladder mal verwendet und dann wieder nicht, ist es für die *Bieter* unklar, ob sich die Investitionen in ein *Energiemanagementsystem* amortisieren werden.

Der *Auftraggeber* kann dann abwägen, bei welcher (Art von) Beschaffungen die Verwendung der CO₂ Performance Ladder sinnvoll ist. Hier ist es hilfreich, ein globales Verständnis der Ausgaben der Organisation und der Klimaauswirkungen pro Einkaufskategorie zu haben. Bei dieser Überlegung spielen unter anderem eine Rolle:

- Das Einkaufsvolumen in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Einkaufskategorie,
- Größe und CO₂-Emissionen des Sektors und des spezifischen Auftrags,
- Die Fähigkeit der Bieter, den Ausstoß während der Projektdurchführung zu beeinflussen,
- Marktbekanntheit der CO₂ Performance Ladder¹;
- Die Anzahl und die Häufigkeit von (ähnlichen) Beschaffungen.

Auf der Grundlage dieses Überlegungsrahmens kann der Auftraggeber entscheiden, bei welchen Arten von Beschaffungen er/sie das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 einsetzen wird und dies intern und extern kommunizieren. Dies gibt den Marktteilnehmern Gewissheit über die Art und Weise, wie Beschaffungen auf den Markt gebracht werden.

Empfehlung: Die Marktteilnehmer brauchen Zeit, um sich auf die Anwendung der CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium vorzubereiten. Wenn sich ein Auftraggeber dazu entscheidet, das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 bei bestimmten Beschaffungen anzuwenden, ist es ratsam, dies potenziellen Bietern frühzeitig mitzuteilen.

¹ Interessiert es Sie, welche Organisationen bereits alle zertifiziert sind? Besuchen Sie die Seite <https://www.co2-prestatieladder.nl/nl/certificaathouders> für einen aktuellen Stand der Dinge.

FAHRPLAN FÜR DIE ANWENDUNG DER CO₂ PERFORMANCE LADDER ALS BESCHAFFUNGSMANAGEMENTINSTRUMENT

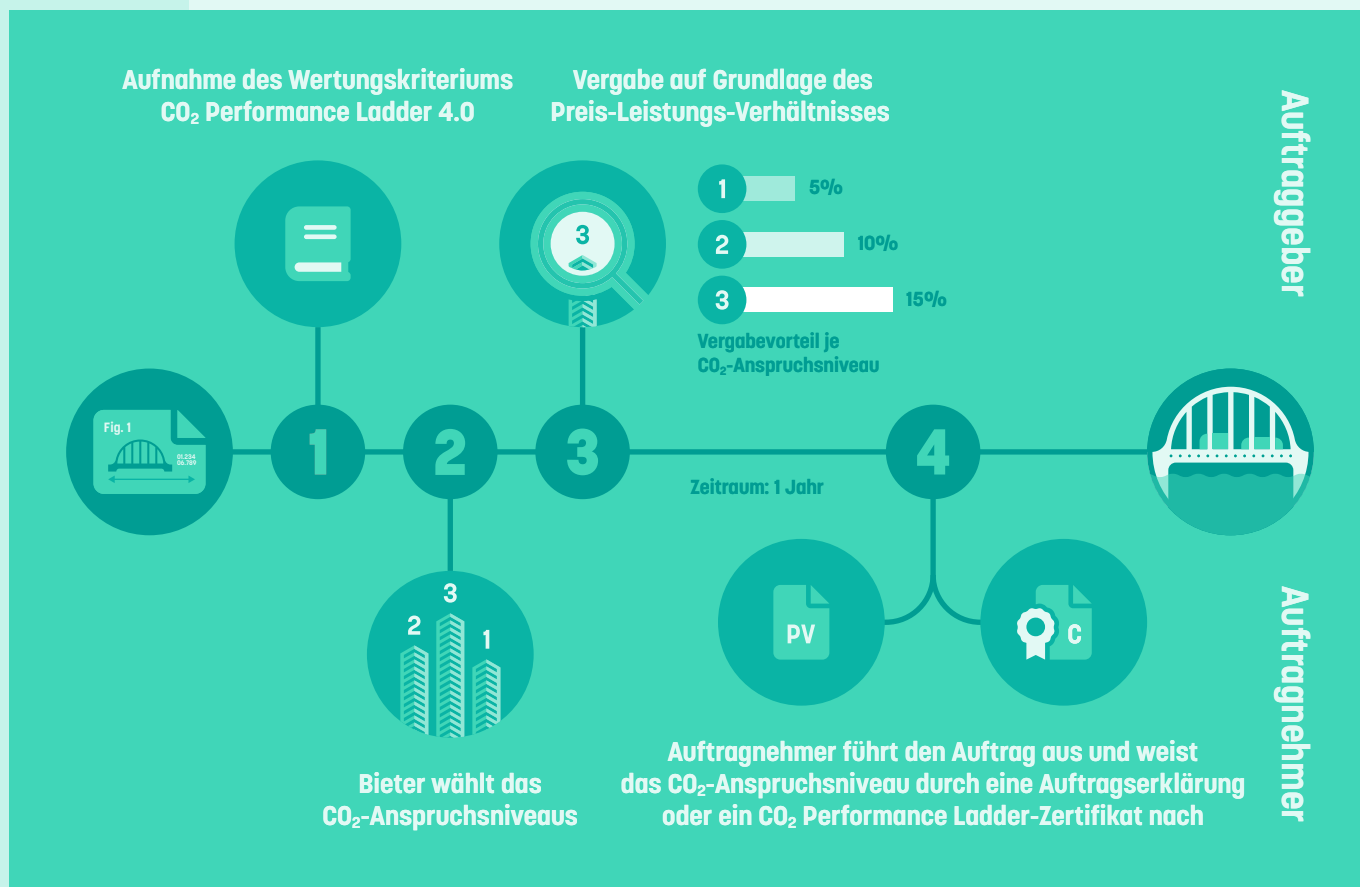


Abbildung 1 Beschaffung in vier Schritten mit dem Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0

Die vier wichtigsten Schritte für die Anwendung der CO₂ Performance Ladder bei Beschaffungen sind:

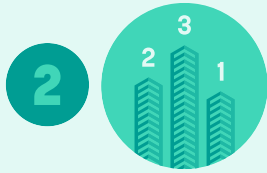


AUFNAHME DES WERTUNGSKRITERIUMS CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

Wägen Sie bei jeder Beschaffung ab, ob die Verwendung der CO₂ Performance Ladder zu dem politischen Rahmen des *Auftraggebers* passt und für den konkreten *Auftrag* sinnvoll ist. Entscheidet sich der *Auftraggeber* für die Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0, so sind die folgenden Abschnitte in die Beschaffungsleitlinie und (falls zutreffend) in den Vertrag aufzunehmen:

1. Aufnahme in die Beschaffungsleitlinie (siehe Textklauseln in Anhang B):
 - a. Die Beschreibung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 und eine Beschreibung der Wertungsmethode, des Vergabevorteils und der Staffelung des Qualitätswerts je CO₂-Anspruchsniveau.
 - b. Fügen Sie die folgenden Bedingungen hinzu, die für die korrekte Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 erforderlich sind:
 - Bei der Angebotsabgabe muss sich der *Bieter* entscheiden, ob er den Nachweis vollständig auftragsspezifisch mit einer *Auftragserklärung* erbringen will oder vollständig mit dem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* erbringen will. Eine gemischte Nachweisführung ist nicht möglich.
 - Bei der Angebotsabgabe muss der *Bieter* angeben, auf welchem CO₂-Anspruchsniveau das *Auftrag* durchgeführt werden soll.
 - Der *Auftraggeber* muss eine Frist setzen, bis wann der *Bieter* das CO₂-Anspruchsniveau nachweisen muss. Es gilt eine Frist von einem Jahr nach Vergabe (der *Auftraggeber* kann ggf. eine andere Frist setzen), innerhalb welcher der *Bieter* nachweisen muss, dass er das vereinbarte CO₂-Anspruchsniveau erreicht hat. Danach muss der *Bieter* dies jährlich für die Dauer des *Auftrags* wiederholen.
 - Die Bedingungen, die für den Nachweis des CO₂-Anspruchsniveaus gelten:
 - wenn ein *Bieter* entscheidet, das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder mittel einer *Auftragserklärung* einzuhalten: Zum Beispiel die Bewertung durch eine akkreditierte *Zertifizierungsstelle* und die Frist, innerhalb derer der *Bieter* über die Projekterklärung verfügen muss.
 - wenn ein *Bieter* entscheidet, das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder mittel eines *CO₂ Performance Ladder-Zertifikats* einzuhalten: Zum Beispiel die Bewertung durch eine akkreditierte *Zertifizierungsstelle* und die Frist, innerhalb derer der *Bieter* über das *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* verfügen muss.
 - Eine Beschreibung der Sanktion, die verhängt wird, wenn der *Bieter* das angebotene CO₂-Anspruchsniveau nicht nachweisen kann.
 - **Fakultativ:** Der *Auftraggeber* fordert den *Auftragnehmer* auf, ihm Einblick in die dokumentierten Informationen des *Auftrags* zu geben (siehe auch Kapitel 5).
 - **Fakultativ:** Ankündigung eines Dialogs zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* während der Durchführung des *Auftrags* über weitere Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung (siehe auch Kapitel 5).
 - c. Fügen Sie der Beschaffungsleitlinie die folgenden zwei Anhänge hinzu:
 - Die „Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder“ (siehe Anhang A),
 - Das Angebotsformular mit der Erklärung des Bieters, welches CO₂-Anspruchsniveau für die Ausführung des *Auftrags* festgelegt wird (siehe Anhang C), einschließlich der Art des Nachweises (*Auftragserklärung* oder *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat*), und welche *Zertifizierungsstelle* die Überprüfung ausführen wird.
2. In den (Entwurf des) Vertrag(s) aufzunehmen (siehe Textklauseln in Anhang D):
 - a. Nehmen Sie einen Verweis auf das CO₂-Anspruchsniveau auf, das für das von dem *Bieter* abgegebene Angebot gilt, sowie auf die Sanktionsklausel, Vereinbarungen über die Art und Weise und die Frist der Verantwortlichkeit, die gemeinsame Nutzung von Unterlagen und das Führen eines Dialogs.

Dann kann der *Auftraggeber* die Beschaffung veröffentlichen.



EINREICHUNG DER ANGEBOTE SEITENS DER BIETER, EINSCHLIEßLICH DES ANGESTREBTEN CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS

Das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* hat verschiedene CO₂-Anspruchsniveaus. Diese CO₂-Anspruchsniveaus unterscheiden sich hinsichtlich der Umsetzung von CO₂-Reduzierungsmaßnahmen im Rahmen des *Auftrags* bezüglich der tatsächlichen CO₂-Reduzierung und hinsichtlich des Reifegrads, mit dem das Auftragsmanagementsystem funktioniert, um dies sicherzustellen. Der *Auftragnehmer* muss das gewählte CO₂-Anspruchsniveau während der Durchführung des *Auftrags* konkretisieren.

Der *Auftragnehmer* kann die Erfüllung des im Angebot angegebenen CO₂-Anspruchsniveaus auf zwei Arten nachweisen:

- Der *Bieter* weist auftragspezifisch mit einer *Auftragserklärung* nach, dass er das angebotene CO₂-Anspruchsniveau für dieses *Auftrag* erfüllt.

Die Projekterklärung ist eine Erklärung, die von einer unabhängigen *Zertifizierungsstelle (ZS)* erstellt wird, die als *Zertifizierungsstelle* für die CO₂ Performance Ladder akkreditiert ist. Diese *Zertifizierungsstelle* besucht das Projekt und beurteilt, ob die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 für das angebotene CO₂-Anspruchsniveaus bei der Durchführung des Projekts erfüllt wurden und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

- Der *Bieter* verfügt über ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat auf dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau.

Das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat ist ein Organisationszertifikat auf der Grundlage des Handbuchs CO₂ Performance Ladder 4.0. Verfügt eine Organisation über ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat, das (mindestens) dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau entspricht? Wenn ja, gilt das als ausreichender Beweis. Damit weist die Organisation nach, dass die gesamte Organisation, auch bei den von ihr durchgeführten *Aufträgen*, auf einem mit dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 vergleichbaren Niveau CO₂-bewusst handelt.

Bei der Abgabe eines Angebots für eine Beschaffung wählt der *Bieter* das CO₂-Anspruchsniveau, auf dem er den *Auftrag* durchführen möchte. Der *Bieter* muss dann angeben, ob er das gewählte CO₂-Anspruchsniveau mit einem CO₂ Performance Ladder-Zertifikat oder einer *Auftragserklärung* belegen möchte. Er muss dann während der Durchführung des *Auftrags* belegen, dass er/sie die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 erfüllt, einschließlich der Anforderungen für das ausgewählte CO₂-Anspruchsniveau. (Der *Auftraggeber* muss die Anforderungen als Anhang zu der Beschaffungsleitlinie hinzufügen, siehe Schritt 1).



VERGABE AUF GRUNDLAGE DES PREIS-LEISTUNGS-VERHÄLTNISSSES UND VERTRAGLICHE FESTLEGUNG DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS

Der *Auftraggeber* ermittelt den Vergabevorteil für die verschiedenen Angebote auf der Grundlage des gestaffelten Qualitätswerts für jedes CO₂-*Anspruchsniveau* (wie in der Beschaffungsleitlinie dargelegt). Den Zuschlag für den *Auftrag* erhält das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Der *Bieter* muss bei der Angebotsabgabe noch keine *Auftragserklärung* bzw. CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* vorlegen, die inhaltliche Bewertung erfolgt in Schritt 4.

Das vom *Bieter* (ab jetzt: *Auftragnehmer*) angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* wird in den Vertrag aufgenommen, ebenso wie Vereinbarungen über die Art und Weise und die Frist für die Verantwortlichkeit, eine Sanktionsklausel und gegebenenfalls Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung der Auftragsunterlagen und das Führen eines Dialogs. Siehe hierzu Schritt 1 und die Textbeispiele in Anhang D.



AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS UND NACHWEIS DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS SEITENS DES AUFTRAGNEHMERS

Nun beginnt die Projektdurchführung. In der Beschaffungsleitlinie wurde aufgenommen, dass der *Auftragnehmer* innerhalb eines Jahres (der *Auftraggeber* kann ggf. eine andere Frist wählen) nach Vergabe nachweisen muss, dass er/sie das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* erreicht hat. Der *Auftragnehmer* muss dies dann für die Dauer des *Auftrags* jährlich wiederholen. Bei *Aufträgen* mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr muss der *Auftragnehmer* das vereinbarte CO₂-*Anspruchsniveau* grundsätzlich bei Lieferung erreicht haben, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

In beiden Fällen obliegt die Bewertung des CO₂-*Anspruchsniveaus* der Verantwortlichkeit einer externen und unabhängigen Partei: einer für die CO₂ *Performance Ladder* akkreditierten *Zertifizierungsstelle*. Kann der *Auftragnehmer* keinen oder nur einen unzureichenden Nachweis über das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* erbringen, verhängt der *Auftraggeber* die in den Beschaffungsunterlagen genannte Sanktion.

Die CO₂ *Performance Ladder* erlegt dem *Auftragnehmer* eine Reihe von Dokumentationspflichten im Rahmen des *Auftrags* auf (siehe „Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ *Performance Ladder*“, Anhang A). Dazu gehören u. a. die CO₂-Überwachung, Reduzierungsmaßnahmen und Kommunikation. Als *Auftraggeber* müssen Sie diese Anforderungen nicht selbst inhaltlich kontrollieren. Sie können jedoch die dokumentierten Informationen anfordern, um sich über die Maßnahmen, die der *Auftragnehmer* im Rahmen des *Auftrags* trifft, zu informieren. Wir empfehlen, dass auch dies vertraglich geregelt wird (siehe Schritt 3).

Sie können auch mit dem *Auftragnehmer* über die Schritte sprechen, die dieser ergreift, um CO₂ im Rahmen des *Auftrags* zu reduzieren. Hierbei werden die dokumentierten Informationen des *Auftrags* eingegeben. Wir nennen dies den Dialog. Möglicherweise können

Sie in Zusammenarbeit mit dem *Auftragnehmer* weitergehende Reduzierungsmaßnahmen realisieren. In Kapitel 5 wird der Dialog näher erläutert. Auch dies können Sie vertraglich festschreiben.

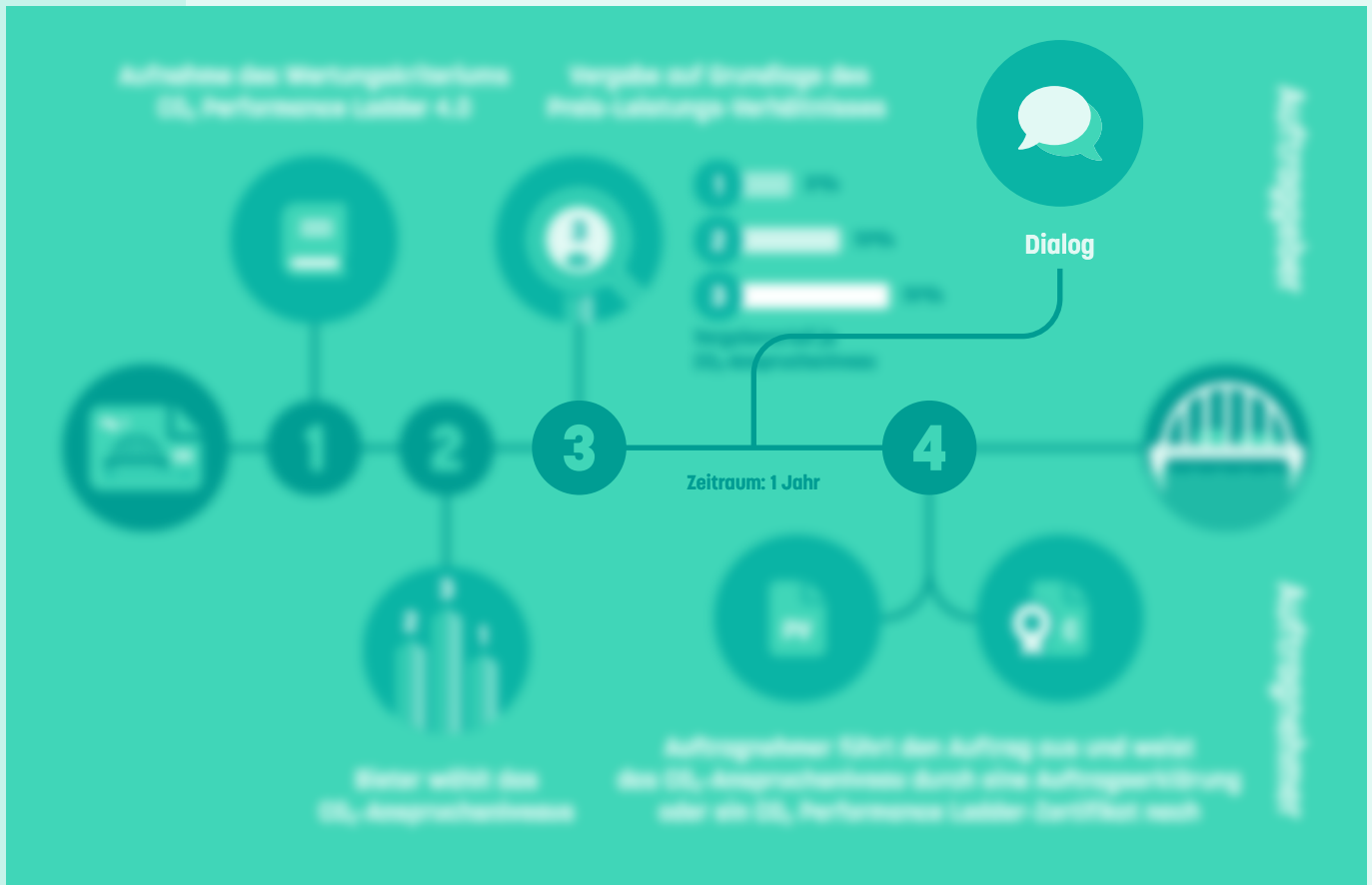


Abbildung 2 Die Verortung des Dialogs innerhalb des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0

SCHWERPUNKTE BEI SCHRITT 4

- Registrierung auf der Website CO₂ Performance Ladder** [↗](#)
 Verwendet ein *Auftragnehmer* in einem CO₂ Performance Ladder-Auftrag das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat für den Nachweis des CO₂-Anspruchsniveaus? Dann ist diese Organisation verpflichtet, den *Auftrag* auf der **CO₂ Performance Ladder-Website** [↗](#) zu registrieren. Die Website ermöglicht es auch dem *Auftraggeber* des *Auftrags*, die dokumentierten Informationen zu einem (registrierten) *Auftrag* einzusehen. Der *Auftraggeber* erhält dazu eine Einladung des *Auftragnehmers*. Wenn es den Anschein hat, dass ein *Auftrag* nicht registriert wurde, kann der *Auftraggeber* den *Auftragnehmer* zur Rechenschaft ziehen und dies der SKAO melden. Die gemeldeten *Aufträge* sind Teil der jährlichen Überprüfung durch die *Zertifizierungsstelle* und werden auf Stichprobenbasis kontrolliert. Die jährliche Überprüfung ist für die Aufrechterhaltung des CO₂ Performance Ladder-Zertifikats erforderlich. Für weitere Informationen siehe: **Zertifizierungsprogramm Version 4.0** [↗](#).
- Keine gemischte Beweislast**
 Der *Bieter* muss das Wertungskriterium entweder auftragspezifisch oder mit einem CO₂ Performance Ladder-Zertifikat nachweisen. Eine gemischte Nachweisführung – innerhalb eines *Auftrags* gleichzeitig oder nacheinander eine Kombination aus einem Zertifikat und einer *Auftragserklärung* – ist nicht möglich.

- **Fragen Sie schon bei der Angebotsabgabe nach der Zertifizierungsstelle**

Beabsichtigt ein *Bieter*, die Leistung mit einem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* zu belegen, kann dies aber nicht? In diesem Fall ist der auftragspezifische Nachweis nur möglich, wenn die *Zertifizierungsstelle*, die die Überprüfung durchführen wird, im Voraus benannt wurde. Es wird daher empfohlen, alle *Bieter* bei der Angebotsabgabe ausdrücklich nach der *Zertifizierungsstelle* zu fragen. Dies ist Teil der Liste der Bedingungen, die die Anbieter in ihrer Beschaffungsleitlinie angeben müssen (siehe Schritt 1). Eine Liste der *Zertifizierungsstellen*, die für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der *CO₂ Performance Ladder* akkreditiert sind, finden Sie **hier** [!\[\]\(e4f0e151fe7091d65ea97d178b1e424f_img.jpg\)](#).

- **Sanktion**

In den Beschaffungsunterlagen wird in Schritt 1 festgelegt, welche Folgen es hat, wenn der *Auftragnehmer* das angebotene *CO₂-Anspruchsniveau* nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. Der *Auftraggeber* muss in den Beschaffungsunterlagen die Bedingungen, die Art und den Umfang der Sanktion angeben. Gelingt es dem *Auftragnehmer* nicht oder nicht rechtzeitig, die Anforderungen des angebotenen *CO₂-Anspruchsniveaus* des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0* mit einer *Auftragserklärung* oder einem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat* zu erfüllen? Es ist dann Sache des *Auftraggebers*, diese Sanktion tatsächlich zu verhängen.

NACH DER VERGABE: DURCHFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN MIT VERGABEVORTEIL

Bei einem *Auftrag*, bei dem die CO₂ Performance Ladder in der Beschaffung angewendet wird, muss der *Auftragnehmer* eine Reihe von Anforderungen erfüllen, die er/sie auftragspezifisch eingeben und dokumentieren muss. Als *Auftraggeber* müssen Sie diese Anforderungen nicht kontrollieren, Sie können jedoch dokumentierte Informationen anfordern, damit Sie über die im *Auftrag* getroffenen Maßnahmen informiert sind (siehe Abschnitt 4.1). Wenn der *Auftragnehmer* über ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat verfügt, sind diese Informationen über die Login-Umgebung von **Meine CO₂ Performance Ladder**  verfügbar. Sie können auch mit dem *Auftragnehmer* über die Schritte sprechen, die dieser ergreift, um CO₂ im Rahmen des *Auftrags* zu verringern. Wir nennen dies den Dialog (siehe Abschnitt 4.2). Im Dialog entdecken Sie vielleicht weitergehende Reduzierungsmöglichkeiten im Rahmen eines *Auftrags*, die ein *Auftragnehmer* nicht alleine, aber in Zusammenarbeit umsetzen kann.

5.1

DIE DOKUMENTIERTEN INFORMATIONEN

Bei CO₂ Performance Ladder-Aufträgen muss der *Auftragnehmer* stets Informationen über den *Auftrag* dokumentieren. Dies gilt sowohl für den Fall, dass er/sie das CO₂-*Anspruchsniveau* auftragspezifisch mit einer *Auftragserklärung* nachweist, als auch für den Fall, dass er/sie hierzu ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat verwendet.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN BEI VERWENDUNG DES CO₂ PERFORMANCE LADDER-ZERTIFIKATS

Innerhalb des *Zertifizierungssystems* der CO₂ Performance Ladder hat jedes CO₂ Performance Ladder-Auftrag einen eigenen Status in der Norm. Das bedeutet, dass der *Auftragnehmer* für jeden *Auftrag* eine Reihe von spezifischen Anforderungen der CO₂ Performance Ladder für das Emissionsinventar, die Reduzierungsmaßnahmen und die Kommunikation mit Dokumenten untermauern und diese über die Login-Umgebung von **Meine CO₂ Performance Ladder**  zum Einblick bereitstellen muss. Über diese Login-Umgebung kann der *Auftraggeber* auf diese Auftragsinformationen zugreifen. Der *Auftragnehmer* muss Sie dazu über die Login-Umgebung von **Meine CO₂ Performance Ladder**  einladen. Eine Übersicht über die dokumentierten Informationen ist im *Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0*, Teil 1, Abschnitt 7.3 enthalten.

DOKUMENTIERTE INFORMATIONEN BEI VERWENDUNG EINER PROJEKTERKLÄRUNG

Auch wenn der *Auftragnehmer* mit einer *Auftragserklärung* nachweist, dass er die Anforderungen des angebotenen *CO₂-Anspruchsniveaus* des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0* erfüllt, muss ein *Auftragnehmer* dokumentierte Informationen über den *Auftrag* aufbewahren. Diese umfasst alle Dokumente, die für das Untermauern des vereinbarten *CO₂-Anspruchsniveaus* notwendig sind. Der *Auftragnehmer* kann diese Informationen an den *Auftraggeber* weitergeben, sofern dies vertraglich vereinbart ist (siehe Punkte 4 und 5 des Fahrplans). Verwendet der *Auftragnehmer* eine *Auftragserklärung*? Dann ist die Nutzung der Login-Umgebung **Meine CO₂ Performance Ladder**  (wie bei dem *CO₂ Performance Ladder-Zertifikat*) **nicht** möglich. Der *Auftragnehmer* muss also die Unterlagen auf einem anderen Weg an den *Auftraggeber* weitergeben. Eine Übersicht über die dokumentierten Informationen ist in den Anforderungen des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0*, Teil 1, Abschnitt 7.3 enthalten.

Möchten Sie Einsicht in die dokumentierten Informationen, auch wenn der *Auftragnehmer* eine *Auftragserklärung* verwendet? Dann empfiehlt es sich, dies bereits in der Beschaffungsleitlinie und im Vertrag festzulegen.

Vorsicht Die dokumentierten Informationen können auch verwendet werden, um andere Vereinbarungen zur Umweltleistung im Rahmen eines *Auftrags* zu belegen. Ein Beispiel sind die Umweltauswirkungen der eingesetzten Materialien und Energiequellen (wie der Umweltkostenindikator (UKI)) oder die Berücksichtigung des Einsatzes bestimmter Ausrüstung oder Brennstoffe. Dazu sollten dann im Vertrag Vereinbarungen getroffen werden.



5.2

DIALOG ZUR CO₂-REDUZIERUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG VON CO₂ PERFORMANCE LADDER-AUFTRÄGEN

Die Anwendung der *CO₂ Performance Ladder* als Beschaffungsinstrument ist nicht nur auf die Beschaffung und Vergabe eines *Auftrags* beschränkt. Eine aktive Zusammenarbeit zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* während der Durchführung eines *Auftrags* schafft mehr Einblick und ermöglicht weiterreichende Verringerungsmaßnahmen. Eine Möglichkeit, die Auswirkung des Wertungskriteriums *CO₂ Performance Ladder 4.0* zu erhöhen, besteht darin, während der Ausführungsphase einen Dialog über *CO₂-Reduzierung* und *Energieeinsparung* zu führen. Die dokumentierten Informationen des *Auftrags* bilden den Ausgangspunkt für diesen Dialog. Wenn der *Auftragnehmer* das Wertungskriterium *CO₂ Performance Ladder 4.0* auf dem *CO₂-Anspruchsniveau 3* anwendet, ist dieser Dialog obligatorisch, um die aus dem *Auftrag* gewonnenen Lehren für zukünftige *Aufträge* miteinander zu diskutieren.

Hinweis Das Führen eines Dialogs ist eine Standardanforderung des CO₂-*Anspruchsniveaus* 3 des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0. Der *Auftraggeber* kann angeben, dass er/sie auch auf den Stufen 1 und 2 einen Dialog führen möchte. Dies muss dann in der Beschaffungsleitlinie und den Vertrag aufgenommen werden (siehe Punkt 3 des Fahrplans). Indem gemeinsam mit dem *Auftragnehmer* aktiv über weiterreichende Reduzierungsmöglichkeiten nachgedacht wird, können *Auftragnehmer* weitere CO₂-Reduzierung erzielen.

DIE INITIATIVE ZUM DIALOG LIEGT BEIM AUFTRAGGEBER ODER AUFTRAGNEHMER

Die Initiative zur Führung eines Dialogs kann sowohl vom *Auftraggeber* als auch vom *Auftragnehmer* ausgehen. Wenn der *Auftraggeber* einen Dialog über CO₂-Anspruch führen möchte, ist es ratsam, dies bereits in den Beschaffungsunterlagen anzukündigen und anzugeben, dass hierzu die Informationen aus dem Projektdossier als Grundlage für den Dialog angefordert werden. Insbesondere bei großen, *langfristigen Aufträgen*. Ein *Auftragnehmer* kann auch die Initiative ergreifen, wenn er zum Beispiel in einem *Auftrag* Möglichkeiten sieht, die nur in Zusammenarbeit mit dem *Auftraggeber* realisiert werden können.

WELCHE PERSONEN FÜHREN DEN DIALOG?

Beim Führen eines Dialogs sind in jedem Fall die Projektleiter sowohl des *Auftraggebers* als auch des *Auftragnehmers* anwesend. Ohne sie macht ein Dialog keinen Sinn. Je nach Umfang und Komplexität des *Auftrags* können sie von Projektmitarbeitern und/oder Nachhaltigkeitsspezialisten der Organisation unterstützt werden.

UMFANG DES DIALOGS

Der Dialog ist nicht dazu gedacht, zu kontrollieren, ob ein *Auftragnehmer* in dem *Auftrag* die Anforderungen des angebotenen CO₂-*Anspruchsniveaus* erfüllt. Dies wird schließlich von der *Zertifizierungsstelle* beurteilt. Hauptzweck des Dialogs ist es, Maßnahmen sichtbar zu machen und gemeinsam zu schauen:

- ob es ergänzende Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung während der Projektdurchführung gibt,
- welche Lehren aus dem *Auftrag* für künftige, ähnliche *Aufträge* gezogen werden können.

6

LINKS ZU RELEVANTEN INFORMATIONEN

CO₂-Performance Ladder Version 4.0 – Stufe 1 [↗](#)

CO₂-Performance Ladder Version 4.0 – Stufe 2 [↗](#)

CO₂-Performance Ladder Version 4.0 – Stufe 3 [↗](#)

FAQ [↗](#) zur Beschaffung mit der CO₂ Performance Ladder

Liste [↗](#) der akkreditierten CO₂ Performance Ladder-Zertifizierungsstellen

Liste [↗](#) der zertifizierten Organisationen

Informationen **PIANOo** [↗](#) zu den Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien

Informationen [↗](#) zur Zertifizierung auf der CO₂ Performance Ladder durch Behörden

Mitglieder [↗](#) des Beschaffungsbeirats

KONTAKT MIT SKAO

Zuilenstraat 7a

3512 NA Utrecht

+31 (0)30 711 68 00

info@skao.nl [↗](#)

ANHÄNGE

A

ANHANG A

ANFORDERUNGEN DES WERTUNGSKRITERIUMS CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

Einführung	33
Leseleitfaden	33

TEIL 1

1	Gegenstand und Umfang	34
2	Verweise auf Normen und Standards	34
3	Begriffe und Definitionen	34
4	Kontext des Auftrags	42
4.1	Die Grenzen des Auftrags	42
4.2	VerständnisA der gesetzlichen Verpflichtungen	43
4.3	Energiemanagementsystem	43
5	Führungsqualitäten	43
5.1	Führungsqualitäten und Engagement	43
5.2	Energie- und CO ₂ -Vorgaben	44
6	Planung	44
6.1	Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen	44
6.2	Ziele und ihre strategische Umsetzung	44
7	Unterstützung	45
7.1	Ressourcen	45
7.2	Stakeholder und ihre Kompetenzen	45

7.3	Was der Auftragnehmer dokumentieren muss	46
-----	--	----

8	Umsetzung	48
----------	------------------	----

9	Überwachen, Messen, Analysieren und Bewerten	48
----------	---	----

9.1	Allgemeines	48
9.2	Plan für das Datenqualitätsmanagement	48
9.3	Anforderungen an die Berichterstattung über das Emissionsinventar des Auftrags	49
9.4	Verwendung von CO ₂ -Emissionsfaktoren	50
9.5	Interne Prüfung	51
9.6	Managementbewertung	52
9.7	Externe Prüfung	53

10	Verbesserung	54
-----------	---------------------	----

10.1	Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	54
------	-------------------------------------	----

TEIL 2

CO₂-Anspruchsniveau 1	55
CO₂-Anspruchsniveau 2	59
CO₂-Anspruchsniveau 3	67

EINFÜHRUNG

Die CO₂ Performance Ladder wird bei dieser Beschaffung als Wertungskriterium verwendet. Der Kern der Verwendung der CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium bei Beschaffungen besteht darin, dass die *Bieter* einen Vergabevorteil für die CO₂-Reduzierung auf Auftragsebene erhalten. Dies kann auf zwei Arten nachgewiesen werden:

- **Option 1: Auftragserklärung**

Der *Auftragnehmer* weist auf Auftragsebene mit einer *Auftragserklärung* konkret nach, dass er (auftragsspezifisch) das CO₂-*Anspruchsniveau*, mit dem er/sie sich beworben hat, erfüllt. Die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 (dieses Dokument) enthält alle Bedingungen und Anforderungen, die ein *Auftragnehmer* auf dem angebotenen CO₂ Anspruchsniveau erfüllen muss, um eine *Auftragserklärung* für einen *Auftrag* zu erhalten;

- **Option 2: CO₂-Performance-Ladder-Zertifikat**

Der *Auftragnehmer* verfügt über ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat. Das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat ist ein Nachweis für die Zertifizierung auf der Grundlage des Handbuchs 3.1 CO₂ Performance Ladder. Damit weist der *Auftragnehmer* nach, dass die gesamte Organisation auch in den *Aufträgen*, die die Organisation ausführt, CO₂-bewusst handelt, wobei er/sie das CO₂ Performance Ladder-Zertifikat als Nachweis des CO₂-*Anspruchsniveaus* nutzen kann, mit dem er/sie sich um das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder beworben hat. Wenn der *Auftragnehmer* über ein CO₂ Performance Ladder-Zertifikat verfügt, begründet dies die Verpflichtung, dass er den *Auftrag* gemäß den in diesem Dokument gestellten Anforderungen durchzuführen. Die *Zertifizierungsstelle* oder der Beschaffer überprüfen dies.

LESELEITFADEN

Dieses Dokument enthält alle Anforderungen, die zu den verschiedenen CO₂-*Anspruchsniveaus* des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 gehören. Das Dokument besteht aus zwei Teilen. Teil 1 enthält allgemeine Definitionen und Anforderungen, die auf jedem CO₂-*Anspruchsniveau* gelten. Teil 2 enthält die Anforderungen gemäß CO₂-*Anspruchsniveau*. Diese CO₂-*Anspruchsniveaus* entsprechen den verschiedenen Stufen der CO₂ Performance Ladder (siehe Abbildung 1), die im *Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0* beschrieben sind.

WERTUNGSKRITERIUM CO ₂ PERFORMANCE LADDER 4.0		HANDBUCH CO ₂ PERFORMANCE LADDER 4.0
CO ₂ -Anspruchsniveau	↔	Stufen der CO₂ Performance Ladder 4.0
CO ₂ -Anspruchsniveau 1	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 1
CO ₂ -Anspruchsniveau 2	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 2
CO ₂ -Anspruchsniveau 3	↔	CO ₂ Performance Ladder-Zertifikat Stufe 3

Abbildung 1 Beziehung zwischen den CO₂-Anspruchsniveaus des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 und den Stufen der CO₂ Performance Ladder 4.0

TEIL 1

1

GEGENSTAND UND UMFANG

Dieses Dokument enthält die Anforderungen, Kriterien und Erläuterungen zur Einrichtung, Umsetzung, Pflege und Verbesserung eines Energiemanagementsystems eines *Auftrags*. Das Ziel der CO₂ Performance Ladder ist die Reduzierung der Energie und des CO₂ zu einem festen Bestandteil der Strategie, der Politik und der Maßnahmen des *Auftragnehmers* zu machen.

2

VERWEISE AUF NORMEN UND STANDARDS

Einen Überblick über die Verweise auf Normen und Standards finden Sie im *Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0*. Für Normen und Standards mit einem Erscheinungsjahr gilt nur die genannte Fassung². Die für das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 relevanten Elemente dieser Normen und Standards werden in den Anforderungen erläutert. Daher ist es im Prinzip nicht erforderlich, die Standards und Normen herunterzuladen oder zu erwerben.

3

BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

In der nachstehenden Liste werden die wichtigsten Begriffe, wie sie im *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* stehen, definiert. Bei einigen Begriffen sind die Abkürzung, ein alternativer Begriff oder die englische Übersetzung in Klammern angegeben, wenn sie in der Praxis gebräuchlich sind. Wenn sich die Definition auf eine externe Quelle stützt, wird dies angegeben.

Abweichung (**Quelle: ISO 17021-1**) Der *Auftragnehmer* erfüllt eine Anforderung nicht. Je nach Schweregrad der *Abweichung* kann es sich um eine signifikante oder geringfügige *Abweichung* handeln.

Analyse der Wertschöpfungskette Bestandsaufnahme und Analyse der CO₂-Emissionen einer *Wertschöpfungskette*, in der der *Auftrag* stattfindet. Diese Analyse zielt darauf ab, das Ausmaß und den Ursprung der CO₂-Emissionen sowie das Potenzial der Organisation zu verstehen, diese Emissionen durch eine Änderung des Produktionsprozesses, durch verschiedene Designentscheidungen und/oder durch die Auswahl, Beeinflussung oder Zusammenarbeit

mit Organisationen in der *Wertschöpfungskette* zu reduzieren.

Auftrag Ein *Auftrag* ist eine Arbeit, Dienstleistung oder Lieferung, die im *Auftrag* einer anderen Organisation durchgeführt wird.

Auftraggeber Eine staatliche, regionale oder lokale Behörde, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder Partnerschaft, die aus einer oder mehreren öffentlichen Behörden oder einer oder mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts besteht.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im übrigen Teil dieses Dokuments auf die Angabe der Erscheinungsjahre verzichtet.

Vorsicht! In diesem Leitfaden wird die ausschreibende Behörde auch als *Auftraggeber* bezeichnet.

Auftragnehmer Eine Organisation, die *Aufträge* übernimmt.

Auftragserklärung Ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass das *Energiemanagementsystem* des *Auftrags* die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 für das in der Erklärung angegebene CO₂-*Anspruchsniveau* der CO₂ Performance Ladder erfüllt. Dieses Dokument muss von einer *Zertifizierungsstelle* ausgestellt worden sein, die für das *Zertifizierungssystem* CO₂ Performance Ladder akkreditiert ist.

Auftragsleitung Person oder Gruppe von Personen, die für den *Auftrag* verantwortlich ist.

Auftragsumfang Der Umfang der *Energienutzung* und der Emissionen, die dem *Auftrag* zugerechnet werden. Der *Auftragsumfang* unterscheidet sich für jedes Niveau des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0.

Auftragsverantwortliche Einheit Die Einheit oder das Team, das für die Durchführung eines *Auftrags* verantwortlich ist.

Ausstellende Körperschaft Eine von einer Regierung anerkannte Organisation, die für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zuständig ist. Beispiele für ausstellende Körperschaften sind VertiCer (Niederlande), VREG (Flandern), CWaPE (Wallonien) und BRUGEL (Brüssel).

Bieter Ein *Bieter* ist eine Organisation, die im Rahmen der Beschaffung Arbeiten, Dienstleistungen und/oder Lieferungen anbietet. Die Beschaffer kauft (erwirbt) Arbeiten, Dienstleistungen und/oder Lieferungen von Bietern. NB: In diesem Leitfaden wird der erfolgreiche *Bieter* nach der Auftragsvergabe als *Auftragnehmer* bezeichnet.

CO₂-Auftragsplan Eine *kurzfristiger* Aktionsplan mit den geplanten vorbereitenden Aktionen und

konkreten Maßnahmen, um die Zielsetzungen des *Auftrags* zu erreichen.

CO₂ Performance Ladder-Zertifikat Ein Dokument, das belegt, dass das *Energiemanagementsystem* einer Organisation die Anforderungen des *Zertifizierungssystems* für das auf dem Zertifikat angegebene Niveau der CO₂ Performance Ladder erfüllt. Dieses Dokument wurde von einer autorisierten *Zertifizierungsstelle* (ZS) ausgestellt.

CO₂ Performance Ladder-Auftrag *Aufträge* einer Organisation, bei denen die CO₂ Performance Ladder bei der Beschaffung eine Rolle gespielt hat. Es ist unerheblich, ob der Preisvorteil für die Erteilung des *Auftrags* ausschlaggebend war oder nicht oder auf welche Weise die CO₂ Performance Ladder in der Beschaffung gefordert wurde.

CO₂-Anspruchsniveau Verschiedene Niveaus bei der Umsetzung von CO₂-Reduzierungsmaßnahmen in dem *Auftrag* in Bezug auf die tatsächliche CO₂-Reduzierung und auf den Reifegrad, mit dem das Auftragsmanagementsystem funktioniert, um dies sicherzustellen. Es ermöglicht den Bietern bei Beschaffungen, sich durch Qualität zu unterscheiden.

CO₂-Äquivalent (Quelle: GHG-Protokoll Corporate Standard) Die Einheit des globalen Erderwärmungspotenzials (GWP), die zum Vergleich eines Nicht-CO₂-Treibhausgases mit CO₂ verwendet wird. **Anmerkung zum Begriff:** Wo immer der Begriff CO₂ im Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 verwendet wird, ist er wie folgt zu verstehen: CO₂ einschließlich der für den Auftrag relevanten Nicht-CO₂-Treibhausgase, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten, es sei denn, es wird ausdrücklich angegeben, dass es sich ausschließlich um CO₂ handelt.

CO₂-Ausgleich Aneignung von CO₂-Reduzierungen oder CO₂-Entnahmen außerhalb der Wertschöpfungskette des Projekts durch den Kauf von handelbaren CO₂-Gutschriften (Carbon Credits), z. B. für die Aufforstung von Wäldern oder Investitionen in *Aufträge* für nachhaltige Energie. Der CO₂-Ausgleich spielt in dem Wertungskriterium der CO₂ Performance

Ladder 4.0 keine Rolle und trägt daher nicht zur Erreichung von Zielsetzungen bei.³

CO₂-Emissionsinventar Ein Emissionsinventar ist eine quantifizierte Liste der CO₂-Emissionen und *Emissionsquellen* eines *Auftrags*.

CO₂-Entnahme (negative Emissionen oder Abscheidung und -Speicherung) (Quelle: ISO 14064-1) Quantifizierung der Sequestrierung von CO₂ aus der Atmosphäre innerhalb der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags*.

CO₂-Senke Der Prozess, die Maßnahme oder der Mechanismus, zu dem/der die Organisation beiträgt und der/die zur *CO₂-Entnahme* führt. Dazu gehört z. B. die Speicherung von biogenem CO₂ im Boden oder in Materialien innerhalb der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags*. Findet dies außerhalb der *Wertschöpfungskette* der Organisation statt, wird es mit einem *CO₂-Ausgleich* gleichgesetzt.

Direkte Beziehungen Organisationen in der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags*, mit denen der *Auftragnehmer* in einem Vertragsverhältnis steht, z. B. Zulieferer, Abnehmer, Kunden und *Auftraggeber*.

(Direkte und indirekte) biogene CO₂-Emissionen CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder Oxidation von biogenem Material durch menschliche Aktivitäten. Diese Emissionen sind von kurzer Dauer. Das heißt, sie durchlaufen innerhalb weniger Jahrhunderte den Zyklus vom CO₂-Ausstoß bis zur CO₂-Speicherung. Dies steht im Gegensatz zu einem Zyklus von mehreren Millionen Jahren (wie bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe). *Biogene CO₂-Emissionen* können in der *Wertschöpfungskette* (indirekt) oder infolge der Aktivitäten im Rahmen eines *Auftrags* (direkt) entstehen. *Biogene CO₂-Emissionen* beziehen sich ausdrücklich nur auf CO₂, d. h. nicht auf die *Nicht-CO₂-Treibhausgase*.

Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des Auftrags Die CO₂-Emissionen, die durch den *Energieverbrauch* eines *Auftrags* entstehen.

Emissionsquellen (Quelle: ISO 14064-1) Prozess, bei dem CO₂ in die Atmosphäre freigesetzt wird.

Endenergieverbrauch Der *Energieverbrauch* für den *Auftrag*, bestehend aus der Summe der vom *Auftragnehmer* für den *Auftrag* gekauften und selbst produzierten Energie abzüglich der verkauften Energie. Sie betrifft nur Brennstoffe und Energieträger, die für energetische Zwecke verbraucht werden, unabhängig vom Eigentum an Grundstücken, Gebäuden, Ausrüstungen und Schiffen, Fahrzeugen oder Werkzeugen, wo der Verbrauch stattfindet. Brennstoffe und Energieträger, die als Rohmaterial verbraucht werden (z. B. Erdöl für die Asphaltherstellung), fallen nicht hierunter.

Energetische Bewertung (Quelle: ISO 50001) Informationsbasierte Analyse der *Energieeffizienz*, der *Energienutzung* und des Energieverbrauchs. Auf diese Weise kann der *Auftragnehmer* einen erheblichen *Energieverbrauch* und Möglichkeiten zur Verbesserung der *Energiebilanz* innerhalb des *Auftrags* identifizieren.

Energie- und CO₂-Vorgaben (Quelle: ISO 50001) Die Absichten und die Ausrichtung eines *Auftragnehmers* in Bezug auf den *Energieverbrauch* und die CO₂-Emissionen des *Auftrags*, wie sie von der *Auftragsleitung* u. a. im *CO₂-Auftragsplan* formell dargelegt sind.

Energiebilanz Eine quantifizierte Liste aller gekauften, selbst erzeugten und verkauften Energie sowie des gesamten Endenergieverbrauchs eines *Auftrags*. Die Liste ist aufgeschlüsselt nach (Gruppen von) Einrichtungen, Systemen, Prozessen oder Geräten, ausgedrückt in Joule (kJ, MJ usw.) oder Wattstunden (kWh, MWh usw.) innerhalb des Einjahreszeitraums.

Energieeffizienz (Quelle: ISO 50001) Das Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung, Dienstleistung, Ware oder Energie und dem Energieaufwand.

Energiemanagementsystem (Quelle: ISO 50001) Alle zusammenhängenden oder sich gegenseitig beeinflussenden Elemente eines *Auftragnehmers*,

³ Die CO₂ Performance Ladder trifft damit keine Aussage über die gesellschaftliche Relevanz des CO₂-Ausgleichs.

um innerhalb eines *Auftrags* die *Energie- und CO₂-Vorgaben* und -Zielsetzungen festzustellen, sowie die Prozesse zur Erreichung dieser Ziele.

Energienutzung (Quelle: ISO 50001) Die Aufwendung von Energie.⁴

Energieverbrauch (Quelle: ISO 50001) Die Menge der verbrauchten Energie.⁵

Energieverbrauch des Auftrags Der *Energieverbrauch* für den Transport zum und vom Auftragsstandort (LCA-Phase A4) und der *Energieverbrauch* am Auftragsstandort (LCA-Phase A5).

Flexibilität im Energiesystem Die Fähigkeit, die elektrische Produktion oder den Verbrauch einer Anlage oder eines Prozesses vorübergehend anzupassen oder zu speichern. Das Ziel ist, dass Organisationen Engpässe beseitigen und/oder den Anteil nachhaltiger Energie im Energiesystem erhöhen.

Geschäftsreisen Emissionen aufgrund der Personenbeförderung für auftragsbezogene Aktivitäten, einschließlich Geschäftsflüge, *Geschäftsreisen* mit Privatfahrzeugen und *Geschäftsreisen* mit öffentlichen Verkehrsmitteln. *Geschäftsreisen* werden für den *Auftrag*, aber nicht zum oder vom Auftragstandort unternommen.

Globales Erderwärmungspotenzial (GWP-100) (Quelle: IPCC) Ein Faktor, der über einen Zeitraum von 100 Jahren den Strahlungsantrieb einer einzelnen Einheit eines bestimmten Nicht-CO₂-Treibhausgases im Verhältnis zu einer einzelnen Einheit CO₂ angibt (dies ist der Grad der Schädigung der Atmosphäre). Die Einheit für das globale Erderwärmungspotenzial (GWP) ist das CO₂-Äquivalent. Genaue Werte entnehmen Sie bitte dem IPCC.

Graustrom Strom, der kein Ökostrom ist.

Grünes Gas Gas aus Biomasse, das zu Erdgasqualität aufbereitet wird. *Nota bene:* Dies unterscheidet sich von Erdgas, dessen CO₂-Emissionen durch den Kauf von handelbaren Emissionsgutschriften ausgeglichen werden, sodass ein CO₂-Ausgleich stattfindet.

Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0 Die Norm, in der die Anforderungen und Bedingungen für Zertifikatsinhaber definiert sind, um ein CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* zu erhalten und zu behalten.

Herkunftsnachweis Ein digitales Zertifikat, das als Nachweis dafür dient, dass der betreffende Energieträger (einschließlich Ökostrom und grünem Gas) nachhaltigen Ursprungs ist. Ein *Herkunftsnachweis* entspricht 1 MWh nachhaltig erzeugter Energie.

Kontinuierliche Verbesserung (Quelle: ISO 50001) Wiederholte Aktivitäten zur Verbesserung der Leistung.

Korrekturmaßnahme Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer *Abweichung* und zur Verhinderung ihres erneuten Auftretens.

Kurzfristig Ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren.

Langfristig Ein Zeitraum bis spätestens zum Jahr 2050.

⁴ Ein Beispiel: Ein *Auftrag* verbraucht Energie, um einen Ofen zu heizen.

⁵ Ein Beispiel: Ein *Auftrag* verbraucht 10.000 kWh Strom im Monat.

Lebenszyklusanalyse (LCA) (Quelle: EN 15804)

Analyse der potenziellen Umweltauswirkungen (einschließlich CO₂-Emissionen) eines Produkts oder einer Aktivität während des gesamten Lebenszyklus. Bei einer LCA für Bauwerke wird in der Regel nach Phasen des *Auftrags* unterschieden:

- **Phase A1-3** Herstellungsphase
- **Phase A4-5** Errichtungsphase
- **Phase B1-7** Nutzungsphase
- **Phase C1-4** Entsorgungsphase
- **Phase D** Potenzial für Wiederverwertung, Rückgewinnung und Recycling

Managementbewertung Die Bewertung eines Energiemanagementsystems durch die *Auftragsleitung*, um seine fortdauernde Eignung, Umsetzung, Angemessenheit, Effektivität und Wirksamkeit sicherzustellen.

Marktbezogene (marktbasierte) Methode für Strom (Quelle: GHG Protocol Scope 2 Guidance)

Eine Methode, um die Emissionen des Stromverbrauchs eines *Auftrags* zu quantifizieren. Die Methode geht von den CO₂-Emissionen des Energielieferanten aus, mit dem der *Auftrag* (oder die Organisation, die den *Auftrag* durchführt) eine vertragliche Vereinbarung getroffen hat. Diese Emissionen können mit Herkunftsnachweisen verrechnet werden. Bei allen Anforderungen an den Stromverbrauch wird von der marktbasierten Methode ausgegangen.

Materialität (Quelle: ISO 14064-3) Das Konzept, dass einzelne falsche Angaben oder mehrere falsche Angaben zusammen die Beschlüsse interner und externer *Stakeholder* beeinflussen können. Ungenauigkeiten werden als Irrtümer, Auslassungen, falsche Darstellungen oder falsche Erklärungen definiert. Ob etwas wesentlich ist, ist von Experten zu beurteilen.

Materielle Emissionen Wenn sich die *Materialität* auf Emissionen aus dem *Energieverbrauch* des *Auftrags* bezieht, handelt es sich um *Materielle Emissionen*. Wenn sich die *Materialität* auf den *Energieverbrauch* bezieht, handelt es sich um wesentlichen *Energieverbrauch*. Die Grenze, ab der die gemeldeten Emissionen oder der *Energieverbrauch* wesentlich sind (die Materialitätsschwelle), liegt bei 5 %. Nicht materielle Emissionen können aus dem Emissionsinventar herausgelassen werden (um den Verwaltungsaufwand zu verringern), dürfen zusammengekommen jedoch maximal 5 % der Gesamtemission des Energieverbrauchs des *Auftrags* ausmachen. Wo immer es heißt: Emissionen aus dem *Energieverbrauch* im Rahmen des *Auftrags* und/oder *Energieverbrauch*, sollte dies als „*Materielle Emissionen* aus dem *Energieverbrauch* im Rahmen des *Auftrags* und/oder wesentlicher *Energieverbrauch*“ gelesen werden.

Mittelfristig Ein Zeitraum von 5 bis 10 Jahren.

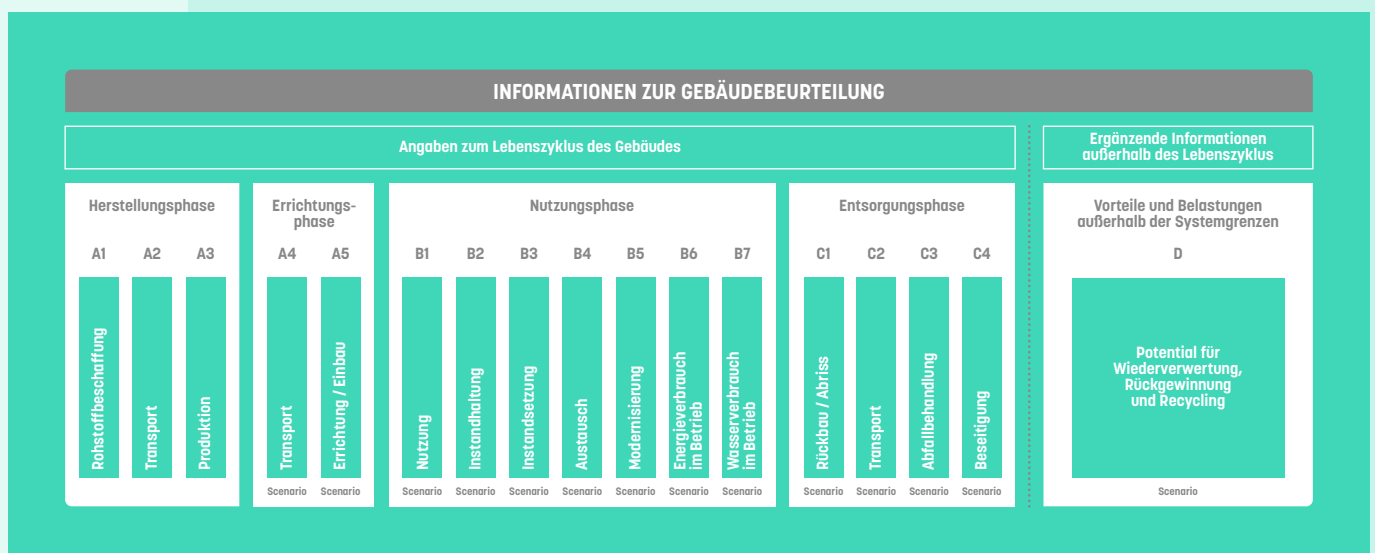


Abbildung 2 Bei Bauwerken werden die folgenden LCA-Phasen unterschieden

Nachgelagerte Emissionen aus einem Auftrag

Indirekte CO₂-Emissionen eines fertiggestellten *Auftrags* oder von verkauften Produkten und Dienstleistungen als Teil eines *Auftrags*, hierunter fallen auch Produkte und Dienstleistungen, die vertrieben, aber nicht verkauft werden (d. h. ohne Bezahlung). Für einen *Auftrag* fallen hierunter die Emissionen, die mit der LCA-Phase B, C und D (EN 15804) in Zusammenhang stehen.

Netto-Null-Emissionen Reduzierung der Emissionen aus der *Energienutzung* des *Auftrags*, den *vorgelagerten Emissionen* und den *nachgelagerten Emissionen* auf null.

Nicht-CO₂-Treibhausgase Alle im Kyoto-Protokoll anerkannten *Treibhausgase (THG)* außer CO₂: Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas), HFC, PFC, SF₆ und NF₃, die mit ihrem globalen Erderwärmungspotenzial (GWP) in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden können. **Anmerkung zum Begriff:** Überall, wo in dieser Erläuterung „CO₂“ steht, ist dies folgendermaßen zu verstehen: CO₂ einschließlich der für den Auftrag relevanten Nicht-CO₂-Treibhausgase, ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten, es sei denn, es wird ausdrücklich angegeben, dass es sich ausschließlich um CO₂ handelt.

Ökostrom Strom aus erneuerbaren, nichtfossilen Quellen, die die im Handbuch 4.0 der CO₂ Performance Ladder beschriebenen Kriterien⁶ für Nachhaltigkeit und Zusätzlichkeit erfüllt (Anforderung 1.A.2/2.A.2/3.A.2).

Partnerschaften Formelle oder informelle Zusammenarbeit zwischen (Gruppen von) Parteien, die durch ihren Sektor, ihre Wertschöpfungskette oder ihren Standort miteinander verbunden sind, mit dem Ziel, Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur CO₂-Reduzierung zu erforschen oder umzusetzen, die direkt mit der Umwelt, den Aktivitäten oder der Wertschöpfungskette der Organisation zusammenhängen.

Phase des Auftrags *Phase des Auftrags* in Bezug auf die Phasen der *Lebenszyklusanalyse* (EN 15804).

Prüfung (interne und externe) (Quelle: ISO 50001)

Systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren zur Erlangung von Prüfungsnachweisen. Damit wird objektiv beurteilt, inwieweit die *Prüfungskriterien* erfüllt wurden. Der *Auftragnehmer* selbst führt eine *interne Prüfung* durch oder eine externe Partei tut dies im *Auftrag* des *Auftragnehmers*. Eine *Zertifizierungsstelle* führt eine *externe Prüfung* eines *Auftrags* durch. Anmerkung zum Begriff: Wo immer von „Audit“ die Rede ist, ist eine *externe Prüfung* gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich um eine *interne Prüfung* handelt.

Prüfungskriterien (Quelle: ISO 50001) Alle Richtlinien, Verfahren oder Anforderungen, die als Referenz für die Bewertung der *Prüfungsnachweise* dienen.

Prüfungsnachweise (Quelle: ISO 50001)

Aufzeichnungen, Tatsachenbehauptungen oder andere Informationen, die für die *Prüfungskriterien* relevant und überprüfbar sind.

Regelmäßig Die Häufigkeit, mit der den Anforderungen nachgekommen wird, muss regelmäßig sein, d. h., dass die betreffende Anforderung mit einem Spielraum von maximal einem Monat früher oder später am selben Tag erfüllt wird, wie die vorangegangene Anforderung erfüllt wurde.

Relevante vorgelagerte und nachgelagerte Emissionen und relevante sonstige beeinflussbare Emissionen Wenn *vorgelagerte* und *nachgelagerte Emissionen* oder *sonstige beeinflussbare Emissionen* die Abwägungen und Einschätzungen der *Stakeholder* in und rund um den *Auftrag* beeinflussen, sind diese relevant. Ein *Auftrag* bestimmt ihre relevanten Emissionen unter 3.A.4-1 auf der Grundlage von

- ihres relativen Umfangs im Vergleich zu den Emissionen des Sektors,

⁶ Diese Kriterien für Nachhaltigkeit und Zusätzlichkeit ergänzen die Definition aus der EU-Richtlinie über erneuerbare Energien (und dem niederländischen Energiegesetz). Das bedeutet, dass Strom, der in Europa als „Ökostrom“ bezeichnet werden darf, nicht automatisch auch für die CO₂ Performance Ladder als *Ökostrom* gilt.

- ihrem relativen Umfang im Vergleich zu den anderen *vorgelagerten* und *nachgelagerten Emissionen* oder *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* des *Auftrags*,
- dem Einfluss des *Auftragnehmers* auf die Emissionen,
- dem Risiko, dem der *Auftragnehmer* ausgesetzt wäre, wenn sie die Emissionen nicht melden würde,
- dem Wert, der ihnen von den Stakeholdern des *Auftrags* beigemessen wird,
- der Einstufung durch den *Sektor* als relevant.

Wo immer von *vorgelagerten* oder *nachgelagerten Emissionen* und/oder *sonstigen beeinflussbaren Emissionen* die Rede ist, ist dies als *relevante vorgelagerte Emissionen* oder *nachgelagerte Emissionen* und/oder *relevante sonstige beeinflussbare Emissionen* zu verstehen.

Sektor Ein *Sektor* (Branche) ist eine Bezeichnung für alle Organisationen, die in einem bestimmten Bereich von Produkten oder Dienstleistungen tätig sind.

Sektorvereinbarung Eine Vereinbarung, die nachweislich von mehreren (internationalen) Marktteilnehmern (oder Branchenverbänden) und Nichtregierungsorganisationen und/oder Regierungen unterstützt wird.

Sonstige beeinflussbare Emissionen Emissionen, die nicht zu den Emissionen aus der *Energienutzung* des *Auftrags* und nicht zu den *vorgelagerten* und *nachgelagerten Emissionen* durch den *Auftrag* gehören. Der Grund dafür ist, dass sie kurzzyklisch sind oder außerhalb der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags* liegen. Wenn der *Auftrag* diese Emissionen wesentlich beeinflussen kann, sind sie relevant, zu der globalen Klimaneutralität beizutragen. Die sonstigen beeinflussbaren Emissionen werden in drei Arten unterschieden: *biogene CO₂-Emissionen*, *CO₂-Entnahmen* und *vermiedene Emissionen*. Der *CO₂-Ausgleich* gehört ausdrücklich nicht zu den sonstigen beeinflussbaren Emissionen.

Stakeholder Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Rolle oder Funktion einen wesentlichen Einfluss auf die

CO₂- und Energiepolitik, den *Energieverbrauch*, den Verbrauch, die Speicherung oder Erzeugung von nachhaltiger Energie und/oder die CO₂-Emissionen des *Auftrags* haben oder haben können. Als Mitarbeitende zählen auch Personen, die unter der Aufsicht der *Auftragsleitung* arbeiten.

Stakeholder (Quelle: ISO 50001) Person oder Organisation, die einen Beschluss oder eine Aktivität beeinflussen kann, von einem Beschluss oder einer Aktivität beeinflusst werden kann oder sich selbst als von einem Beschluss oder einer Aktivität beeinflusst betrachtet.

Tank-to-Wheel (TtW) Emissionen CO₂-Emissionen aus der Nutzung eines Brennstoffs oder Energieträgers, ohne Emissionen aufgrund der Gewinnung und Herstellung.

Treibhausgase (THG) (Quelle: ISO 14064-1) Gasförmiger Bestandteil der Atmosphäre, der die von der Erde, der Atmosphäre und den Wolken emittierte Strahlung im Infrarotspektrum absorbiert und reflektiert. Ein *Treibhausgas* (THG) kann entweder natürlichen Ursprungs oder aus menschlichen Aktivitäten stammen. Das Absorptionsvermögen der verschiedenen *Treibhausgase* (THG) wird als *globales Erderwärmungspotenzial* (GWP) ausgedrückt.

Übergangsplan für den Klimaschutz Eine *langfristige* und/oder mittelfristige Strategie für die Umsetzung eines zukünftigen *Auftrags* mit dem Ziel der maximalen CO₂-Reduzierung. Der Zeitrahmen und der Umfang des Übergangsplans für den Klimaschutz hängen von der Stufe des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 ab.

Vermiedene Emissionen (vergleichbare Emissionen⁷) Emissionsreduzierung (positiv) oder Emissionserhöhung (negativ), bezogen auf einen Vergleichswert, die außerhalb der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags* als Ergebnis einer im Rahmen des *Auftrags* durchgeführten Aktion oder Maßnahme oder als Ergebnis des *Auftrags* selbst auftritt oder auftreten kann.

⁷ „Vergleichbare Emissionen“ wäre zwar zutreffender, doch wird in der Rangliste aus Gründen der Erkennbarkeit der Begriff „vermiedene Emissionen“ verwendet.

Vorgelagerte Emissionen aus einem Auftrag

Indirekte CO₂-Emissionen aus dem oder für den *Auftrag*, gekaufte oder erworbene Rohstoffe, Materialien, Produkte und Dienstleistungen. Für einen *Auftrag* fallen hierunter die Emissionen, die mit der LCA-Phase A1, A2 und A3 (EN 15804) in Zusammenhang stehen.

Well-to-Wheel (WtW) Emissionen

CO₂-Emissionen, die während des gesamten Lebenszyklus eines Brennstoffs oder Energieträgers entstehen. Es handelt sich also um die Summe der Emissionen aus der Förderung und Produktion (*Well-to-Tank Emissionen*) und der Nutzung (*Tank-to-Wheel Emissionen*).

Wertschöpfungskette

Eine *Wertschöpfungskette* ist die Kombination aller *vor-* und *nachgelagerten* Aktivitäten, die mit dem *Auftrag* verbunden sind. Die *Wertschöpfungskette* umfasst das Ende einer Lebenszyklusphase einer Arbeit oder der Verwendung und Entsorgung verkaufter Produkte durch Verbraucher oder Endnutzer.

Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0

Einsatz der CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis, bei dem die *Bieter* einen Vergabevorteil auf der Grundlage ihres CO₂-*Anspruchsniveaus* erhalten.

Well-to-Tank (WtT) Emissionen CO₂-Emissionen aus der Gewinnung und Herstellung von Brennstoffen und Energieträgern.

Wissensinstitut Organisation, die unabhängig und gewerblich ist und über einschlägiges Wissen in Bezug auf LCA und CO₂-Emissionen verfügt. Dies könnte zum Beispiel eine Universität oder ein Beratungsunternehmen sein.

Zertifizierungsstelle (ZS) Eine *Zertifizierungsstelle* für die CO₂ Performance Ladder ist eine dritte Partei, die befugt ist, als Bestandteil des *Zertifizierungssystems* der der CO₂ Performance Ladder eine Zertifizierung oder eine *Prüfung* durchzuführen. Voraussetzung für diese Genehmigung ist eine Vereinbarung mit SKAO und eine relevante Akkreditierung durch eine nationale Akkreditierungsstelle. Nur eine für das *Zertifizierungssystem* CO₂ Performance Ladder akkreditierte *Zertifizierungsstelle* kann eine *Prüfung* durchführen und eine *Auftragserklärung* für das *Wertungskriterium* CO₂ Performance Ladder 4.0 ausstellen.

Zertifizierungssystem Alle normativen Dokumente, die für die Zertifizierung im Rahmen der CO₂ Performance Ladder erforderlich sind, bestehend aus den verschiedenen Handbuchversionen (Teil 1 und Teil 2), dem Zertifizierungsprogramm, den Harmonisierungen, der Tabelle der Audittage und allen anderen normativen Dokumenten, die später benannt werden.

DIE GRENZEN DES AUFTRAGS

Diese *Aufträge* können Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen umfassen. Im Rahmen der *Auftragserklärung* spielt es keine Rolle, welche Einheit (Zulieferer, Hauptauftragnehmer oder Unterauftragnehmer) Aktivitäten für einen *Auftrag* durchführt.

Auf jedem *CO₂-Anspruchsniveau* fallen die *Energienutzung* und die direkten Emissionen des *Auftrags* in den *Auftragsumfang*, über den berichtet werden muss. Der *Auftragsumfang* unterscheidet sich je nach *CO₂-Anspruchsniveau* in Bezug auf die zu berichtenden indirekten Emissionen und sonstigen beeinflussbaren Emissionen (OBE). Dies wird in Teil 2 näher erläutert.

Energienutzung und direkte Emissionen durch den Auftrag:

- Für Arbeiten und Dienstleistungen im Bauwesen gelten die Definitionen nach EN 15804. Dies bedeutet, dass alle Aktivitäten in den Phasen A4 und A5 dem *Auftrag* zugerechnet werden. Dazu gehören alle Aktivitäten, die während der Bauphase stattfinden, und alle Transporte, einschließlich der Personenbeförderung, zu und von den Auftragsstandorten und zwischen den Auftragsstandorten oder innerhalb des Auftragsgebiets für Personal, Ausrüstung und Materialien. Der *Auftrag* kann an mehreren Auftragsstandorten stattfinden oder ein Gebiet umfassen.
- Für andere Dienstleistungen und Lieferungen gelten die für die Europäische Produktökobilanz (PEF⁸) verwendeten Phasen der Laufzeit. Hierbei werden alle Aktivitäten der Phasen 2 und 3 (PEF), die zur Durchführung der Dienstleistung oder Lieferung erforderlich sind, dem *Auftrag* zugerechnet. Alle Transporte, einschließlich der Personenbeförderung, für Personal, Ausrüstung und Materialien sowie die Auslieferung an den Kunden, werden dem *Auftrag* zugeordnet.

In allen Fällen wird der *Energieverbrauch* dem *Auftrag* zugerechnet, unabhängig davon, wer die Arbeiten für den *Auftrag* ausführt und wer Eigentümer der genutzten Grundstücke, Gebäude, Ausrüstungen, Schiffe, Fahrzeuge oder Werkzeuge ist, wo der *Energieverbrauch* stattfindet.

Indirekte Emissionen durch den Auftrag:

- Für Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen im Bausektor gelten die Phasen der Laufzeit nach EN 15804. Für Dienstleistungen und Lieferungen, die vom Bausektor unabhängig sind, gelten die für die Europäische Produktökobilanz (PEF⁹) verwendeten Phasen der Laufzeit. Für alle Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen werden die Emissionen der folgenden Phasen dem *Auftrag* als indirekte Emissionen zugerechnet:
 - *Vorgelagerte Emissionen*: Gewinnung und Herstellung der im *Auftrag* verwendeten Materialien und Komponenten (EN 15804: Phase A1 bis A3, PEF: Phase 1)
 - *Nachgelagerte Emissionen*:
 - Nutzung der Arbeit, der Dienstleistung bzw. der Lieferung nach der Lieferung oder dem Abschluss der Dienstleistung (EN 15804: Phase B, PEF: Phase 4);

⁸ Siehe die [Empfehlung \(EU\) 2021/2279 der Kommission, veröffentlicht im Dezember 2021](#).

⁹ Siehe die [Empfehlung \(EU\) 2021/2279 der Kommission, veröffentlicht im Dezember 2021](#).

- Abbruch und Abfallentsorgung am Ende der Nutzungsdauer, Möglichkeiten der Wiederverwendung und des Recyclings (EN 15804: Phasen C und D; PEF: Phase 5).
- *Geschäftsreisen*, die im Zusammenhang mit dem *Auftrag*, aber nicht zum oder vom Auftragsstandort unternommen werden.

Sonstige beeinflussbare Emissionen des Auftrags:

Neben den direkten Emissionen und indirekten Emissionen aus dem *Auftrag* gibt es möglicherweise *sonstige beeinflussbare Emissionen*. Dabei handelt es sich um kurzzyklische Emissionen oder Emissionen, die außerhalb der *Wertschöpfungskette* des *Auftrags* entstehen. Wenn der *Auftrag* diese Emissionen wesentlich beeinflussen kann, sind sie relevant, weil sie zu der globalen Klimaneutralität beitragen. Die sonstigen beeinflussbaren Emissionen werden in drei Arten unterschieden: *biogene CO₂-Emissionen*, *CO₂-Entnahmen* und *vermiedene Emissionen*.

4.2

VERSTÄNDNIS DER GESETZLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Der *Auftragnehmer* muss Einblick haben in die für den *Auftrag* geltenden gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Energieeinsparung, nachhaltige Energie und CO₂-Reduzierung.

Der *Auftragnehmer* muss:

- die nationalen und internationalen rechtlichen Verpflichtungen kennen, die für Energieeinsparungen, nachhaltige Energie und CO₂-Reduzierung gelten;
- bestimmen, wie diese gesetzlichen Verpflichtungen auf den *Auftrag* anwendbar sind und wie er/sie diese berücksichtigt.

Diese gesetzlichen Verpflichtungen umfassen sowohl geltende als auch verabschiedete (aber noch nicht in Kraft getretene) lokale, nationale und/oder internationale Rechtsvorschriften, die für alle Aspekte des *Auftrags* gelten, einschließlich Personalverwaltung und Unterbringung. Bei verabschiedeten Rechtsvorschriften handelt es sich nur um solche, die von den zuständigen Autoritäten bereits beschlossen wurden, aber noch nicht in Kraft getreten sind.

4.3

ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM

Der *Auftragnehmer* muss für den *Auftrag* ein *Energiemanagementsystem* einführen, umsetzen, pflegen und kontinuierlich verbessern. Dazu gehören die notwendigen Prozesse und ihre Wechselwirkungen. Der *Auftragnehmer* muss auch die Energie- und CO₂-Bilanz des *Auftrags* entsprechend den Anforderungen dieses Systems kontinuierlich verbessern.

5

FÜHRUNGSQUALITÄTEN

5.1

FÜHRUNGSQUALITÄTEN UND ENGAGEMENT

Die *Auftragsleitung* muss Führungsqualitäten, direkte Verantwortung und Engagement für die *kontinuierliche Verbesserung* der Energie- und CO₂-Bilanz und der Wirksamkeit des Energiemanagementsystems zeigen. Die *Auftragsleitung* tut dies indem:

- es sicherstellt, dass der Anwendungsbereich des Energiemanagementsystems definiert ist (siehe Abschnitt 4.1),
- es sicherstellt, dass die Energie- und CO₂-Gesetzgebung und die Ziele festgelegt werden,

- c. es sicherstellt, dass die Anforderungen des Energiemanagementsystems in die Geschäftsprozesse des *Auftrags* integriert werden,
- d. sie sicherstellt, dass der *CO₂-Auftragsplan* genehmigt und umgesetzt wird,
- e. es sicherstellt, dass die notwendigen Ressourcen für das *Energiemanagementsystem* zur Verfügung stehen,
- f. es die Bedeutung eines effektiven Energiemanagements und der Erfüllung der Anforderungen des Energiemanagementsystems vermittelt,
- g. es sicherstellt, dass das *Energiemanagementsystem* die angestrebten Ergebnisse erzielt,
- h. es die in Abschnitt 7.2 genannten *Stakeholder* anleitet und unterstützt, um das *Energiemanagementsystem* effektiver zu gestalten und die *CO₂-* und *Energiebilanz* zu verbessern.

5.2

ENERGIE- UND CO₂-VORGABEN

Die *Auftragsleitung* muss eine Energie- und CO₂-Gesetzgebung verfolgen, die

- a. dem Zweck des *Auftrags* entspricht,
- b. einen Rahmen für die Festlegung und Beurteilung von Zielsetzungen und Plänen (z. B. dem *CO₂-Auftragsplan*) bietet,
- c. eine Verpflichtung enthält, die dafür sorgt, dass Informationen verfügbar sind und dass alle zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlichen Ressourcen vorhanden sind,
- d. eine Verpflichtung umfasst, die gesetzlichen Anforderungen für Energieeinsparung, erneuerbare Energien und CO₂-Reduzierung, wie in Abschnitt 4.4 festgelegt, zu erfüllen,
- e. eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung (siehe Abschnitt 10.1) der Energie- und CO₂-Bilanz und des Energiemanagementsystems umfasst.

Die *Energie- und CO₂-Gesetzgebung* muss:

- innerhalb der auftragsverantwortlichen Einheit kommuniziert werden,
- den Stakeholdern in angemessener Weise zur Verfügung stehen,
- regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

6

PLANUNG

6.1

MAßNAHMEN ZUM UMGANG MIT RISIKEN UND CHANCEN

Um das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* zu erfüllen, muss die Planung des *Auftragnehmers* mit der Energie- und CO₂-Gesetzgebung (siehe 5.2) konsistent sein und zu Maßnahmen führen, die die *Energiebilanz* kontinuierlich verbessern. Der *Auftragnehmer* muss die Risiken und Chancen ermitteln, die angegangen werden müssen, um:

- zu gewährleisten, dass das *Energiemanagementsystem* des *Auftrags* die angestrebten Ergebnisse, einschließlich der Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz, erzielen kann,
- unerwünschte Wirkungen zu verhindern oder zu verringern,
- das *Energiemanagementsystem* und die Energie- und CO₂-Bilanz kontinuierlich zu verbessern.

6.2

ZIELE UND IHRE STRATEGISCHE UMSETZUNG

Diese drei Bedingungen müssen von den Zielsetzungen des *Auftragnehmers* für den *Auftrag* erfüllt werden. Sie müssen

- überwacht werden können,

- die geltenden Anforderungen, wie z. B. gesetzliche Verpflichtungen, berücksichtigen (siehe Abschnitt 4.4),
- Möglichkeiten zur Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz berücksichtigen.

Wenn der *Auftragnehmer* Pläne zur Erreichung der Zielsetzungen aufstellt, muss der *Auftragnehmer* Folgendes festlegen und auf dem aktuellen Stand halten:

- was getan werden soll,
- welche Ressourcen benötigt werden,
- wer verantwortlich ist,
- wann der Plan abgeschlossen sein wird,
- wie die Ergebnisse bewertet werden sollen. Dazu gehört/gehören auch die Methode(n), mit der bzw. mit denen die Verbesserung der Energie- und CO₂-Bilanz überprüft wird.

Der *Auftragnehmer* muss in regelmäßigen Abständen jährlich das Niveau des in einer Beschaffung angegebenen Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 nachweisen. Dies gilt für die verschiedenen in dieser Mitteilung beschriebenen Abschnitte, sofern nicht

- längere *regelmäßige Intervalle* passen besser zu den spezifischen organisatorischen Abläufen (z. B. wenn sonst nicht genügend Zeit für Anpassungen bleibt).

7

UNTERSTÜTZUNG

7.1

RESSOURCEN

Der *Auftragnehmer* muss für den *Auftrag* die erforderlichen Ressourcen, die für die Einrichtung, Umsetzung, Pflege und *kontinuierliche Verbesserung* der Energie- und CO₂-Bilanz, des Energiemanagementsystems und der Zielerreichung ermitteln und bereitstellen. Diese Ressourcen umfassen mindestens Folgendes:

- Kapazität und Budget für die Einrichtung, Pflege und Umsetzung des Energiemanagementsystems,
- Kapazität und Budget für die jährliche *externe Prüfung*,
- Kapazität und Budget für die Umsetzung des CO₂-Auftragsplans, einschließlich der zu treffenden Maßnahmen,
- Kapazität und Budget für die Teilnahme an erforderlichen Initiativen und Zusammenarbeit.

7.2

STAKEHOLDER UND IHRE KOMPETENZEN

Der *Auftragnehmer* muss den oder die *Stakeholder* für den *Auftrag* bestimmen und sicherstellen, dass diese über die für ihre Rolle erforderlichen Kompetenzen und das erforderliche Niveau an CO₂-Bewusstsein verfügen. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Person weiß und erklären kann, warum und wie er/sie (mit)verantwortlich für die Energie- und CO₂-Gesetzgebung des *Auftrags* ist.

Stakeholder müssen:

- über ihre spezielle Rolle und ihren speziellen Einfluss auf die Energie- und CO₂-Gesetzgebung, den *Energieverbrauch* und die CO₂-Emissionen des *Auftrags* sowie auf die Nutzung, Speicherung und Erzeugung nachhaltiger Energie, bzw. was diese sein können, informiert sein,

- wissen, was von ihnen erwartet wird, je nach Grad des CO₂-Bewusstseins, wobei die folgenden Grade unterschieden werden (der höhere Grad schließt den niedrigeren Grad mit ein):
 - Verständnis: mit der Energie- und CO₂- Gesetzgebung des *Auftrags* vertraut sein und die wichtigsten Energie- und CO₂-Aspekte ihrer Arbeit verstehen,
 - Unterstützung: aktive Bereitstellung von Ideen und Informationen für Maßnahmen, Überwachung und Politik,
 - Beteiligung: Mitarbeit an der Entwicklung und Umsetzung von Elementen der Politik, des Energiemanagementsystems des *Auftrags*, von Einsparmaßnahmen, der Überwachung, der Kommunikation und/oder der Berichterstattung,
 - Verantwortung empfinden: sich verantwortlich fühlen für die Entwicklung und Durchführung von Elementen der Politik, des Energiemanagementsystems des *Auftrags*, von Einsparmaßnahmen, der Überwachung, Kommunikation und/oder Berichterstattung.
- die Folgen der Nichteinhaltung der Anforderungen an das *Energiemanagementsystem* kennen.

Der *Auftragnehmer* muss:

- diese *Stakeholder* auf allen Ebenen der Organisation des *Auftragnehmers* auf der Grundlage ihrer Funktion oder ihres Rollenprofils identifizieren;

Zur Feststellung der Kompetenz muss der *Auftragnehmer*:

- nachweisen können, dass die *Stakeholder* ausgebildet und geschult sind und über die erforderlichen Fähigkeiten oder Erfahrung verfügen,
- gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um die *Stakeholder* die erforderliche Kompetenz erwerben zu lassen, und die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen zu bewerten.

7.3

WAS DER AUFTRAGNEHMER DOKUMENTIEREN MUSS

Nachstehend findet sich ein Überblick über die obligatorischen dokumentierten Informationen des *Auftrags*. Ausführliche Erläuterungen zum Inhalt der dokumentierten Informationen finden sich in den jeweiligen Abschnitten oder Anforderungen. Teil 1 ist für alle CO₂-*Anspruchsniveaus* des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 verpflichtend, Teil 2 enthält die Anforderungen pro spezifischem CO₂-*Anspruchsniveau*.

ABSCHN. / ANF.	DOKUMENTATION	OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION DES AUFTRAGS	WEITERGABE AN AUFTRAGGEBER
Teil 1			
7.2	<i>Stakeholder</i>	JA	
9.2	Plan für das Datenqualitätsmanagement	JA	
9.4	Interner Auditbericht	JA	
9.5	<i>Managementbewertung</i>	JA	
10.1	Aktionsplan für <i>Korrekturmaßnahmen</i>	JA	

ABSCHN. / ANF.	DOKUMENTATION	OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION DES AUFTRAGS	WEITERGABE AN AUFTRAGGEBER
Teil 2 CO₂-Anspruchsniveau 1			
1.A.1	Energiebilanz des Energieverbrauchs des Auftrags	JA	
1.A.2	Quantitative Schätzung der Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	
1.B.1	CO ₂ -Auftragsplan	JA	JA
1.B.2	Bewertungs-/Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	JA
1.D.1	Analyse des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit für den Auftrag	JA	
Teil 2 CO₂-Anspruchsniveau 2			
2.A.1	Energiebilanz des Energieverbrauchs des Auftrags	JA	
2.A.2	Quantitative Schätzung der Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	
2.A.2	Quantitative Schätzung der vor- und nachgelagerten Emissionen des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	
2.B.1	Analyse auf „maximale Reduzierung“	JA	
2.B.2	CO ₂ -Auftragsplan	JA	JA
2.B.3	Bewertungs-/Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	JA
2.D.1	Analyse des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit für den Auftrag	JA	
Teil 2 CO₂-Anspruchsniveau 3			
3.A.1	Energiebilanz des Energieverbrauchs des Auftrags	JA	
3.A.2	Quantitative Schätzung der Emissionen aufgrund des Energieverbrauchs des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	
3.A.2	Quantitative Schätzung der vor- und nachgelagerten Emissionen des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	
3.B.1	Analyse auf „maximale Reduzierung“	JA	
3.B.2	CO ₂ -Auftragsplan	JA	JA

ABSCHN. / ANF.	DOKUMENTATION	OBLIGATORISCHE DOKUMENTATION DES AUFTRAGS	WEITERGABE AN AUFTRAGGEBER
3.B.3	Bewertungs-/Fortschrittsbericht zu den Maßnahmen im Rahmen des CO ₂ -Performance-Ladder-Auftrags	JA	JA
3.D.1	Analyse des Bedarfs an Wissen und Zusammenarbeit für den Auftrag	JA	
3.D.4	Dialog über die „Null-Emissions“-Analyse	JA	JA

Das *Energiemanagementsystem* des Auftrags muss dokumentierte Informationen enthalten, wobei Folgendes gilt:

- Der *Auftragnehmer* kann die Form und Bündelung der Informationen frei bestimmen.
- Die Wiederverwendung (von Teilen) bestehender dokumentierter Informationen in nachfolgenden Prüfungen ist immer erlaubt, solange der Inhalt noch brauchbar ist,
- Die Häufigkeit der Aktualisierung oder Erneuerung ist in Abschnitt 6.2 festgelegt.

8

UMSETZUNG

Siehe Teil 2 der Anforderungen des Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 zu den Anforderungen für jedes spezifische CO₂-Anspruchsniveau.

9

ÜBERWACHEN, MESSEN, ANALYSIEREN UND BEWERTEN

9.1

ALLGEMEINES

Der *Auftragnehmer* muss für das *Energiemanagementsystem* Folgendes festlegen:

- Was muss überwacht und gemessen werden, um einen ausreichenden Einblick zu erhalten, der mindestens umfasst, ob die Zielsetzungen des CO₂-Auftragsplans erzielt werden?
- Welche Methoden sollen zur Überwachung, Messung, Analyse und Bewertung verwendet werden, um belastbare Ergebnisse zu erhalten?
- Wann muss überwacht und gemessen werden?
- Wann sind die Ergebnisse der Überwachung und Messung zu analysieren und zu bewerten?

Der *Auftragnehmer* muss erhebliche *Abweichungen* bei den Leistungen des Energiemanagementsystems untersuchen und darauf reagieren.

9.2

PLAN FÜR DAS DATENQUALITÄTSMANAGEMENT

Der *Auftragnehmer* muss einen Plan für das Datenqualitätsmanagement für den Auftrag erstellen.

In einem Plan für das Datenqualitätsmanagement werden zwei Sachverhalte dargelegt: erstens, wie die Energie- und Emissionsdaten so genau wie möglich gemeldet werden können. Zweitens wird dargelegt, wie der *Auftragnehmer* systematisch danach strebt, die Daten zu verbessern, zu erweitern und zu verfeinern.

Im Plan für das Datenqualitätsmanagement beschreibt der *Auftragnehmer*, wie die *kontinuierliche Verbesserung* der Daten angestrebt wird, wenn:

- diese Daten für die Steuerung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und/oder der CO₂-Emissionen erforderlich sind,
- diese Daten sich auf wesentliche oder relevante Emissionen oder eine wesentliche *Energienutzung* beziehen.

FAHRPLAN FÜR DIE DATENQUALITÄT

1. Benennung einer Person/eines Teams für die Qualität
2. Erstellung eines Plans für das Datenqualitätsmanagement
3. Durchführung allgemeiner Datenqualitätsprüfungen auf der Grundlage des Datenqualitätsmanagementplans
4. Durchführung spezifischer Datenqualitätsprüfungen
5. Überprüfung der *Energiebilanz* und des Emissionsinventars sowie der entsprechenden Berichterstattung
6. Einführung formeller Feedback-Prozesse zur Verbesserung der Datenerfassung, -verwaltung und -dokumentation
7. Festlegung von Berichts-, Dokumentations- und Archivierungsverfahren

Für die *Energienutzung* und die Emissionen aus der *Energienutzung* ist die Berechnungsmethode weitgehend festgelegt (siehe Abschnitt 9.3). Für *vorgelagerte Emissionen*, *nachgelagerte Emissionen* und *sonstige beeinflussbare Emissionen* gibt es mehr Freiheiten und die Berechnungen sind teilweise auf Annahmen basiert: Es ist dann wichtig, die Berechnungsmethode und die Annahmen im Datenqualitätsmanagementplan ordnungsgemäß festzuhalten.

9.3

ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DAS EMISSIONSINVENTAR DES AUFTRAGS

Auf jedem CO₂-Anspruchsniveau fallen die direkten Emissionen des *Auftrags* in den *Auftragsumfang*, über den der *Auftragnehmer* berichten muss. Der *Auftragsumfang* unterscheidet sich je nach CO₂-Anspruchsniveau in Bezug auf die vom *Auftragnehmer* zu berichtenden indirekten Emissionen und sonstigen beeinflussbaren Emissionen (OBE). Dies wird in Teil 2 dieses Dokuments näher erläutert.

Die folgenden Punkte müssen in der Berichterstattung über ein Emissionsinventar des *Auftrags* enthalten sein:

- a. Beschreibung des *Auftrags* und der beteiligten Organisation(en),
- b. Für die Berichterstattung zuständige Person oder Einheit,
- c. Berichtszeitraum,
- d. Dokumentation der Auftragsabgrenzung (Auftragsstandort(e), Aktivitäten innerhalb des *Auftrags*),
- e. Dokumentation des Auftragsumfangs, einschließlich der Kriterien, nach denen der *Auftragnehmer* seine relevanten Emissionen bestimmt (vorgelagert, nachgelagert),
- f. Direkte Emissionen, getrennt quantifiziert für CO₂, CH₄, N₂O, NF₃, SF₆ und andere relevante Gruppen von Treibhausgasen (HFC, PFC etc.) in Tonnen CO₂-Äquivalenten,
- g. Wenn zum *Auftragsumfang* gehörig (siehe Teil 2): Beschreibung, wie der *Auftragnehmer* die biogenen CO₂-Emissionen und die biogene Entnahme im Emissionsinventar berücksichtigt, sowie eine Quantifizierung der relevanten CO₂-Emissionen und biogener Entnahmen in Tonnen CO₂-Äquivalenten,

- h. Wie quantifiziert: direkte Entnahme von Treibhausgasen (THG) in Tonnen CO₂-Äquivalenten,
- i. Erklärung, dass der *Auftragnehmer* wesentliche Treibhausgasquellen oder CO₂-Senken aus der Quantifizierung ausschließt,
- j. Wenn zum *Auftragsumfang* gehörig (siehe Teil 2): Indirekte Emissionen, getrennt nach Kategorien in Tonnen CO₂-Äquivalenten quantifiziert,
- k. Verweis auf die oder Dokumentation der gewählten Quantifizierungsmethoden einschließlich der Gründe für diese Wahl,
- l. Erläuterung jeglicher Änderungen der zuvor gewählten Quantifizierungsmethoden,
- m. Verweis auf ausgewählte Treibhausgasemissions- oder -entnahmefaktoren bzw. Dokumentation dieser Faktoren,
- n. Beschreibung der Auswirkungen von Unsicherheiten auf die Genauigkeit der Daten zu Treibhausgasemissionen und -entnahmen nach Kategorien,
- o. Beschreibung der Unsicherheitsanalyse und der Ergebnisse,
- p. Erklärung, ob das Emissionsinventar, der Bericht oder die Erklärung geprüft wurde, einschließlich der Art der *Prüfung* und des erreichten Zuverlässigkeitsgrads,
- q. Werte für das Globale Erderwärmungspotenzial (GWP), die bei der Berechnung verwendet wurden, einschließlich ihrer Quellen. Wenn die GWP-Werte nicht aus dem neuesten IPCC-Bericht stammen (IPCC AR6:2021), muss der *Auftragnehmer* die Emissionsfaktoren oder einen Verweis auf die verwendete Datenbank einschließlich ihrer Quelle angeben.

9.4

VERWENDUNG VON CO₂-EMISSIONSFAKTOREN

Wenn ein *Auftragnehmer* sein CO₂-Emissionsinventar (oder Teile davon) berechnet, muss er CO₂-Emissionsfaktoren verwenden. Die CO₂-Emissionsfaktoren können international abweichen¹⁰. Daher weist die SKAO jedem Land eine Liste nationaler CO₂-Emissionsfaktoren als Standardliste zu. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erläuterung ist dies für:

- Niederlande: www.co2emissiefactoren.nl 
- Belgien: www.co2emissiefactoren.be 

Wenn die SKAO Listen für andere Länder vorgibt, wird dies auf der Website der **CO₂ Performance Ladder**  erwähnt.

Für die Verwendung von Emissionsfaktoren für die CO₂ Performance Ladder gelten die folgenden Grundsätze:

1. Die Emissionsfaktoren auf der von der SKAO benannten nationalen Liste sind die Standardwerte.
2. Wenn für ein bestimmtes Land keine Liste benannt wurde, muss der *Auftragnehmer* selbst eine genaue Liste auswählen. Ist sie nicht verfügbar? Dann kann der Auftragsträger die von SKAO für die Niederlande benannte Liste verwenden.
3. Wenn die benannte Liste (teilweise) aktualisiert wird, müssen die neuen Emissionsfaktoren erst dann verwendet werden, wenn der *Auftragnehmer* über den Zeitraum berichtet, in dem die Aktualisierung stattgefunden hat,¹¹

¹⁰ Dies kann z. B. auf Unterschiede im Strommix (u. a. Erzeugung mit unterschiedlichen Anteilen von Erdgas, Kohle, Kernenergie oder erneuerbaren Energieträgern), unterschiedliche Brennstoffmischungsverhältnisse oder Unterschiede in der Herkunft der Brennstoffe (u. a. aus welchem Weltteil sie stammen) zurückzuführen sein.

¹¹ Ein Beispiel: Die Aktualisierung erfolgt im Januar 2025. Die neuen Faktoren werden für der Berichterstattung für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 verwendet.

4. Der *Auftragnehmer* kann in den folgenden Situationen andere (offiziell anerkannte) Faktoren verwenden.
 - a. Wenn dies zu einem genaueren Ergebnis führt. Dies gilt z. B. für Emissionen, die stark vom lokalen Kontext abhängen.¹²
 - b. Wenn in der nationalen Liste kein geeigneter Emissionsfaktor für einen bestimmten Brennstoff, Verkehrsträger usw. vorhanden ist.
5. Wenn der *Auftragnehmer* von der nationalen Liste der Emissionsfaktoren abweicht, müssen die Grundsätze, die zur Erstellung dieser Liste verwendet wurden, und die Berechnungsmethode gleich bleiben.
6. Wenn ein *Auftragnehmer* bei einem oder mehreren Faktoren von der nationalen Liste abweicht, muss er/sie die Herkunft des/der alternativen Faktors/Faktoren klar angeben und er/sie muss plausibel begründen, warum dies zu einem genaueren Ergebnis führt.

Für die Bestimmung von *vorgelagerten* und *nachgelagerten Emissionen* gelten ebenfalls die oben genannten Grundsätze und für Energieträger und Kältemittel und der *Auftragnehmer* muss so weit wie möglich die nationale Liste der Emissionsfaktoren verwenden. Wenn es um Materialien geht, empfiehlt SKAO einem *Auftragnehmer*, die CO₂-Emissionsdaten auf der Grundlage von LCA-Daten zu verwenden, die dem Kontext des *Auftrags* entsprechen. Wenn der *Auftragnehmer* LCA-Daten verwendet, muss die LCA gemäß ISO 14067¹³ oder EN 15804¹⁴ für Bauprodukte erstellt worden sein. Der *Auftragnehmer* kann auch Daten verwenden, die in einem EPD- oder MRPI-Zertifikat festgelegt sind. *Abweichungen* sind zu begründen.

9.5

INTERNE PRÜFUNG

Der *Auftragnehmer* muss eine *interne Prüfung* durchführen. Dabei prüft er/sie, ob das *Energiemanagementsystem* des *Auftrags* die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder erfüllt. Daran schließt sich an, ob der *Auftragnehmer* für die *externe Prüfung* bereit ist und ob die Arbeit innerhalb des *Auftrags* gemäß den Vereinbarungen im *Energiemanagementsystem* (wie Zielsetzungen, Verfahren, Kommunikation, Veröffentlichung, geplante Maßnahmen usw.) erfolgt. Neben der eigentlichen Bewertung befasst sich die *interne Prüfung* auch mit Möglichkeiten zur Verbesserung des Systems oder der Umsetzung. In einem *Energiemanagementsystem* ist die *interne Prüfung* eine sehr wichtige Informationsquelle für die *Managementbewertung*.

Der *Auftragnehmer* muss unverzüglich alle Korrekturmaßnahmen ergreifen, um *Abweichungen* von den Anforderungen und dem *Energiemanagementsystem* sowie deren Ursachen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu beseitigen. Darüber hinaus muss der *Auftragnehmer* prüfen, ob er/sie in Teil 2 genügend Punkte erzielt hat, um seine/ihre Stufe zu erzielen bzw. beizubehalten. Um die Durchführung interner Prüfungen zu gewährleisten, ist es wichtig, den Prozess, die Planung/Durchführung und die Verantwortlichkeiten genau zu definieren.

Ein *Auftragnehmer* kann die *interne Prüfung* und *Managementbewertung* gemäß des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder mit internen Prüfungen und Managementbewertungen für andere Managementsystem-Normen kombinieren und/oder vereinen.

¹² Ein Beispiel hierfür ist der Brennstoffmix für die Stromerzeugung.

¹³ *Treibhausgase* – Kohlenstoff-Fußabdruck von Produkten – Anforderungen und Leitlinien für die Quantifizierung

¹⁴ Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltproduktdeklarationen – Grundregeln für die Produktkategorie Bauprodukte

Die Ergebnisse der *internen Prüfung* werden in einem internen Prüfungsbericht festgehalten. Dieser Bericht enthält mindestens:

- das Datum der *Prüfung*,
- die Namen des Prüfers/der Prüfer und der auditierten Stelle(n),
- das Ziel der *Prüfung*,
- den Umfang,
- die besuchten Standorte,
- die Ergebnisse der *Prüfung*,
- die Wirksamkeit des Systems zur Verbesserung der CO₂- und *Energiebilanz* und zur Erreichung der (Reduzierungs-)Ziele.

Die *interne Prüfung* muss sich ausdrücklich mit den folgenden Fragen befassen:

- Stellt der *Auftragnehmer* fest, dass durch die Aktivitäten (aufgrund derer der *Auftragnehmer* die Anforderungen erfüllt) bei der Umsetzung des *Auftrags* Fortschritte erzielt werden?
- Worauf stützt sich diese Einschätzung?
- Tragen die vom *Auftragnehmer* beschlossenen Verfahren und Prozesse zur Erreichung der Ziele bei?
- Welche Entscheidungen werden von der *Auftragsleitung* über mögliche Korrekturmaßnahmen verlangt?

Der Interne Prüfer:

- a. muss objektiv und unparteiisch sein. Dies bedeutet unter anderem, dass der interne Prüfer nicht den Inhalt seiner eigenen Arbeit prüfen darf.
- b. muss über einschlägige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- c. kann eine externe Partei sein (z. B. ein Beratungsunternehmen), solange die Anforderungen a. und b. erfüllt sind.

9.6

MANAGEMENTBEWERTUNG

Die *Auftragsleitung* muss das *Energiemanagementsystem* des *Auftragnehmers* überprüfen, um dessen kontinuierliche Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen.

In die *Managementbewertung* müssen mindestens die folgenden Punkte einfließen:

- a. die in Abschnitt 5.1 über Führung genannten Punkte,
- b. der Stand der Maßnahmen, die sich aus früheren Managementbewertungen, internen und externen Prüfungen ergeben haben,
- c. Veränderungen externer und interner Entwicklungen mit Relevanz für das *Energiemanagementsystem*,
- d. Informationen über die Leistungen und die Wirksamkeit des *Energiemanagementsystems*, einschließlich:
 - a. der *Energie- und CO₂-Vorgaben* und der Maßnahmen zur Emissionsverringerung,
 - b. der Gesamtenergiebilanz, der Emissionen und der aktuellen energetischen Bewertung (Anforderung 1.A.1/2.A.1/3.A.1),
 - c. der Fortschritte bei den Reduzierungszielstellungen und des Grades ihrer Umsetzung,
 - d. der internen und externen Kommunikation und Initiativen,
 - e. der Bedenken des unabhängigen Sachverständigen (Anforderung 3.C.4);
 - f. der Prüfungsergebnisse der *internen Prüfung* und der *externen Prüfung*,
 - g. *Abweichungen* und Korrekturmaßnahmen;

- e. wie zielführend die ergriffenen Maßnahmen sind, um die Reduzierungsmöglichkeiten zu nutzen;
- f. Möglichkeiten zur Verbesserung.

Das Ergebnis der *Managementbewertung* umfasst mindestens Entscheidungen und Maßnahmen in Bezug auf Folgendes:

- a. Möglichkeiten zur Verbesserung,
- b. die Notwendigkeit, das *Energiemanagementsystem*, die Reduzierungsziele, die Reduzierungsmaßnahmen und die (Teilnahme an) Zusammenarbeit zu ändern,
- c. Schlussfolgerungen darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass die zuvor intern/extern veröffentlichten Reduzierungszielsetzungen erzielt werden,
- d. wie zielführend das *Energiemanagementsystem* ist, einschließlich einer ausdrücklichen Erklärung dazu, inwieweit die CO₂ Performance Ladder wie beabsichtigt funktioniert. Diese Aussage beruht auf den Ergebnissen der *internen Prüfung*,
- e. den Ressourcenbedarf.

Als Nachweis für die Ergebnisse der *Managementbewertung* muss der *Auftragnehmer* die dokumentierten Informationen aufbewahren.

9.7

EXTERNE PRÜFUNG

Der *Auftragnehmer* muss sich jährlich einer *Prüfung* unterziehen, bei der überprüft wird, ob er/sie die Anforderungen für ein bestimmtes Niveau des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 erfüllt.

Bei jeder *Prüfung* ist der *Auftragnehmer* selbst für die Kommunikation mit dem Prüfer verantwortlich. Wenn eine externe Partei (z. B. ein Beratungsunternehmen) während der *Prüfung* anwesend ist, muss sich ihre Rolle auf die passive Rolle eines Souffleurs beschränken.

ABWEICHUNGEN UND KORREKTURMAßNAHMEN

Es kann zu *Abweichungen* von den Anforderungen für das *Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0* kommen.

Wenn eine *Abweichung* festgestellt wird, muss der *Auftragnehmer*:

- a. auf die *Abweichung* reagieren, und falls zutreffend:
 - i. Maßnahmen zur Kontrolle und Korrektur der *Abweichung* ergreifen,
 - ii. die Folgen bewältigen,
- b. die Notwendigkeit evaluieren, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursache(n) der *Abweichung* zu ergreifen, damit die *Abweichung* nicht erneut oder an anderer Stelle auftritt, indem sie
 - i. die *Abweichung* beurteilt,
 - ii. die Ursachen der *Abweichung* feststellt,
 - iii. ermittelt, ob weitere ähnliche *Abweichungen* auftreten oder auftreten könnten,
- c. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen,
- d. die Wirksamkeit der ergriffenen Korrekturmaßnahmen beurteilen,
- e. gegebenenfalls Änderungen am *Energiemanagementsystem* vornehmen.

Die Korrekturmaßnahmen müssen den Auswirkungen der aufgetretenen *Abweichungen* angemessen sein.

Der *Auftragnehmer* muss die dokumentierte Informationen aufbewahren von:

- die Art der *Abweichungen* und die daraufhin getroffenen Maßnahmen,
- die Ergebnisse der Korrekturmaßnahmen.

Werden während einer *externen Prüfung* signifikante *Abweichungen* festgestellt, muss die *auftragsverantwortliche Einheit* innerhalb von 3 Monaten Korrekturmaßnahmen ergreifen. Bei geringfügigen *Abweichungen* muss der *Auftragnehmer* innerhalb von drei Monaten einen Plan für Korrekturmaßnahmen erstellen, der vor der nächsten *Prüfung* umgesetzt werden muss.

TEIL 2

CO₂-ANSPRUCHSNIVEAU 1

AUFTRAGSUMFANG

Der Umfang der **Energienutzung und der Emissionen des Auftrags** erstreckt sich auf die folgenden **Phasen des Auftrags**:

- Transport zum und vom *Auftrag* (einschließlich Personentransport) (A4);
- Einsatz von Ausrüstung und *Energienutzung* an den Auftragsstandorten (A5).

Dies gilt unabhängig davon, wer die Arbeiten für den *Auftrag* ausführt und unabhängig davon, wer Eigentümer der genutzten Grundstücke, Gebäude, Ausrüstung und der Fahrzeuge, Schiffe oder Werkzeuge ist.

KURZE ERLÄUTERUNG DER ANFORDERUNGEN DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS 1

Der *Auftragnehmer* muss im Rahmen des genannten Auftragsumfangs Energie- und CO₂-Reduzierungsmaßnahmen durchführen, die die Anforderungen des *Auftrags* ergänzen. Dazu gehört auch die Umweltleistung (z. B. auf der Grundlage des UKI), wenn der *Auftragnehmer* sie angeboten hat, sowie etwaige Verpflichtungen auf der Grundlage anderer Wertungskriterien. Auf der Grundlage dieser Maßnahmen muss der *Auftragnehmer* eine Energie- und CO₂-Reduzierungszielsetzung für den *Auftrag* festlegen.

Der *Auftragnehmer* hat eine Ergebnisverpflichtung für das Ausführen der vorgesehenen Maßnahmen bzw. für die Erreichung der Energieeinsparungs- und CO₂-Reduzierungszielsetzung.

ANFORDERUNG 1.A.1

1.A.1

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DEN ENERGIEVERBRAUCH DES AUFTRAGS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.A.1

1. Der *Auftragnehmer* hat Einblick in Möglichkeiten, um zur *Flexibilität des Energiesystems* beizutragen.
2. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Prognose der *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, und zwar ohne zusätzliche Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung und mit zusätzlichen Maßnahmen.
3. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, einschließlich durchgeführter zusätzlicher Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
4. Der *Auftragnehmer* verfügt über eine *energetische Bewertung* des *Auftrags*.
5. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss der *Auftragnehmer* mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht erstellen. Dieser enthält die bis zum

Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Auftragsverlauf.

ANFORDERUNG 1.A.2

1.A.2

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DIE EMISSIONEN DES AUFTRAGS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.A.2

1. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Prognose der Emissionen des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, und zwar ohne zusätzliche Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung und mit zusätzlichen Maßnahmen.
2. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über ein Energieinventar des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, einschließlich durchgeführter zusätzlicher Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
3. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht erstellt werden, der die bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Auftragsverlauf enthält.

ANFORDERUNG 1.B.1

1.B.1

DER AUFTRAGNEHMER HAT VORBEREITENDE AKTIVITÄTEN, MASSNAHMEN UND ZIELSETZUNG(EN) FESTGELEGT UND DIESE IN EINEM PLAN DES AUFTRAGS FESTGEHALTEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.B.1

1. Der *Auftragnehmer* hat einen CO₂-*Auftragsplan* mit einer Energie- und CO₂-Reduzierungszielsetzung für den *Auftrag*. Für den *Auftrag* gibt es auch eine Zielsetzung für nachhaltige Energie.
2. Der Plan enthält Maßnahmen, die innerhalb des genannten Auftragsumfangs aufgenommen sind, die die Auftragsanforderungen, die eventuell vereinbarte UKI-Leistung und die auf anderen Wertungskriterien basierenden eventuellen Verpflichtungen des *Auftragnehmers* ergänzen, die es ihm/ihr ermöglichen, die Zielsetzungen zu erreichen.

ANFORDERUNG 1.B.2

1.B.2

DEM AUFTRAGNEHMER GELINGT ES, DIE ZIELSETZUNGEN UND/ODER AKTIVITÄTEN UND MASSNAHMEN IM CO₂-AUFTRAGSPLAN NACH ANFORDERUNG 1.B.1 ZU ERREICHEN BZW. DURCHZUFÜHREN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.B.2

1. Nach Abschluss des *Auftrags* muss der *Auftragnehmer* nachweisen, dass er/sie die Zielsetzungen erreicht und/oder die Maßnahmen umgesetzt hat.
2. Handelt es sich um einen mehrjährigen *Auftrag*, wird der Fortschritt der Maßnahmen außerdem mindestens jährlich protokolliert.

ANFORDERUNG 1.C.1

1.C.1

DER AUFTRAGNEHMER STELLT SICHER, DASS DIE STAKEHOLDER NACHWEISLICH ÜBER IHRE ROLLE IM CO₂-AUFTRAGSPLAN INFORMIERT SIND

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.C.1

1. Der *Auftragnehmer* muss *Stakeholder* für die Durchführung des CO₂-Auftragsplans benennen. Diese *Stakeholder* müssen nachweislich über ihre Rolle im CO₂-Auftragsplan informiert sein.

ANFORDERUNG 1.C.2

1.C.2

DER AUFTRAGNEHMER KOMMUNIZIERT INTERN UND EXTERN (EINSCHLIEßLICH DES AUFTRAGGEBERS) SEINEN CO₂-AUFTRAGSPLAN NACH ANFORDERUNG 1.B.1, EINSCHLIEßLICH DES FORTSCHRITTS. DAS ZIEL IST ES, VERANTWORTLICHKEIT ABZUGEBEN UND MÖGLICHKEITEN ZUR ZUSAMMENARBEIT ZU SCHAFFEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.C.2

1. Interne Kommunikation: Der *Auftragnehmer* muss regelmäßig (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der Emissionen des *Auftrags* bei internen Auftragsbesprechungen erörtern.
2. Externe Kommunikation: Der *Auftragnehmer* muss (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) zwei Dinge mit den Auftragspartnern (einschließlich der Unterauftragnehmer) und dem *Auftraggeber* des *Auftrags* besprechen: die Auswahl und

Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen des *Auftrags*.

ANFORDERUNG 1.D.1

1.D.1

DER AUFTRAGNEHMER ANALYSIERT SEINEN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PLAN DES AUFTRAGS

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 1.D.1

1. Der *Auftragnehmer* analysiert für den *Auftrag* den Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit in Bezug auf die Maßnahmen im Plan des *Auftrags*, die zu Folgendem beitragen können:
 - beschleunigter oder weitreichenderer Umsetzung von Maßnahmen,
 - Verwirklichung ehrgeizigerer Zielsetzungen in einem nachfolgenden *Auftrag*.

ANFORDERUNG 1.D.2

1.D.2

DER AUFTRAGNEHMER ERFASST, WIE DER BEDARF AN WISSENS UND ZUSAMMENARBEIT NACH ANFORDERUNG 1.D.1 ERFÜLLT WERDEN KANN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 1.D.2

1. Der *Auftragnehmer* benennt einen oder mehrere *Stakeholder*, die dafür verantwortlich sind, bereits verfügbares Wissen (innerhalb oder außerhalb der auftragsverantwortlichen Einheit), das möglicherweise den Wissensbedarf nach Anforderung 1.D.1. deckt, zu erschließen und zu erhalten.
2. Der *Auftragnehmer* untersucht, ob es *Partnerschaften* gibt (z. B. auf lokaler Ebene, im Sektor oder in der Wertschöpfungskette), die eine Rolle bei der Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung spielen können. Er/sie untersucht auch, welchen zusätzlichen Nutzen eine Zusammenarbeit für den *Auftrag* bringen könnte.

CO₂-ANSPRUCHSNIVEAU 2

AUFTRAGSUMFANG

Der Umfang der **Energienutzung** des *Auftrags* umfasst die folgenden **Phasen des Auftrags**: (gemäß der LCA-Methodik):

- Transport zum und vom *Auftrag* (einschließlich Personentransport) (A4)
- Einsatz von Ausrüstung und *Energienutzung* an den Auftragsstandorten (A5)

Der Umfang der **Emissionen** des *Auftrags* umfasst die folgenden **Phasen des Auftrags**: (gemäß der LCA-Methodik):

- Herstellung von Materialien und Komponenten (A1-3)
- Transport zum und vom *Auftrag* (einschließlich Personentransport) (A4)
- Einsatz von Ausrüstung und *Energienutzung* an den Auftragsstandorten (A5)
- Nutzungsphase (B)
- Ende der Nutzungsdauer (C)

Dies gilt unabhängig davon, wer die Arbeiten für den *Auftrag* ausführt und unabhängig davon, wer Eigentümer der genutzten Grundstücke, Gebäude, Ausrüstung und der Fahrzeuge, Schiffe oder Werkzeuge ist.

KURZE ERLÄUTERUNG DER ANFORDERUNGEN DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS 2

Der *Auftragnehmer* muss im Rahmen des genannten Auftragsumfangs Energie- und CO₂-Reduzierungsmaßnahmen durchführen, die die Anforderungen des *Auftrags* ergänzen. Dazu gehören auch die Umweltleistung (z. B. auf der Grundlage des UKI), wenn der *Auftragnehmer* sie angeboten hat, sowie ggf. Zusagen der auftragsverantwortlichen Einheit auf der Grundlage anderer Wertungskriterien. Auf der Grundlage dieser Maßnahmen muss der *Auftragnehmer* eine CO₂-Reduzierungszielsetzung für den *Auftrag* festlegen.

- Für mögliche Maßnahmen muss die *auftragsverantwortliche Einheit* zumindest die CO₂-Auswirkungen verschiedener Aktivitäten oder Arbeitspakete über verschiedene Phasen des *Auftrags* hinweg untersuchen. Auf diese Weise kann sie ermitteln, wo die größten Auswirkungen erzielt werden können.

Es besteht eine Ergebnisverpflichtung für das Ausführen der aufgeführten Maßnahmen bzw. für die Erreichung der Energie- und CO₂-Reduktionszielsetzung.

ANFORDERUNG 2.A.1

2.A.1

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DEN ENERGIEVERBRAUCH DES AUFTRAGS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.A.1

1. Der *Auftragnehmer* hat Einblick in Möglichkeiten, um zur *Flexibilität des Energiesystems* beizutragen.
2. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Prognose der *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, und zwar ohne zusätzliche Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung und mit zusätzlichen Maßnahmen.

3. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, einschließlich durchgeführter zusätzlicher Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
4. Der *Auftragnehmer* verfügt über eine *energetische Bewertung* des *Auftrags*.
5. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss mindestens einmal jährlich ein Zwischenbericht erstellt werden, der zwei Dinge enthält: die bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erreichte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Verlauf des *Auftrags*.

ANFORDERUNG 2.A.2

2.A.2

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DIE EMISSIONEN DES AUFTRAGS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.A.2

1. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Prognose der Emissionen des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, und zwar ohne zusätzliche Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung und mit zusätzlichen Maßnahmen.
2. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über ein Energieinventar des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*, einschließlich durchgeführter zusätzlicher Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
3. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht erstellt werden, der die bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Auftragsverlauf enthält.

ANFORDERUNG 2.A.3

2.A.3

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINBLICK IN DIE CO₂-EMISSIONEN IN DEN VERSCHIEDENEN PHASEN DES AUFTRAGS UND SEINEN/IHREN EINFLUSS DARAUF, VERTEILT AUF VERSCHIEDENE AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETE. DARÜBER HINAUS WEISS ER/SIE, BEI WELCHEN AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETEN ER/SIE DIE GRÖSSTE AUSWIRKUNG ERZIELEN KANN

ANFORDERUNG 2.A.4

2.A.4

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINBLICK IN DIE FÜR DEN AUFTRAG RELEVANTEN WERTSCHÖPFUNGSKETTEN

KRITERIEN FÜR DIE ANFORDERUNGEN 2.A.3 UND 2.A.4

1. Der *Auftragnehmer* hat Einblick darin, wie sich die *auftragsverantwortliche Einheit* auf die CO₂-Emissionen auswirkt und wie diese auf die verschiedenen Aktivitäten oder Arbeitspakete verteilt sind. Der *Auftragnehmer* überprüft diese auch in den verschiedenen Phasen des *Auftrags*.

2. Der *Auftragnehmer* hat Einblick in die Möglichkeiten für eine maximale Reduzierung der CO₂-Emissionen aus den verschiedenen Aktivitäten oder Arbeitspaketen bei künftigen *Aufträgen*, auch durch Maßnahmen in der *Wertschöpfungskette*. Er/sie berücksichtigt dies in den verschiedenen Phasen des *Auftrags*. Wenn möglich, wird er/sie dabei einschlägige sektorale Pläne und Übergangspfade nutzen, mit denen er/sie das Ziel verfolgt, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen.
3. Der *Auftragnehmer* weiß, mit welchen Aktivitäten oder Arbeitspaketen die größte Auswirkung (= Umfang der CO₂-Reduzierung × Einfluss) erzielt werden kann und welche direkten Beziehungen betroffen sind. Dazu muss er/sie eine Folgenabschätzung durchführen, die die folgenden Elemente umfasst:
 - a. eine (quantitative) Schätzung des Umfangs des CO₂-Ausstoßes aus der Aktivität (in der gesamten *Wertschöpfungskette*),
 - b. eine (quantitative) Schätzung der Möglichkeiten zur Reduzierung im *Auftrag* und in der *Wertschöpfungskette*, die mit dem *Übergangsplan für den Klimaschutz* übereinstimmt,
 - c. den Einfluss, den der *Auftrag* und die an dem *Auftrag* beteiligte(n) Organisation(en) in der *Wertschöpfungskette* ausüben können.
4. Auf der Grundlage der Auswirkungen jeder einzelnen Aktivität muss der *Auftragnehmer* eine Rangfolge der Bedeutung jeder Aktivität für die Gesamtauswirkungen des *Auftrags* erstellen. So kann er/sie beispielsweise eine Rangfolge erstellen, indem er/sie den verschiedenen Teilen der Folgenabschätzung eine Punktzahl zuweist.
5. Auf der Grundlage dieser Rangliste bestimmt der *Auftragnehmer* die wichtigsten Aktivitäten, indem er eine Reihe von Aktivitäten an der Spitze der Rangliste auswählt, die zusammen mehr als 50 % der Emissionen des *Auftrags* ausmachen.

Bei einem mehrjährigen *Auftrag* sollte diese Rangfolge (bei 4) mindestens alle zwei Jahre neu festgelegt werden.

ANFORDERUNG 2.B.1

2.B.1

DER AUFTRAGNEHMER HAT FÜR DIE WICHTIGSTEN AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETE DES AUFTRAGS EINE ANALYSE IM HINBLICK AUF „MAXIMALE REDUZIERUNG“ DURCHFÜHRT

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.B.1

1. Die Analyse auf „maximale Reduzierung“ umfasst Folgendes:
 - a. eine Beschreibung der laufenden Aktivitäten oder Arbeitspakete,
 - b. eine Analyse der aktuellen CO₂-*Emissionsquellen* im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Arbeitspaketen innerhalb des *Auftrags* und der *Wertschöpfungskette*,
 - c. eine Schätzung der Reduzierungsmöglichkeiten pro Aktivität oder Arbeitspaket und der möglichen Gesamt-CO₂-Reduzierung (im Vergleich zur Prognose aus Anforderung 2.A.2), wenn derselbe *Auftrag* 10 Jahre später mit maximaler Ambition zur CO₂-Reduzierung durchgeführt würde,
 - d. Schlussfolgerungen zu:

- i. mittelfristige Maßnahmen und Zielstellungen, die der *Auftragnehmer* im Rahmen des laufenden *Auftrags* durchführen kann, aufgeschlüsselt nach CO₂-Reduzierung, Energieeinsparungen und nachhaltiger Energie,
 - ii. etwaigen Hindernissen im Rahmen des laufenden *Auftrags*, um bereits jetzt Reduzierungsmaßnahmen umzusetzen,
 - iii. Lernzielen, um im Rahmen des laufenden *Auftrags* Wissen und Erfahrung zu gewinnen, die bei künftigen *Aufträgen* zu einer maximalen CO₂-Reduzierung beitragen werden.
2. Bei *Aufträgen* mit einer Laufzeit von fünf Jahren oder mehr müssen die *Auftragnehmer* auch Zwischenziele festlegen und begründen.

ANFORDERUNG 2.B.2

2.B.2

FÜR DIE IN ANFORDERUNG 2.A.4 DEFINIERTEN WICHTIGSTEN AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETE HAT DER AUFTRAGNEHMER DIE EINBLICKE IN DIE ANFORDERUNGEN 2.A.3 UND 2.A.4 IN VORBEREITENDE AKTIVITÄTEN, MASSNAHMEN UND ZIELSETZUNG(EN) FÜR DEN AUFTRAG UMGESETZT UND IN EINEM CO₂-AUFTRAGSPLAN FESTGELEGT

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.B.2

1. Der *Auftragnehmer* verfügt über einen *CO₂-Auftragsplan*. Darin wird eine Energie- und CO₂-Reduzierungszielsetzung für die wichtigsten Aktivitäten des *Auftrags* festgelegt.
2. In diesem Plan hat die *auftragsverantwortliche Einheit* die Analyse der „maximalen Reduzierung“ in Aktionen und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen des *Auftrags* umgesetzt, die während der Auftragslaufzeit möglich sind oder werden.
3. Der Plan enthält Lernziele, die aufgenommen wurden, um Wissen und Erfahrung zu gewinnen, damit der *Auftragnehmer* bei künftigen *Aufträgen* Maßnahmen ergreifen kann, die jetzt noch nicht realisiert werden können.
4. Der Plan enthält Maßnahmen, die innerhalb des genannten Auftragsumfangs aufgenommen sind, die die Auftragsanforderungen ergänzen, einschließlich der Umweltleistung (z. B. auf der Grundlage des UKI) als *Auftragnehmer*, der Angebote unterbreitet, und Verpflichtungen als *Auftragnehmer*, die er auf der Grundlage anderer Wertungskriterien eingeht, mit denen er die Zielsetzungen erreichen kann. In jedem Fall sollten sich die Maßnahmen auf die Aktivitäten oder Arbeitspakete beziehen, bei denen durch die *auftragsverantwortliche Einheit* die größte Auswirkung erzielt werden kann. Bei *Aufträgen* mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder mehr muss der *CO₂-Auftragsplan* in der Zwischenzeit angepasst werden, um neuen Entwicklungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

ANFORDERUNG 2.B.3

2.B.3

DEM AUFTRAGNEHMER GELINGT ES, DIE ZIELSETZUNGEN UND/ODER AKTIVITÄTEN UND MASSNAHMEN IM CO₂-AUFTRAGSPLAN NACH ANFORDERUNG 2.B.2 ZU ERREICHEN BZW. DURCHZUFÜHREN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.B.3

1. Nach Abschluss des *Auftrags* muss der *Auftragnehmer* nachweisen, dass er/sie die Zielsetzungen erreicht und/oder die Maßnahmen umgesetzt hat.
2. Handelt es sich um einen mehrjährigen *Auftrag*, muss der *Auftragnehmer* außerdem mindestens jährlich den Fortschritt von Aktivitäten und Maßnahmen protokollieren.

ANFORDERUNG 2.C.1

2.C.1

DER AUFTRAGNEHMER STELLT SICHER, DASS DIE STAKEHOLDER NACHWEISLICH ÜBER IHRE ROLLE IM CO₂-AUFTRAGSPLAN INFORMIERT SIND

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.C.1

1. Der *Auftragnehmer* muss *Stakeholder* für die Realisierung und Umsetzung des CO₂-Auftragsplans benennen. Dabei sollte er/sie auch ausdrücklich die Aktivitäten und Arbeitspakete berücksichtigen, bei denen der *Auftragnehmer* die größte Auswirkung erzielen kann. *Stakeholder* können zum Beispiel auch Einkäufer oder Designer sein.
2. Diese *Stakeholder* müssen nachweislich über ihre Rolle im CO₂-Auftragsplan informiert sein.

ANFORDERUNG 2.C.2

2.C.2

DER AUFTRAGNEHMER STELLT SICHER, DASS SICH DIE STAKEHOLDER ENTSPRECHEND IHRER ROLLE AKTIV AN DER UMSETZUNG UND NACH MÖGLICHKEIT DER VERBESSERUNG DER ENERGIE- UND CO₂-GESETZGEBUNG DES AUFTRAGS BETEILIGEN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 2.C.2

1. Der *Auftragnehmer* stellt sicher, dass sich die *Stakeholder* entsprechend ihrer Rolle aktiv an der Identifizierung und Umsetzung von Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung und Energieeinsparung im Rahmen des Plans des *Auftrags* beteiligen (Anforderung 2.B.2).

ANFORDERUNG 2.C.3

2.C.3

DER AUFTRAGNEHMER KOMMUNIZIERT INTERN UND EXTERN (EINSCHLIEßLICH DES AUFTRAGGEBERS) DEN CO₂-AUFTRAGSPLAN (ANFORDERUNG 2.B.1), EINSCHLIEßLICH DER FORTSCHRITTE. DAS ZIEL IST ES, VERANTWORTLICHKEIT ABZUGEBEN UND MÖGLICHKEITEN ZUR ZUSAMMENARBEIT ZU SCHAFFEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.C.3

1. Interne Kommunikation: Der *Auftragnehmer* muss regelmäßig (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) bei internen Auftragsbesprechungen die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des *Auftrags* besprechen.
2. Externe Kommunikation: Der *Auftragnehmer* muss (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) mit den Auftragspartnern (einschließlich Unterauftragnehmern) und dem *Auftraggeber* des *Auftrags* die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des *Auftrags* besprechen.

ANFORDERUNG 2.D.1

2.D.1

DER AUFTRAGNEHMER ANALYSIERT SEINEN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT IN ZUSAMMENHANG MIT DER ANALYSE AUF „MAXIMALE REDUZIERUNG“ UND DEM CO₂-AUFTRAGSPLAN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 2.D.1

1. Der *Auftragnehmer* analysiert für den *Auftrag*, welcher Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit in Bezug auf die Lernziele aus Anforderung 2.B.2 zur maximalen Reduzierung und die Aktivitäten oder Arbeitspakete des *Auftrags* besteht.
2. Dabei muss der *Auftragnehmer* ausdrücklich auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit vor Ort, im Sektor oder in der Wertschöpfungskette einbeziehen.

ANFORDERUNG 2.D.2

2.D.2

DER AUFTRAGNEHMER ERFASST, WIE DER BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT FÜR DEN AUFTRAG NACH 2.D.1 ERFÜLLT WERDEN KANN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 2.D.2

1. Der *Auftragnehmer* benennt einen oder mehrere *Stakeholder*, die dafür verantwortlich sind, bereits verfügbares Wissen (innerhalb oder außerhalb der auftragsverantwortlichen Einheit), das möglicherweise den Wissensbedarf nach Anforderung 2.D.1. deckt, zu erschließen und zu erhalten.
2. Der *Auftragnehmer* untersucht, ob es *Partnerschaften* gibt (z. B. lokal, im Sektor oder in der *Wertschöpfungskette*), die eine Rolle bei der Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung spielen können, und welchen zusätzlichen Nutzen eine Zusammenarbeit für den *Auftrag* bringen könnte.

ANFORDERUNG 2.D.3

2.D.3

DER AUFTRAGNEHMER DECKT AKTIV SEINEN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT IN DEM AUFTRAG

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 2.D.3

1. Der *Auftragnehmer* deckt aktiv seinen eigenen auftragsrelevanten Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit, indem er in Zusammenarbeit mit dem *Auftraggeber* und/oder anderen Auftragspartnern Raum sucht, um vielversprechende potenzielle Maßnahmen, die für diese Art *Auftrag* relevant sind, im *Auftrag* zu testen und die Ergebnisse mit den Auftragspartnern und dem *Auftraggeber* zu teilen.

ANFORDERUNG 2.D.4

2.D.4

DER AUFTRAGNEHMER KONSULTIERT EINSCHLÄGIGE ORGANISATIONEN ZU SEINER ANALYSE AUF „MAXIMALE REDUZIERUNG“ FÜR SEINE WICHTIGSTEN AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES AUFTRAGS NACH ANFORDERUNG 2.B.1

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 2.D.4

1. Der *Auftragnehmer* organisiert einen Dialog mit dem *Auftraggeber* über die Hindernisse und Möglichkeiten der Analyse der „maximalen Reduzierung“ im aktuellen *Auftrag* sowie bei ähnlichen *Aufträgen*.

Zweck des Dialogs ist es, weitere Reduktionsmöglichkeiten innerhalb des aktuellen *Auftrags* zu identifizieren, Lernziele festzulegen und ein gegenseitiges Verständnis sowie Einblicke in die Verbesserung von *Aufträgen* und Ausschreibungen zu gewinnen, die dieselben Arten von Tätigkeiten oder Arbeitspaketen enthalten.

CO₂-ANSPRUCHSNIVEAU 3

AUFTRAGSUMFANG

Der Umfang der **Energienutzung des Auftrags** erstreckt sich auf die folgenden **Phasen des Auftrags**:

- Transport zum und vom *Auftrag* (einschließlich Personentransport) (A4)
- Einsatz von Ausrüstung und *Energienutzung* an den Auftragsstandorten. (A5)

Der Umfang der **Emissionen** des *Auftrags* umfasst die folgenden **Phasen des Auftrags**: (gemäß der LCA-Methodik):

- Herstellung von Materialien und Komponenten (A1-3)
- Transport zum und vom *Auftrag* (einschließlich Personentransport) (A4)
- Einsatz von Ausrüstung und *Energienutzung* an den Auftragsstandorten (A5)
- Nutzungsphase (B)
- Ende der Nutzungsdauer (C)
- Möglichkeiten für Wiederverwendung und Recycling (D)

Dies gilt unabhängig davon, wer die Arbeiten für den *Auftrag* ausführt und unabhängig davon, wer Eigentümer der genutzten Grundstücke, Gebäude, Ausrüstung und der Fahrzeuge, Schiffe oder Werkzeuge ist.

KURZE ERLÄUTERUNG DER ANFORDERUNGEN DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS 3

Der *Auftragnehmer* muss im Rahmen des genannten Auftragsumfangs Energie- und CO₂-Reduzierungsmaßnahmen durchführen, die die Anforderungen des *Auftrags* ergänzen. Dazu gehört auch die Umweltleistung (z. B. auf der Grundlage des UKI), wenn der *Auftragnehmer* sie angeboten hat, sowie etwaige Verpflichtungen auf der Grundlage anderer Wertungskriterien. Auf der Grundlage der Maßnahmen muss der *Auftragnehmer* eine Zielsetzung für die Energie- und CO₂-Reduzierung für den *Auftrag* festlegen.

- Für mögliche Maßnahmen sollte der *Auftragnehmer* die CO₂-Auswirkungen verschiedener Aktivitäten oder Arbeitspakete über die verschiedenen Phasen des *Auftrags* hinweg untersuchen, einschließlich der Möglichkeiten zur Vermeidung von Emissionen durch Wiederverwendung und Recycling.
- Der *Auftragnehmer* sollte auch Möglichkeiten für weitergehende Reduzierungsmaßnahmen im Rahmen des *Auftrags* identifizieren und untersuchen, selbst wenn diese von den Auftragsanforderungen abweichen. Er/sie sollte mit dem *Auftraggeber* in einen Dialog darüber treten.
- Es besteht eine Ergebnisverpflichtung für das Ausführen der aufgeführten Maßnahmen bzw. für die Verwirklichung der Energie- und CO₂-Reduktionszielsetzung.

ANFORDERUNG 3.A.1

3.A.1

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DEN ENERGIEVERBRAUCH DES AUFTRAGS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.A.1

1. Der *Auftragnehmer* hat Einblick in Möglichkeiten, um zur *Flexibilität des Energiesystems* beizutragen.

2. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Prognose der *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang* ohne zusätzliche Maßnahmen zu Energie- und CO₂-Reduzierung sowie über eine Prognose der *Energiebilanz* des *Auftrags* mit zusätzlichen Maßnahmen.
3. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine *Energiebilanz* des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*. Dazu gehören auch die zusätzlich realisierten Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
4. Der *Auftragnehmer* verfügt über eine *energetische Bewertung* des *Auftrags*.
5. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss der *Auftragnehmer* mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht erstellen. Dieser enthält die bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Auftragsverlauf.

ANFORDERUNG 3.A.2

3.A.2

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINEN QUANTITATIVEN EINBLICK IN DIE EMISSIONEN DES AUFTRAGS, EINSCHLIEßLICH DER SONSTIGEN BEEINFLUSSBAREN EMISSIONEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.A.2

1. Zu Beginn des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über eine Emissionsprognose für den *Auftrag* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang* ohne zusätzliche Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung sowie über eine Emissionsprognose für den *Auftrag* mit zusätzlichen Maßnahmen.
2. Bei Abschluss des *Auftrags* verfügt der *Auftragnehmer* über ein Energieinventar des *Auftrags* gemäß dem oben genannten *Auftragsumfang*. Dazu gehören auch die zusätzlich realisierten Maßnahmen zur Energie- und CO₂-Reduzierung.
3. Im Falle eines mehrjährigen *Auftrags* muss mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht erstellt werden, der die bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung erzielte *Energiebilanz* und eine Prognose für den weiteren Auftragsverlauf enthält.
4. Der *Auftragnehmer* führt eine qualitative Analyse der sonstigen beeinflussbaren Emissionen (OBE) des *Auftrags* durch und untersucht deren Relevanz in Bezug auf (potenzielle) Auswirkungen und Einflüsse.
5. Zeigt die OBE-Analyse, dass ein oder mehrere OBE-Typen für den *Auftrag* relevant sind? Dann sollte die *auftragsverantwortliche Einheit* sie auch quantifizieren.

ANFORDERUNG 3.A.3

3.A.3

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINBLICK IN DIE CO₂-EMISSIONEN IN DEN VERSCHIEDENEN PHASEN DES AUFTRAGS UND SEINEN/IHREN EINFLUSS DARAUF, VERTEILT AUF VERSCHIEDENE AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETE. DARÜBER HINAUS WEIß ER/SIE, BEI WELCHEN AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETEN ER/SIE DIE GRÖßTE AUSWIRKUNG ERZIELEN KANN

ANFORDERUNG 3.A.4

3.A.4

DER AUFTRAGNEHMER HAT EINBLICK IN DIE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN SEINER WICHTIGSTEN AKTIVITÄTEN IM RAHMEN DES AUFTRAGS UND IN MÖGLICHE STRATEGIEN, UM SEINE DIREKTEN, VORGELAGERTEN UND NACHGELAGERTEN EMISSIONEN FÜR DIESE AKTIVITÄTEN BIS 2050 AUF NETTO-NULL-EMISSIONEN ZU REDUZIEREN

KRITERIEN FÜR DIE ANFORDERUNGEN 3.A.3. UND 3.A.4

Der *Auftragnehmer* hat Einblick in Folgendes:

1. in den Einfluss des *Auftragnehmers* auf die CO₂-Emissionen, die auf verschiedene Aktivitäten oder Arbeitspakete verteilt sind und über die verschiedenen Phasen des *Auftrags* betrachtet werden,
2. die Möglichkeiten, die CO₂-Emissionen der verschiedenen Aktivitäten oder Arbeitspakete, betrachtet über die verschiedenen Phasen des *Auftrags*, in zukünftigen *Aufträgen* **auf null** zu reduzieren, auch durch Maßnahmen in der *Wertschöpfungskette*, wenn möglich, wird er/sie dabei einschlägige sektorale Pläne und Übergangspfade nutzen, mit denen er/sie das Ziel verfolgt, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen,
3. Möglichkeiten für weitere Reduzierungsmaßnahmen im Rahmen des *Auftrags*, die mit etwaigen Hindernissen in der Art der Ausschreibung des *Auftrags* oder mit den Anforderungen und Standards des *Auftraggebers* zusammenhängen,
4. mit welchen Aktivitäten oder Arbeitspaketen die größte Auswirkung (= Umfang der CO₂-Reduzierung × Einfluss) erzielt werden kann und welche direkten Beziehungen damit verbunden sind,
5. bei einem mehrjährigen *Auftrag* muss der *Auftragnehmer* diesen Einblick mindestens alle zwei Jahre erneuern.

ANFORDERUNG 3.B.1

3.B.1

DER AUFTRAGNEHMER VERFÜGT FÜR ALLE AKTIVITÄTEN ODER ARBEITSPAKETE DES AUFTRAGS ÜBER EINE „NULL-EMISSIONS“-ANALYSE

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.B.1

1. Die „Null-Emissions“-Analyse umfasst Folgendes:
 - a. eine Beschreibung der laufenden Aktivitäten oder Arbeitspakete,
 - b. eine Analyse der aktuellen CO₂-*Emissionsquellen* im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten oder Arbeitspaketen, innerhalb des *Auftrags* und in der *Wertschöpfungskette*,
 - c. eine Einschätzung der Art und Weise, wie der *Auftragnehmer* diese Emissionen je Aktivität oder Arbeitspaket in Richtung null Emissionen reduzieren kann, welche verbleibenden CO₂-Emissionen unvermeidbar sind (im Vergleich zur Prognose aus Anforderung 3.A.2), wenn sich der *Auftragnehmer* für maximale Emissionsreduzierung in allen Teilen des *Auftrags* einsetzt,

- d. welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um diese Reduzierung zu ermöglichen, einschließlich der Art und Weise der Beschaffung des *Auftrags*,
 - e. Schlussfolgerungen zu:
 - i. mittelfristige Maßnahmen und Zielsetzungen, die im Rahmen des laufenden *Auftrags* umgesetzt werden können, aufgeschlüsselt nach CO₂-Reduzierung, Energieeinsparung und nachhaltiger Energie,
 - ii. etwaigen Hindernissen im Rahmen des laufenden *Auftrags*, um bereits jetzt Reduzierungsmaßnahmen umzusetzen,
 - iii. Lernziele, um im Rahmen des laufenden *Auftrags* Wissen und Erfahrung zu gewinnen, die bei künftigen *Aufträgen* zu einer maximalen CO₂-Reduzierung beitragen werden.
2. Bei *Aufträgen* mit einer Laufzeit von fünf Jahren oder mehr müssen die *Auftragnehmer* auch Zwischenzielsetzungen festlegen und begründen.

ANFORDERUNG 3.B.2

3.B.2

FÜR ALLE AUFTRAGSTEILE HAT DER AUFTRAGNEHMER DIE ERKENNTNISSE AUS DEN ANFORDERUNGEN 3.A.4 UND 3.A.5 IN VORBEREITENDE AKTIVITÄTEN, MASSNAHMEN UND ZIELSETZUNG(EN) FÜR DEN AUFTRAG UMGESETZT UND IN EINEM CO₂-AUFTRAGSPLAN FESTGEHALTEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.B.2

1. Der *Auftragnehmer* verfügt über einen CO₂-*Auftragsplan* mit einer Zielsetzung für die CO₂-Reduzierung, einer Zielsetzung für die Energieeinsparungen, einer Zielsetzung für nachhaltige Energie und ggf. einer Zielsetzung für die sonstigen beeinflussbaren Emissionen für den *Auftrag*.
2. In diesem Plan hat der *Auftragnehmer* die Ergebnisse der „Null-Emissions“-Analyse in Aktivitäten und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen des *Auftrags* umgesetzt, die während der Auftragslaufzeit möglich sind oder werden.
3. Der Plan enthält Maßnahmen innerhalb des genannten Auftragsumfangs, die die Auftragsanforderungen ergänzen, einschließlich der Umweltleistung, wenn der *Auftragnehmer* diese anbietet (z. B. auf der Grundlage des UKI und etwaiger Zusagen der auftragsverantwortlichen Einheit auf der Grundlage anderer Wertungskriterien, mit denen er/sie die Zielsetzungen erreichen kann). In jedem Fall sollten die Maßnahmen die Aktivitäten oder Arbeitspakete betreffen, bei denen der *Auftragnehmer* die größte Auswirkung erzielen kann. Die Maßnahmen sollten für alle Aktivitäten oder Arbeitspakete und den gesamten Lebenszyklus des *Auftrags* gelten und gegebenenfalls Maßnahmen, die auf die Reduzierung von OBEs gerichtet sind, umfassen.
4. Bei *Aufträgen* mit einer Laufzeit von 5 Jahren oder mehr muss der *Auftragnehmer* den CO₂-*Auftragsplan* in der Zwischenzeit anpassen, um neuen Entwicklungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

ANFORDERUNG 3.B.3

3.B.3

DEM AUFTRAGNEHMER GELINGT ES, DIE ZIELSETZUNGEN UND/ODER VORBEREITENDEN AKTIVITÄTEN UND MASSNAHMEN AUS DEM CO₂-AUFTRAGSPLAN NACH 3.B.2 ZU VERWIRKLICHEN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.B.3

1. Nach Abschluss des *Auftrags* muss der *Auftragnehmer* nachweisen, dass er/sie die Zielsetzungen erreicht und/oder die Maßnahmen umgesetzt hat.

EIS 3.C.1

3.C.1

DER AUFTRAGNEHMER STELLT SICHER, DASS DIE STAKEHOLDER NACHWEISLICH ÜBER IHRE ROLLE IM CO₂-AUFTRAGSPLAN INFORMIERT SIND

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.C.1

1. Der *Auftragnehmer* muss *Stakeholder* für die Realisierung und Umsetzung des CO₂-Auftragsplans benennen. Dabei muss er/sie ausdrücklich auch die verschiedenen Aktivitäten und Arbeitspakete des *Auftrags* berücksichtigen. *Stakeholder* können zum Beispiel auch Einkäufer oder Designer sein.
2. Diese *Stakeholder* müssen nachweislich über ihre Rolle im CO₂-Auftragsplan informiert sein.

ANFORDERUNG 3.C.2

3.C.2

DER AUFTRAGNEHMER STELLT SICHER, DASS SICH DIE STAKEHOLDER ENTSPRECHEND IHRER FUNKTION AKTIV AN DER UMSETZUNG UND NACH MÖGLICHKEIT DER VERBESSERUNG DES CO₂-AUFTRAGSPLANS BETEILIGEN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.C.2

1. Der *Auftragnehmer* stellt sicher, dass sich die *Stakeholder* entsprechend ihrer Funktion aktiv an der Identifizierung und Umsetzung von Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung und Energieeinsparung im Rahmen des CO₂-Auftragsplans beteiligen (Anforderung 3.B.2).

ANFORDERUNG 3.C.3

3.C.3

DER AUFTRAGNEHMER KOMMUNIZIERT INTERN UND EXTERN (EINSCHLIEßLICH DES AUFTRAGGEBERS) DEN CO₂-AUFTRAGSPLAN (ANFORDERUNG 2.B.1), EINSCHLIEßLICH DER FORTSCHRITTE. DAS ZIEL IST ES, VERANTWORTLICHKEIT ABZUGEBEN UND MÖGLICHKEITEN ZUR ZUSAMMENARBEIT ZU SCHAFFEN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.C.3

1. Interne Kommunikation: Der *Auftragnehmer* muss regelmäßig (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) bei internen Auftragsbesprechungen die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des *Auftrags* besprechen;
2. Externe Kommunikation:
 - a. Der *Auftragnehmer* muss (zumindest zu Beginn und nach Abschluss des *Auftrags*) mit den Auftragspartnern (einschließlich Unterauftragnehmern) und mit dem *Auftraggeber* des *Auftrags* die Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen sowie den Fortschritt und die Trends des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des *Auftrags* besprechen.
 - b. Auf der Grundlage der durchgeführten „Null-Emissions“-Analyse erörtert der *Auftragnehmer* mit dem *Auftraggeber* Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und für weitergehende Reduzierungsmaßnahmen im Rahmen des *Auftrags*, die mit etwaigen Hindernissen in der Art der Ausschreibung des *Auftrags* oder mit den Anforderungen und Standards des *Auftraggebers* zusammenhängen.

ANFORDERUNG 3.C.4

3.C.4

DER AUFTRAGNEHMER PRÜFT SEINEN EINBLICK UND SEINE MASSNAHMEN FÜR DEN AUFTRAG IM RAHMEN EINES DIALOGS MIT EXTERNEN, UNABHÄNGIGEN SACHVERSTÄNDIGEN VON STAATLICHEN STELLEN, NROS ODER WISSENSINSTITUTEN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.C.4

1. Der *Auftragnehmer* muss seine „Null-Emissions“-Analyse, die Möglichkeiten für die Aktivitäten oder Arbeitspakete des *Auftrags* zur Reduzierung der Emissionen auf null (3.A.4) und deren Umsetzung in Aktivitäten und Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Rahmen des *Auftrags* von einem unabhängigen Sachverständigen prüfen lassen.

ANFORDERUNG 3.D.1

3.D.1

DER AUFTRAGNEHMER ANALYSIERT SEINEN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT AUF DER GRUNDLAGE DER „NULL-EMISSIONS“-ANALYSE UND DES CO₂-AUFTRAGSPLANS

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.D.1

1. Der *Auftragnehmer* analysiert für den *Auftrag*, welcher Bedarf an Wissen und Zusammenarbeit in Bezug auf die Lernziele aus Anforderung 3.B.2 für die „Null-Emissions“-Analyse und die Aktivitäten oder Arbeitspakete des *Auftrags* besteht.
2. Dabei muss der *Auftragnehmer* ausdrücklich auch Möglichkeiten zur Zusammenarbeit vor Ort, im Sektor oder in der Wertschöpfungskette einbeziehen.

ANFORDERUNG 3.D.2

3.D.2

DER AUFTRAGNEHMER ERMITTELT, WIE DER BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT GEMÄß ANFORDERUNG 3.D.1 FÜR DEN AUFTRAG ERFÜLLT WERDEN KANN

KRITERIEN FÜR ANFORDERUNG 3.D.2

1. Der *Auftragnehmer* benennt einen oder mehrere *Stakeholder*, die dafür verantwortlich sind, bereits verfügbares Wissen (innerhalb oder außerhalb der auftragsverantwortlichen Einheit), das möglicherweise den Wissensbedarf nach Anforderung 3.D.1. deckt, zu erschließen und zu erhalten.
2. Der *Auftragnehmer* untersucht, ob es *Partnerschaften* gibt (z. B. lokal, im Sektor oder in der Wertschöpfungskette), die eine Rolle bei der Energieeinsparung und CO₂-Reduzierung spielen können, und welchen zusätzlichen Nutzen eine Zusammenarbeit für den *Auftrag* bringen könnte.

ANFORDERUNG 3.D.3

3.D.3

DER AUFTRAGNEHMER DECKT AKTIV SEINEN EIGENEN BEDARF AN WISSEN UND ZUSAMMENARBEIT FÜR DEN AUFTRAG DURCH DIE AUFNAHME EINER ZUSAMMENARBEIT MIT EINER ODER MEHREREN ORGANISATIONEN NACH ANFORDERUNG 3.D.2

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.D.3

1. Der *Auftragnehmer* deckt aktiv seinen eigenen Bedarf an Wissen und/oder Zusammenarbeit in Bezug auf den *Auftrag*, indem er den *Auftrag* als offenes Testfeld

für die Umsetzung von Innovationen oder innovativen Maßnahmen im Rahmen der Möglichkeiten des *Auftrags* nutzt und die Ergebnisse mit dem *Auftraggeber* teilt.

ANFORDERUNG 3.D.4

3.D.4

DER AUFTRAGNEHMER KONSULTIERT IM RAHMEN EINES DIALOGS EINSCHLÄGIGE ORGANISATIONEN BEZÜGLICH DER „NULL-EMISSIONS“-ANALYSE NACH ANFORDERUNG 3.B.1 IM RAHMEN DES AUFTRAGS UND ZU DEN FORTSCHRITTEN

KRITERIUM FÜR ANFORDERUNG 3.D.4

1. Der *Auftragnehmer* organisiert einen Dialog mit dem *Auftraggeber* über die Hindernisse und Möglichkeiten zur Erreichung von „null Emissionen“ bei dem aktuellen *Auftrag* und bei ähnlichen *Aufträgen*.

Ziel des Dialogs ist, nach weitergehenden Möglichkeiten zur Reduzierung im laufenden *Auftrag* zu suchen, Lernziele zu definieren und gegenseitiges Verständnis und Einblicke in die Verbesserung von *Aufträgen* und Beschaffungen zu gewinnen, die dieselbe Art von Aktivitäten oder Arbeitspaketen beinhalten.

TEXTE FÜR DIE BESCHAFFUNGS- LEITLINIE

Es wird empfohlen, die nachstehenden Texte vollständig wiederzugeben.

Der hervorgehobene Text sollte entfernt und, wo angegeben, durch den Text des Auftraggebers auf der Grundlage seiner eigenen Politik ersetzt werden.

BESCHAFFUNGSLEITLINIE

1

TEXT DES WERTUNGSKRITERIUMS CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

In dieser Beschaffung wenden wir die CO₂ Performance Ladder als Wertungskriterium an.

Die Anforderungen, die für das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 gelten, finden Sie im Anhang [...]. [Hinweis: Siehe Anhang A – dieser Anhang ist der Beschaffung vollständig als Anhang beizufügen.] Diese Anforderungen bestehen aus Teil 1 (Allgemeine Anforderungen) und Teil 2 (Anforderungen je CO₂-Anspruchsniveau). Die Anforderungen aus Teil 1 sind allgemeiner Natur und gelten für jeden Bieter, der das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 erfüllen möchte. Die Anforderungen aus Teil 2 sind spezifische Anforderungen je CO₂-Anspruchsniveau, mit denen der Bieter an dieser Beschaffung ein Angebot abgibt.

Der Bieter muss auf dem Angebotsformular angeben, auf welchem CO₂-Anspruchsniveau er den Auftrag durchführen möchte.

In dieser Beschaffung wird das Angebot nach dem CO₂-Anspruchsniveau wie folgt bewertet:

[Einfügen: Staffelung des Qualitätswerts (Höhe des Vergabevorteils je CO₂-Anspruchsniveau) und Erläuterung der Vergabemethode]

Wenn der Auftraggeber das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 anwendet, gelten die folgenden Bedingungen:

- a. Bei der Angebotsabgabe muss sich der Bieter entscheiden, ob er den Nachweis vollständig auftragspezifisch mit einer Auftragserklärung erbringen will oder vollständig mit dem CO₂ Performance Ladder-Zertifikat erbringen will. Bei einer Entscheidung für einen projektspezifischen Nachweis auf einem bestimmten CO₂-Anspruchsniveau gilt diese Entscheidung auch für alle darunter liegenden CO₂-Anspruchsniveaus; eine gemischte Nachweisführung ist nicht möglich.

- b. Bei der Angebotsabgabe muss der *Bieter* angeben, auf welchem CO₂-*Anspruchsniveau* das *Auftrag* durchgeführt werden soll.
- c. Dieses CO₂-*Anspruchsniveau* muss innerhalb einer [vom Auftraggeber festgelegten *Frist*] und bei mehrjährigen *Aufträgen* jährlich nach der Vergabe mit einer *Auftragserklärung* oder einem CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* auf dem angegebenen CO₂-*Anspruchsniveau* nachgewiesen werden. Bei einer längeren Laufzeit muss der *Auftragnehmer* dann während der Laufzeit des *Auftrags* jährlich nachweisen, dass das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* bei der Auftragsdurchführung eingehalten wurde. Hat ein *Auftrag* eine kürzere Laufzeit als ein Jahr? Dann muss der *Auftragnehmer* [binnen einer vom Auftraggeber festgesetzten *Frist*/bei *Lieferung*] nachweisen, dass das vereinbarte CO₂-*Anspruchsniveau* des Wertungskriteriums CO₂ *Performance Ladder 4.0* erreicht wurde.
- d. Möchte ein *Bieter* einen projektspezifischen Nachweis erbringen, so gilt Folgendes:
 - i. Die Beweislast, dass das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* des Wertungskriteriums CO₂ *Performance Ladder 4.0* erfüllt wird, liegt beim *Auftragnehmer*. Dieser Beweislast besteht aus dokumentierten Informationen des *Auftrags* und einer *Auftragserklärung* einer akkreditierten *Zertifizierungsstelle*, die bestätigt, dass der *Auftragnehmer* das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau*, einschließlich aller niedrigeren CO₂-*Anspruchsniveaus*, des Wertungskriteriums CO₂ *Performance Ladder 4.0* einhält.
 - ii. Die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ *Performance Ladder 4.0* müssen im Managementsystem des *Auftrags*, das der *Auftragnehmer* verwendet, garantiert werden.
 - iii. Auf der Grundlage der dokumentierten Informationen und der Garantie im Managementsystem des *Auftrags* lässt der *Auftragnehmer* von einer *Zertifizierungsstelle* (ZS) überprüfen, ob er/sie das Wertungskriterium CO₂ *Performance Ladder* erfüllt.
 - iv. Der *Auftragnehmer* weist zunächst nach, dass die *Zertifizierungsstelle* für die Zertifizierung auf dem Niveau des CO₂ *Performance Ladder-Zertifikats*, die dem angebotenen CO₂-*Anspruchsniveau* entspricht, akkreditiert ist und dann, dass die Person, die die Überprüfung im Namen der *Zertifizierungsstelle* durchführt, nachweislich Erfahrung mit der Zertifizierung von Unternehmen auf dem Niveau des CO₂ *Performance Ladder-Zertifikats*, das dem angebotenen CO₂-*Anspruchsniveau* entspricht, hat.
 - v. Die *Zertifizierungsstelle* überprüft innerhalb von [vom Auftraggeber festgelegte *Frist*] nach der Auftragsvergabe und im Fall mehrjähriger *Aufträge* jährlich während der Auftragsdurchführung; bei einem *Auftrag* mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr muss die *Zertifizierungsstelle* den *Auftrag* vor [vom Kunden festgelegte *Frist*/Lieferung] des *Auftrags* überprüfen.
 - vi. Bereits bei der Angebotsabgabe für die Beschaffung muss der Anbieter angeben, welche *Zertifizierungsstelle* die *Prüfung* durchführen wird,
 - vii. Verfügt der *Auftragnehmer* über ein CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* auf einem niedrigeren CO₂-*Anspruchsniveau*, kann die Organisation die Beweislast teilweise auf Informationen aus dem Managementsystem stützen, das zu dem CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* gehört. Der Nachweis muss jedoch ausdrücklich projektspezifisch für das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau*, einschließlich aller darunter liegenden CO₂-*Anspruchsniveaus*, erfolgen. Eine gemischte Nachweisführung ist nicht möglich,
- e. Wenn sich der *Auftragnehmer* dafür entscheidet, das Wertungskriterium CO₂ *Performance Ladder 4.0* mit dem CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* zu erfüllen, gilt Folgendes:
 - i. Der *Auftragnehmer* muss innerhalb von [vom Auftraggeber festgelegte *Frist*] und danach während der gesamten Laufzeit des *Auftrags* nachweislich über ein CO₂

Performance Ladder-Zertifikat mindestens auf dem vertraglich geforderten CO₂-*Anspruchsniveau* verfügen.

- ii. Hat ein *Auftrag* eine kürzere Laufzeit als ein Jahr? Dann muss der *Auftragnehmer* innerhalb von **[vom Auftraggeber festgelegte Frist/bei Lieferung]** nachweislich über ein CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* mindestens auf dem vertraglich geforderten CO₂-*Anspruchsniveau* verfügen.
- iii. Wenn der *Auftragnehmer* beabsichtigt, die Leistung mit einem CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* nachzuweisen, dies ihm aber während der Durchführung des *Auftrags* nicht gelingt, ist ein auftragspezifischer Nachweis unter zwei Bedingungen möglich: erstens, wenn die *Zertifizierungsstelle*, die die Überprüfung durchführen wird, bei der Angebotsabgabe im Voraus benannt wurde, und zweitens, wenn diese *Zertifizierungsstelle* während der Laufzeit des *Auftrags* alle für die Ausstellung des auftragspezifischen Zertifikats erforderlichen Informationen erhalten hat.
- iv. Gegebenenfalls kann der *Auftragnehmer* ein CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* mit einem höheren CO₂-*Anspruchsniveau* verwenden. Um die Anforderungen des Zertifikats zu erfüllen, muss der *Auftragnehmer* den *Auftrag* selbst dann auch auf dem höheren CO₂-*Anspruchsniveau* (des CO₂ *Performance Ladder-Zertifikats*) durchführen. Die *Zertifizierungsstelle* beurteilt dies im Rahmen der CO₂ *Performance Ladder*-Beurteilung.
- v. Wenn sich eine Unternehmensgruppe anmelden möchte, kann sie dies mit einem CO₂-*Ambitionsniveau* ihrer Wahl tun. Wenn diese Unternehmensgruppe anschließend nachweisen muss, dass sie das CO₂-*Ambitionsniveau* innerhalb der gesetzten Frist erreicht hat, gibt es dafür zwei Möglichkeiten. Der Nachweis wird entweder mit einer Projekterklärung für das gemeinsame Projekt oder mit den CO₂-*Performance Ladder-Zertifikaten* aller Teilnehmer der Gruppe erbracht. Dabei bestimmt das erreichte CO₂-*Performance Ladder-Zertifikat* des Teilnehmers mit der niedrigsten Stufe in der Gruppe das erreichte CO₂-*Ambitionsniveau* der gesamten Gruppe.
- f. Wenn das angebotene CO₂-*Anspruchsniveau* nicht rechtzeitig durch eine *Auftragserklärung* oder ein CO₂ *Performance Ladder-Zertifikat* nachgewiesen werden kann, verhängt der *Auftraggeber* eine Sanktion, die den im Angebot genossenen Vergabevorteil übersteigt, wie im Abschnitt „Sanktion“ beschrieben.

[Verweis auf den Abschnitt über die Sanktionen in den Beschaffungsunterlagen, NB: Die Sanktion auch in den Vertrag aufnehmen]

- g. **Fakultativ:** Der *Auftraggeber* fordert den *Auftragnehmer* auf, ihm Einblick in die dokumentierten Informationen des *Auftrags* zu geben, wie sie im *Wertungskriterium* CO₂ *Performance Ladder 4.0* oder im *Handbuch* CO₂ *Performance Ladder 4.0* definiert sind.
- h. **Fakultativ:** Der *Auftragnehmer* muss auf Wunsch des *Auftraggebers* während der Durchführung des *Auftrags* an einem aktiven Dialog über weitere Möglichkeiten zu CO₂-Reduzierung mitwirken.

TEXT ABSCHNITT SANKTION

NB Dies erfordert manchmal Anpassungen für den Einzelfall, z. B. bei Rahmenverträgen

Wird das angebotene CO₂-Anspruchsniveau nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, verhängt der Auftraggeber eine Sanktion, die höher ist als der Vergabevorteil, den der Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe hatte. Die Höhe der Sanktion wird auf folgende Weise bestimmt:

Die Sanktion basiert auf der Differenz des Vergabevorteils zwischen dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau und dem realisierten CO₂-Anspruchsniveau, das im Beschaffungsverfahren nach dem Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 vergeben wurde. Diese Differenz wird mit einem Faktor [x, den der Auftraggeber bestimmt] multipliziert

BEISPIEL EINES ANGEBOTSFORMULARS

ERKLÄRUNG DES CO₂-ANSPRUCHSNIVEAUS WERTUNGSKRITERIUM CO₂ PERFORMANCE LADDER 4.0

Name des Auftrags

Zeichen der Beschaffung

Der/die Unterzeichner/in erklärt, dass er/sie bei der Ausführung dieses Vertrags die Anforderungen des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 (Teil 1 und Teil 2) einhalten wird und dass der angebotene Qualitätswert

des CO₂-Anspruchsniveaus **nicht** / 1 / 2 / 3 beträgt. *(Streichen Sie durch, was nicht zutrifft)*

Methode zum Nachweis des CO₂-Anspruchsniveaus Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0:

- ☐ CO₂-Performance-Ladder-Zertifikat *(Zutreffendes ankreuzen)*
☐ Auftragserklärung

Die kontrollierende Zertifizierungsstelle ist *(Name der Zertifizierungsstelle)*

und diese gehört zum Angebot
des/der Unterzeichnenden:

Wahrheitsgetreu verfasst

Am *(Datum)*

in *(Ort)*

von *(Name und Initialen)*

als Direktor von *(Name des Unternehmens)*

, die *(Name des Unternehmens)*

im Rahmen dieser Beschaffung oder dieses Angebots rechtsgültig vertritt. *(Unterschrift)*

MUSTERTEXTE VERTRAG

1

TEXT ZUR FESTLEGUNG DES ANGEBOTENEN CO₂-ANSPRUCHSNIVEAU

Bei der Angebotsabgabe hat der Vertragspartner ein CO₂-Anspruchsniveau angeboten und angegeben, wie er/sie dieses CO₂-Anspruchsniveau nachweisen wird. Der Bieter muss dieses CO₂-Anspruchsniveau innerhalb einer **[vom Auftraggeber festgelegten Frist]** und bei mehrjährigen Aufträgen jährlich nach der Vergabe mit einer Auftragserklärung oder einem CO₂ Performance Ladder-Zertifikat auf dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau nachweisen.

2

TEXT ABSCHNITT SANKTION

NB Dies erfordert manchmal Anpassungen für den Einzelfall, z. B. bei Rahmenverträgen.

Wird das angebotene CO₂-Anspruchsniveau nicht oder nicht rechtzeitig nachgewiesen, verhängt der Auftraggeber eine Sanktion. Die Höhe der Sanktion wird auf folgende Weise bestimmt:

Die Sanktion basiert auf der Differenz des Vergabevorteils zwischen dem angebotenen CO₂-Anspruchsniveau und dem realisierten CO₂-Anspruchsniveau, das im Beschaffungsverfahren nach dem Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 vergeben wurde. Diese Differenz wird mit einem Faktor **[x, den der Auftraggeber bestimmt]** multipliziert.

3

TEXT OPTIONALE VEREINBARUNGEN

[fakultativ] Der Auftraggeber fordert den Auftragnehmer auf, ihm Einblick in die Dokumente mit Informationen zu dem Auftrag zu geben, wie sie im Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 oder im Handbuch CO₂ Performance Ladder 4.0 definiert sind.

[fakultativ] Der Auftragnehmer muss auf Wunsch des Auftraggebers während der Durchführung des Auftrags an einem aktiven Dialog über weitere Möglichkeiten zu CO₂-Reduzierung mitwirken.

KOLOPHON

Dieser Beschaffungsleitfaden Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 wurde von der SKAO erstellt und mit dem Beschaffungsbeirat abgestimmt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die in diesem Leitfaden beschriebene Beschaffungsmethode mit der CO₂ Performance Ladder hat sich in der Praxis bewährt. Auftraggeber sind selbst dafür verantwortlich, wie sie die Beschaffungen gestalten und darin das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 verwenden. Dabei sind die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Beschaffungsverfahren können komplex sein und sind oft mit großen finanziellen Interessen verbunden, sowohl auf Seiten der Auftraggeber als auch der Bieter. Im Falle von Unklarheiten in den Ausschreibungsdokumenten gehen alle beteiligten Parteien finanzielle und rechtliche Risiken ein. Was in einer Situation funktioniert, kann in einer anderen zu Problemen führen. Wir empfehlen Ihnen, sich zu vergewissern, dass Sie über die neueste Version dieses Dokuments verfügen. Wir empfehlen Ihnen auch, sich (rechtlich) beraten zu lassen, wenn Sie das Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 bei konkreten Beschaffungen einbeziehen wollen. Die SKAO haftet nicht für Probleme, die sich eventuell aus der Anwendung des Wertungskriteriums CO₂ Performance Ladder 4.0 bei Beschaffungen ergeben können.

VERSIONSVERWALTUNG

Dieses Dokument Beschaffungsleitfaden Wertungskriterium CO₂ Performance Ladder 4.0 ersetzt den Beschaffungsleitfaden Version 3.1.

Vergewissern Sie sich, dass Sie immer über die neueste Version dieses Dokuments verfügen. Schauen Sie dazu auf die Website der **CO₂ Performance Ladder** .



CO₂ PERFORMANCE LADDER